# Beiträge

zur Kunde

# Ehst-, Liv- und Kurlands,

herausgegeben von der

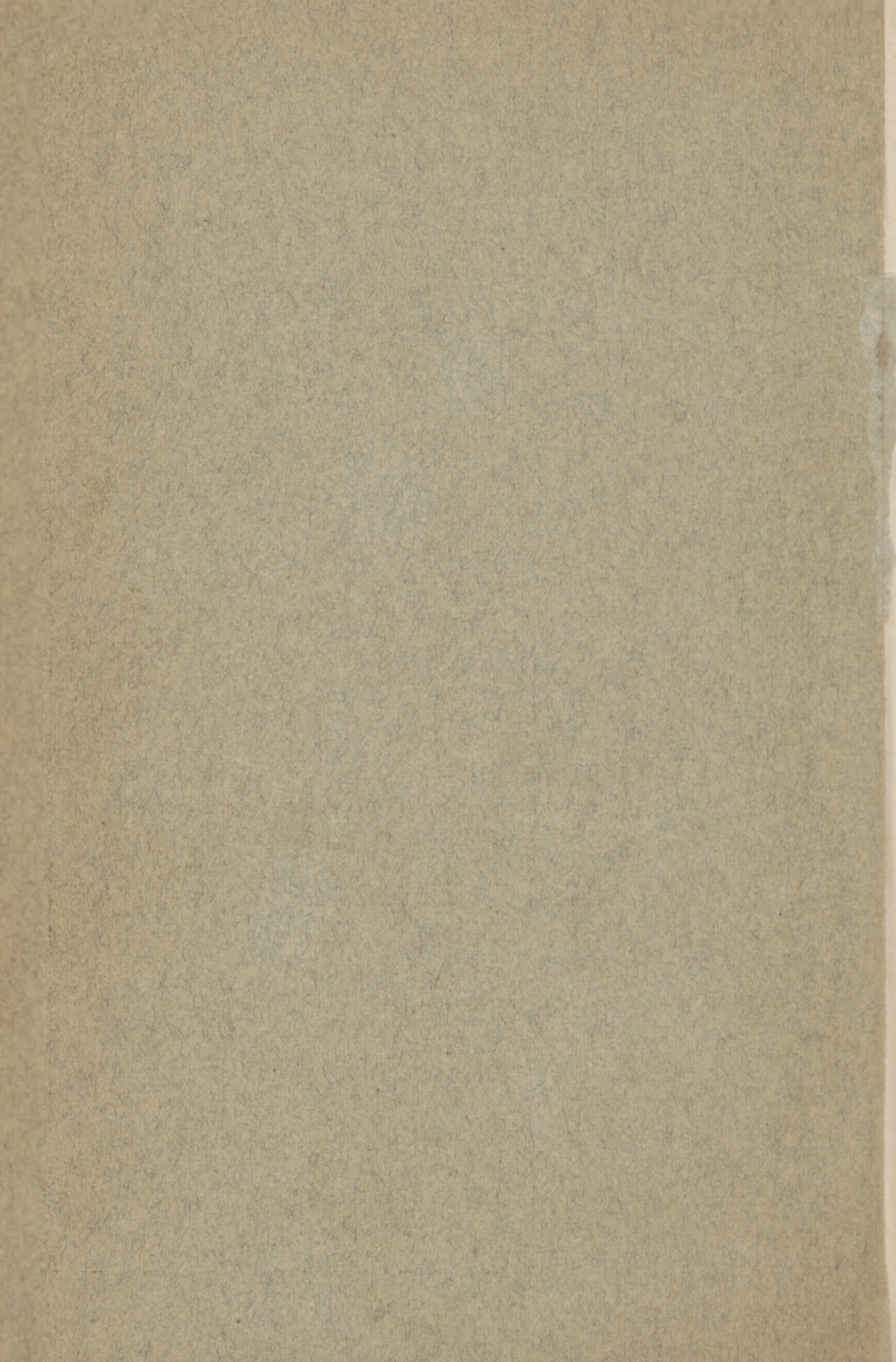
**Ehstländischen Literärischen Gesellschaft.**

Band V. Heft III.

Mit 3 Tafeln.

Reval, 1898.

Verlag von Franz Kluge.



# Mittheilungen über den Volksunterricht in Ehstland 1561—1710[1])

von H. O. F. Westling.

(Autorisirte Uebersetzung aus dem Schwedischen*.)

Als die schwedische Herrschaft in Ehstland 1561 begründet wurde, zeichnete sich der dortige Bauernstand durch einen sehr hohen Grad von Unwissenheit aus, und diese vergrößerte sich noch in den darauf folgenden Jahrzehnten. Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts befanden sich die Bauern in einer erschreckenden Finsterniß, vor allem diejenigen, welche der ehstnischen Nationalität angehörten. Die letzteren waren dermaßen unwissend, sagt ein Zeitgenosse, dessen Worten man den größten Werth beimessen muß, daß die meisten derselben nicht wußten, wer sie geschaffen und ihnen das Leben gegeben, viel weniger, was sie von Gott glauben sollten[2], und in einer Predigt vom Anfang des 17. Jahrhunderts giebt der Prädicant, ein in Reval angestellter Geistlicher, an, daß das beklagenswerthe Bauernvolk meistentheils nicht an die Auferstehung glaube. Das reine Heidenthum schien im Anzuge zu sein.

In erster Linie beruhte dieser traurige Umstand auf den fürchterlichen Kriegen, welche nach 1558 so lange Zeit die Provinz heimsuchten, und deren Schrecken jeder Beschreibung spotten. Während der Jahre 1558—1583 fiel ein großer Theil der Bevölkerung mannigfachen Krankheiten, Hungersnoth oder dem Schwerte der Feinde zum Opfer, und unaufhörlich mußten die Einwohner auf dem Lande flüchten und innerhalb der Stadtmauern und in der Tiefe der Wälder Schutz suchen. Seelsorge auszuüben, war während dieser Jahre kaum möglich für die Geistlichen, welche kaum ihr eigenes Leben in Sicherheit zu bringen vermochten. Erst nach dem Stillstande mit Rußland 1583 konnte etwas für die Aufklärung der Bauern geschehen. Die darauf begonnene Arbeit

*) Auch diese Uebersetzung verdanken die Herausgeber der Liebenswürdigkeit des Herrn Grafen Roderich Stenbock zu Gottenvik in Schweden.

wurde während der ganzen Zeit der schwedischen Herrschaft betrieben, wenn sie auch zu gewissen Perioden mit weniger Nachdruck geschehen konnte als zu anderen, ja zuweilen vielleicht beinahe ein Stillstand eintrat.

Unmittelbar nach dem erwähnten Stillstande mit Rußland begann man mit der Wiederaufrichtung des verfallenen Kirchenwesens in Ehstland. Hierbei waren vor allen zwei Männer thätig. Der eine von diesen war der eifrige Bischof zu Reval Christian Agricola, welcher 1584 in der Provinz angelangt zu sein scheint, aber leider schon 1586 starb. Der andere war der Pastor an der Domkirche in derselben Stadt David Dubberch, ein kraftvoller und tüchtiger Mann mit einem warmen Interesse „für die armen unteutschen, albern und einfältigen Leuthen". Ihm war es vergönnt, eine längere Zeit Nutzen zu bringen. Er war schon ungefähr 1582 von Pontus de la Gardie zum Visitator im Lande[3] ernannt worden und war als solcher bis zu Agricolas Ankunft thätig gewesen. Nach dem Tode des letzteren erhielt er eine Instruction[4] und verwaltete nachher bis zu seinem Tode, welcher 1603 eingetreten zu sein scheint, unter dem Namen eines Visitators das Bischofsamt.

Für die Volksaufklärung trugen, wie wir erwarten können, sowohl Agricola wie Dubberch eifrig Sorge und sie haben dieselbe nach bester Kraft zu fördern gesucht. Der Unterricht wurde zu ihrer Zeit wie auch lange nachher so gut wie allein von den Geistlichen geleitet und bezweckte wohl eigentlich, die Religionskenntnisse der reiferen Jugend und der erwachsenen Gemeindemitglieder zu vervollkommnen. Sollten dieselben erhöht werden, so war es jedoch nothwendig, daß der Hirt der Gemeinde sich nicht darauf beschränkte, seiner Heerde über die Sonn und Feiertagstexte zu predigen, sondern er mußte auch fleißig katechisiren. Es ist nämlich klar, daß das halb heidnische Volk sich den Inhalt der Predigten nicht anzueignen vermochte, ehe es die Grundlehren der Religion in sich aufgenommen hatte. Dieselben einzuprägen war jedoch keineswegs eine leichte Sache. Bei der allgemeinen Unfähigkeit zum Auswendiglernen waren die Geistlichen genöthigt, Mal auf Mal den Zuhörern zu wiederholen, was sie ihnen einzuprägen wünschten, und darauf hatten sie Erklärungen hinzuzufügen und sich durch angestellte Verhöre zu überzeugen, ob das Vorgetragene auch dem Gedächtniß bewahrt würde.

Selbstverständlich sahen die leitenden Männer der Kirche Ehstlands am Ende des 16. Jahrhunderts vollkommen den großen Werth der

Katechisationen ein. Wir ersehen dies daraus, daß sie Mal auf Mal die Geistlichen ermahnten, nicht nur zu predigen, sondern auch zu katechisiren. Eine Instruction für Bischof Agricola, aufgesetzt 1586 von einigen in der Provinz gegenwärtigen Commissarien aus Schweden, legt an den Tag, daß es damals als eine Pflicht der Pastore betrachtet wurde, beim Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen den Katechismus zu verlesen und wenigstens während der Fastenzeit in der Kirche Verhöre zu halten[5]. Dubberch verlangte nicht nur sonntägliches Vorlesen des Katechismus, sondern auch, wie es scheint, ein gleich oft wiederkehrendes Examiniren[6], aber er gab die Ermahnung, die Geistlichen möchten dabei milde zu Werke gehen, besonders gegen die Jugend.

Trotz der Anstrengungen Dubberchs und anderer Zeitgenossen war es gleichwohl bis 1638 sehr schlimm mit dem Volksunterricht in Ehstland bestellt. Verschiedene Umstände trugen dazu bei, aber wir begnügen uns, drei derselben hier anzuführen, nämlich daß dem Lande erst nach 1617 dauernde Ruhe wurde, daß die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten nach Dubberchs Tode einer vollständig untüchtigen Person, dem Superintendenten Nils Gaza, — abgesetzt 1638 —, anvertraut war und daß die Zusammensetzung der Geistlichkeit als weniger gut betrachtet werden mußte. Dieses Urtheil über den geistlichen Stand kann man keineswegs für zu streng halten, denn derselbe bestand fast ausschließlich aus Ausländern mit mehr oder weniger mangelhafter Kenntniß der ehstnischen Sprache, und recht viele derselben zeichneten sich durch Zügellosigkeit in ihrer Lebensführung, geringe Bildung[7] und eine grobe Nachlässigkeit in der Verrichtung ihres Amtes aus. Diese Umstände machten, daß der Volksunterricht nicht mit genügender Energie und Sorgfalt betrieben wurde. Predigten wurden wahrscheinlich recht oft in einer für das Volk unverständlichen Sprache gehalten und die Katechisationen wurden vernachlässigt. Es ist wohl wahr, daß Vorlesungen von Liedern und den Textworten in Luthers kleinem Katechismus bei dem Gottesdienste vorkamen, vielleicht sogar recht allgemein, aber viel war damit nicht gewonnen, da die Geistlichen gewöhnlich außer Acht ließen, die wichtigen Kirchenverhöre anzustellen[8], wenigstens mit anderen als denjenigen, welche zur Beichte gehen sollten. Katechismuspredigten wurden wirklich in gewissen Städten gehalten, das wissen wir; auf dem Lande waren sie dagegen nicht gebräuchlich[9].

In einem so unbefriedigenden Zustande befand sich der Volksunterricht in Ehstland, als Ihering 1638 zum Bischof daselbst ernannt

wurde. Als Pfarrer im Stifte Strängnäs hatte er lange Zeit den berühmten Paulinus zum Vorgesetzten gehabt und ohne Zweifel hat er viel von diesem gelernt. Wir finden es deshalb recht natürlich, daß er das wärmste Interesse für die Aufklärung des Bauernstandes hegte. Er war geradezu der Ansicht, daß die Uebung des Katechismus den wichtigsten Theil des Seelsorgerberufes ausmache. Da er von einer solchen Auffassung beherrscht war, konnte man erwarten, daß er alle seine Kräfte anstrengen würde, um der Unwissenheit, in welcher die Hauptmasse der Bewohner Ehstlands noch lebte, zu steuern. Ganz gewiß hat auch die schwedische Regierung, welche ihn zum Hirten derselben einsetzte, nicht wenig von seinem Eifer und seiner wohlbewährten Tüchtigkeit erhofft. Trotz glänzender Proben der genannten Eigenschaften hat er es gleichwohl nicht vermocht, das Unterrichtswesen so vorwärts zu bringen, wie die Regierung es wünschte. Seine Bemühungen, Volksschulen auf dem Lande zu eröffnen, mißglückten fast vollkommen, wie wir in dem Folgenden berichten werden, und sein damit zusammenhängender Vorschlag zur Anstellung von lehrkundigen Küstern oder Schulmeistern in den Kirchspielen hatte geringen Erfolg. Sowohl während seiner eigenen Amtszeit wie lange darauf waren die Geistlichen so gut wie die einzigen Lehrer der niederen Klassen.

Ganz resultatlos war indessen Iherings Thätigkeit zur Beförderung der Volksaufklärung nicht, denn den priesterlichen Unterricht zu heben, ist ihm wirklich geglückt und, wie es scheint, nicht so unbedeutend. Was er in erster Linie zu Wege zu bringen suchte, war eine Verbesserung der Predigten und Katechisation in den Kirchen. Mal auf Mal schrieb er bei seinen Visitationen vor, daß der Gemeinde nicht bloß die Textworte in Luthers kleinem Katechismus verlesen werden sollten, sondern auch die dort gegebenen Erklärungen sowie das Sündenbekenntniß, gewisse Gebete und die im ersten Theile von Stahls bekanntem Hand-, Haus- und Kirchenbuch aufgenommenen Fragen an die Abendmahlsgäste. Auch führte er Katechismuspredigten auf dem Lande ein und arbeitete für ein fleißigeres Examiniren. Auf der Synode von 1645 kam er mit einem Vorschlage zu einer Katechisationsordnung ein. Gemäß derselben sollten die Pastore an Sonn- und Feiertagen vor der Predigt, — aber von der Kanzel aus —, einige Stücke von dem Pensum, das die Bauern lernen mußten, verlesen und darauf am folgenden Sonntage die Communicanten und diejenigen, welche sich vor Anfang des Gottesdienstes eingefunden hatten, verhören. Nach der Verlesung sollte

der Geistliche 1/4 oder 1/2 Stunde anwenden zur Auslegung dessen, was er soeben vorgetragen, und darauf zur Predigt über das Evangelium des Tages übergehen, aber auch in dieser zusehen, daß solche „loci doctrinales“ ausgesucht würden, welche den Katechismus erklärten. Schließlich sollte ihm auch nach dem allgemeinen Gebet die Verlesung von Gebeten und Theilen des Katechismus für die Jugend obliegen.[10] Aller Wahrscheinlichkeit nach ist gerade diese Ordnung von der Synode angenommen worden. Späterhin ist dieselbe 1656 durch eine neue ersetzt worden[11], deren Inhalt wir nicht kennen.

Indessen gab sich Ihering keineswegs damit zufrieden, daß dem Volke Unterricht in den Kirchen ertheilt wurde. Er konnte das um so weniger thun, als viele es unterließen, von demselben Vortheil zu ziehen. Es wird in Ehstland oft von Personen gesprochen, welche selten oder niemals Gottes Haus besuchten. Sollte das Licht des Evangeliums für diese wahrnehmbar sein, so mußte es der Geistliche zu ihnen in ihre Wohnungen bringen. Den Nutzen und Werth eines solchen Verfahrens hat man sehr wohl in den Ostseeprovinzen lange vor Iherings Zeit eingesehen. Schon in der kurländischen Kirchenordnung von 1572, welche bisweilen auch in Ehstland angewandt wurde, wird vorgeschrieben, daß der Geistliche zu geeigneten Zeiten in seinem Kirchspiele Reisen unternehmen und dabei examiniren und unterweisen solle, aber ungewiß dürfte sein, ob solche sog. Localvisitationen oder, wie wir sagen würden, Hausverhöre in dem Revalschen Bisthum vorzukommen pflegten, bevor Ihering dessen Leitung übernahm. Dagegen wissen wir, daß dieser, sobald er aus Schweden angelangt war, solche anzuordnen pflegte[12] und also aus seiner Heimath die Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit derselben mitnahm. Ihering drang darauf, daß sich der Geistliche ein oder zwei Mal im Jahre in Gesellschaft des Küsters von einem Dorfe zum anderen begäbe und von Haushalt zu Haushalt ginge, der Bauern Wandel und Kenntniß der Hauptwahrheiten der christlichen Religion prüfend[13].

Zu fleißigem Unterricht ermahnte also der Bischof seine ihm untergebenen Amtsbrüder, aber er legte auch Gewicht auf den Umstand, ob seine Worte von den Zuhörern genau beachtet würden. Man kann dies ersehen aus seiner Forderung, daß einige Religionskenntnisse zur Erlangung von gewissen kirchlichen Verrichtungen, wie der Trauung und des heiligen Abendmahles, verlangt werden sollten. Was das letztere anbelangt, so scheint es schon früher recht üblich gewesen zu sein, das=

selbe niemandem ohne vorhergehenden Unterricht und Examen zu reichen, und dieser Brauch dürfte auch in den Kirchspielen beobachtet worden sein, wo der Pastor im Uebrigen das Katechisiren unterließ. Daß Unwissenheit zu älteren Zeiten ein Hinderniß ausgemacht hätte, eine christliche Ehe einzugehen, haben wir dahingegen nicht angeführt gefunden, aber unter Iherings Regiment wird es bald als eine von einzelnen Pastoren eingeführte Sitte bezeichnet, daß sie nicht trauten, bevor die Contrahenten einige Kenntniß in der christlichen Lehre an den Tag legten, und auf des Bischofs Vorschlag schrieb nachher die Synode 1645 vor, daß alle Mitglieder derselben so verfahren sollten[14].

Der Nutzen aller dieser, die Förderung der Volksaufklärung bezweckenden Bestimmungen war jedoch keineswegs so groß, als man hätte erwarten können, denn sie wurden nicht gewissenhaft befolgt. Die Verlesung des Katechismus kam wohl nach dem, was der Bischof einmal äußerte, in allen Kirchen der Provinz vor[15], und natürlich wurden auch Lieder und gewisse Gebete allgemein vorgelesen; an einem oder dem anderen Orte versuchte auch wohl ein eifriger Prediger oder tüchtiger Küster das Vorgelesene einzuschärfen und der Jugend die Fähigkeit auswendig zu lernen mitzutheilen, aber im Ganzen war das Examen nicht der Art, wie Ihering es wünschte. Das Examen an den Sonntagen konnte nicht durchgeführt werden. Die Geistlichen erklärten es für unmöglich und waren der Ansicht, daß die Verhöre bei den Localvisitationen stattfinden sollten und mit den Beichtenden am Sonnabend[16]. Trotz dieser Ansicht legten sie gleichwohl bei den Hausbesuchen eine Nachlässigkeit an den Tag, welche nicht einmal Iherings Kraft und großes Ansehen zu überwinden vermochte[17].

Bis zu einem gewissen Grade müssen wir aber ihren mangelhaften Eifer entschuldigen, sofern sie die nicht ungegründete Ueberzeugung hatten, es könne bei der Größe der Kirchspiele, den schlechten Wegen und der Bauern Widerspenstigkeit wenig ausgerichtet werden. Die Bauern waren nämlich durchaus nicht geneigt, sich irgend welchen Verhören zu unterwerfen. Oft ereignete es sich, daß wenn der Geistliche in ein Dorf kam, die Jugend insgesammt in den Wald lief, während die Alten sich unwillig zeigten und erklärten, sie könnten Gottes Wort unmöglich in ihren alten Tagen lernen, wenn sie es nicht in der Jugend gethan haben[18].

Daß große Mängel an dem Volksunterricht hafteten, läßt sich aus dem Angeführten ersehen. Hierfür kann man jedoch keineswegs den

vortrefflichen Bischof verantwortlich machen. Er war unermüdlich thätig in seinem Berufe. Es war nicht genug für ihn, Vorschriften zu ertheilen, sondern er suchte auch darüber zu wachen, daß diese befolgt würden; aber die Verhältnisse waren für ihn in vielen Fällen unüberwindlich. Die Bauern begegneten ihm mit Gleichgültigkeit, der Adel mit Unwillen und die Geistlichkeit selbst zuweilen mit Mißtrauen. Mancherlei Mängel waren noch, wie erwähnt, in dem letztgenannten Stande nachgeblieben. Doch muß man zugeben, daß derselbe unter Iherings Regiment und seiner Controlle bedeutend besser zusammengesetzt wurde als früher und auch seine Pflichten besser zu erfüllen suchte.

Auch während der Jahre, welche zwischen Iherings Tode (1657) und dem Sturze der schwedischen Herrschaft (1710) verflossen, stand die Geistlichkeit unstreitig auf einer höheren Stufe, als Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts. Besonders dürfte darauf hingewiesen werden, daß ihre Kenntniß der ehstnischen Sprache sich mehr und mehr hob, vor allem weil Ehstländer in immer wachsender Anzahl ihre Reihen zu füllen begannen. Doch ist es andererseits sicher, daß dieser Stand während der ganzen schwedischen Zeit recht viele Mitglieder zählte, welchen nicht nur die nothwendige Kenntniß im Ehstnischen fehlte, sondern auch der ernste Vorsatz, ihren Obliegenheiten gewissenhaft nachzukommen[19]. Für die Provinzialkirche war es deshalb beständig von größter Wichtigkeit, tüchtige Bischöfe zu erhalten, aber leider konnte sie sich nicht oft eines solchen Vorzuges erfreuen. Iherings nächste Nachfolger Virgin (1658—1664), Pfeiff (1665—1676) und Hellwig (1677—1684) scheinen ihrem Amte durchaus nicht gewachsen gewesen zu sein, weswegen auch die kirchlichen Angelegenheiten zu ihrer Zeit wiederum in eine traurige Unordnung geriethen. Der Volksunterricht wurde vollständig vernachlässigt, nach dem, was der mit den Zuständen in Ehstland wohlbekannte Gezelius d. J. berichtet. Ja, nicht einmal der öffentliche Gottesdienst wurde ordentlich gehalten[20].

Die letzten Bischöfe in Ehstland waren Gerth (1685—1693), Salemann (1693—1701) und Lang (1701—1710). In der Geschichte des ehstländischen Volksunterrichtes sind die Jahre, in welchen diese Bischöfe nach einander die Geschicke der Provinzialkirche leiteten, eine Periode von recht großem Interesse. Besonders knüpft sich dieses Interesse an die Versuche, welche damals gemacht wurden, ein geordnetes Volksschulwesen in Ehstland auf dem Lande zu begründen. Ehe wir zu einer Schilderung dieser Versuche übergehen, wollen wir zuerst einige

Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit des Unterrichtes in seiner alten Form richten, während die ebenerwähnten Männer das Stift verwalteten.

Daß es mit demselben schlimm bestellt war, so lange Gerth Oberhaupt der Kirche war, läßt sich nicht leugnen. Bei den Bischofsvisitationen wurde 1690 die Entdeckung gemacht, daß in recht vielen Gemeinden Katechisationen überhaupt nicht üblich waren, — vermuthlich außer mit den Abendmahlsgästen, — während sie in anderen vorgenommen wurden, „wenn die Zeit es gestattete," oder in bestimmten kürzeren Zeiträumen des Jahres, wie zwischen Pfingsten und Johannis oder zur Fastenzeit. Für die Hausverhöre wurde nicht besser Sorge getragen. Viele Geistliche unterließen es vollkommen, solche zu halten, andere verfuhren wohl wie der alte Propst Ludwig in Jörden, von welchem erzählt wird, daß er den Küster allein zu Hausbesuchen im Kirchspiel herumreisen ließ, während er selbst ruhig zu Hause blieb[21]. Die Nachlässigkeit der Geistlichen war somit recht groß, aber man kann sich weniger darüber wundern, wenn man weiß, daß Gerth sich nur wenige Monate 1690 in Ehstland aufhielt, aber im übrigen während seiner ganzen Amtszeit in Schweden lebte. Weit besser erfüllte der alte, ehrwürdige Salemann seine Amtspflichten. Trotz seines hohen Alters entwickelte er eine emsige Thätigkeit und suchte, so weit er vermochte, die Bestimmungen über den Volksunterricht im Kirchengesetz von 1686 zur Geltung zu bringen. Wir können diese Bestimmungen als allgemein bekannt übergehen, aber wir wollen erwähnen, daß wenn es dem Bischof auch glückte, eine genauere Erfüllung zu erreichen, sich doch keine allgemeine Durchführung erzielen ließ. Ebenso war es der Fall mit den Vorschriften in der 1692 gegebenen Erklärung des Kirchengesetzes. So wird daselbst z. B. verordnet, daß die Geistlichen mit der adligen Jugend im Januar, Mai, August und October Verhöre anstellen sollten, weil sich die Ritterschaft in diesen Monaten auf dem Lande aufhielt, und gleichwohl kamen solche Prüfungen nicht in Gebrauch. Auch die Localvisitationen wurden nur zu oft verabsäumt, zum Theil wohl in Folge der Gewohnheit der Bauern, nach wie vor sich durch die Flucht in den Wald dem Besuch des Geistlichen zu entziehen[22].

Als ein erfreuliches Factum wollen wir zum Schluß hervorheben, daß die Geistlichen in mehreren Gemeinden privaten Unterricht denjenigen zu ertheilen pflegten, welche zum ersten Male zum Abendmahl gehen sollten. In Leal z. B. hatten sie sich nach der Angabe des Pastors Udam v. J. 1699 zu den Advents- und Passionszeiten einzufinden und

wurden dann täglich ein oder zwei Stunden privatim unterrichtet, bis sie durch kurze Fragen und Antworten die nöthigen Kenntnisse der Hauptstücke des Katechismus erlangten. Diese Sitte haben wir schon bei Gerths Visitationen 1690 erwähnt gefunden, sowie zu Langs Zeiten[23], obgleich während seiner Amtsführung aller Unterricht bedenklich zurückging in Folge des großen nordischen Krieges und einer verheerenden Pest.

Was in hohem Grade die Arbeit der Geistlichen im Dienste der Volksaufklärung erschwerte, war die Unfähigkeit der Bauern sich selbst Kenntnisse zu erwerben. Die Kunst des Auswendiglernens gewann erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine nennenswerthe Verbreitung unter den Bauern in Folge der damals gemachten Versuche, ein geordnetes Volksschulwesen in Ehstland zu errichten. Ueber diese bemerkenswerthen Bestrebungen wollen wir in dem Folgenden versuchen Bericht zu erstatten, aber erst müssen wir erwähnen, wie es sich vor dieser Zeit mit den Volksschulen der Provinz verhielt.

Kurz vor dem Untergange des livländischen Ordensstaates hatte der lutherische Prädicant Georg Müller dem Herrmeister Fürstenberg eine Schrift überreicht, in welcher er die gewöhnlichen Laster streng tadelte und zur Hebung der Sittlichkeit vorschlug, einige Schulen auf dem Lande anzulegen. Eine jährliche Abgabe an die Schulen soll auch späterhin 1558 verordnet worden sein, aber die für dieselben bestimmten Gelder wurden von dem in demselben Jahre ausbrechenden russischen Kriege verschlungen und für die vorgeschlagenen Bildungsanstalten blieb nichts nach[24].

Bei der Gründung der schwedischen Herrschaft in Ehstland gab es somit keine Volksschulen, wenn nicht etwa in einigen Städten, und dabei blieb es lange Zeit. In der zur Heiligengeist-Kirche in Reval gehörenden Gemeinde finden wir freilich zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine Schule, wo man der ehstnischen Jugend Religionskenntnisse beizubringen suchte, aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieselbe damals im ganzen Lande allein in ihrer Art war[25], d. h. die einzige Lehranstalt, welche Aufklärung der Ehsten bezweckte. Schließlich begann die schwedische Regierung die Nothwendigkeit einzusehen, Schulen für die Bauernkinder zu errichten. In der sorgfältig ausgearbeiteten Instruction für Ihering verordnete die Vormundschaftsregierung Christinas, daß der Bischof nicht bloß in Städten und Marktflecken, sondern auch bei den Kirchen des Landes Untersuchungen anstellen solle, wie es von Alters her mit den Schulen und deren Unterhalt geordnet wäre, auch sollte er Sorge

tragen, daß dieselben restaurirt würden. Bei seiner Ankunft in Ehstland entdeckte indessen Jhering, daß es wohl kleine Elementarschulen in einigen Städten gab, aber daß ähnliche Anstalten auf dem Lande ganz fehlten. Sollten Schulen daselbst zu Stande kommen, so mußte er sie schaffen, — eine schwierigere Sache als zu verbessern, was schon früher existirte. Auch mißglückten seine Pläne in dieser Hinsicht und er versuchte trotz seines warmen Eifers für die Förderung der Aufklärung nicht mehr als die Eröffnung einer oder der anderen Kirchspielschule zu bewirken[26]. Einige sind vielleicht nachher unter seinen drei nächsten Nachfolgern hinzugekommen, aber im Ganzen stand das Volksschulwesen, wenn man von einem solchen sprechen kann, bei Bischof Hellwigs Tode beinahe auf demselben Standpunkte wie 30 Jahre vorher. Es war sogar schlimmer damit bestellt in Ehstland als auf Oesel, wo doch nach Karls XI. Aussage, „der gemeine Haufen sehr schlecht in der christlichen Lehre unterrichtet war," denn auf besagter Insel gab es doch in jeder Gemeinde einen zum „Bether" oder Lehrer verordneten Kronbauer, welcher die Bauern informirte, indem er von Dorf zu Dorf herumreiste[27].

Gegen Mitte der 80er Jahre beginnt indessen eine großartige Thätigkeit zur Hebung der niederen Volksbildung durch Anlegung von Schulen, — eine Thätigkeit, welche sich übrigens nicht allein auf Ehstland beschränkte, sondern auch Livland und Oesel umfaßte. Den Impuls dazu gab ein junger Studiosus Bengt Gottfried Forselius, Sohn des Pfarrers Johann Forselius zu St. Matthias in Ehstland. Beseelt von einem warmen Mitgefühl für seine unwissenden Landsleute, hat er sein Leben der Unterweisung derselben geweiht und versucht, die Machthaber dafür zu interessiren. Derjenige, welcher zuerst seine Persönlichkeit und den Werth seiner Bestrebungen schätzen lernte, war der vortreffliche Generalsuperintendent in Livland Johann Fischer, dem es später auch gelang, den König für ihn einzunehmen.

Allerdings war Karl XI. sehr sparsam, aber wenn es galt, die Religiosität und Aufklärung seiner Unterthanen zu fördern, so war er keineswegs karg mit seinen Mitteln. Auf seinen Befehl wurde 1684 in Bischofshof nahe bei Dorpat eine Anstalt gegründet, für welche das eigentliche Schweden damals kein Gegenstück aufweisen konnte. Daselbst wurde nämlich ein Seminar zur Ausbildung von Volksschullehrern errichtet, mit Forselius als Vorsteher. Im Jahre 1688 wurde die Anstalt nach Dorpat übergeführt. Die Schüler, deren Anzahl bald bis auf 160 Knaben ging, wurden aus dem Magazin der Krone unterhalten.

Hauptsächlich ging der Unterricht wohl darauf aus, den Schülern Einsicht in den Katechismus und die biblische Geschichte, sowie Fertigkeit im Auswendiglernen, Schreiben und Gesang beizubringen. Nach einem 2jährigen Curse wurden die besten Schüler Gemeinden zugesandt, welche einen Schulmeister wünschten [28]. In Livland, wo die Empfänglichkeit für Forselius' Ideen größer war als in Ehstland, kamen schon mehrere Schulen im Laufe des Winters 1684—1685 in Gang und die segensreichen Früchte ihrer Wirksamkeit zeigten sich bald. Voller Freude schreibt Fischer 1685 an seinen Freund Gezelius d. J., daß die während des Winters gehaltenen Schulen ein besonders gutes Resultat aufgewiesen hätten, indem mehr als 200 Knaben und Mädchen gut auswendig gelernt und Bibelsprüche herzusagen verstanden hätten. Viele Edelleute geriethen darüber in Verwunderung und die Bauern begannen überall Anspruch auf Unterricht zu erheben [29]. Eine Schule wurde nach der anderen angelegt, und schließlich faßte der Landtag den 1. October 1687 auf des Generalgouverneurs Hastfer Anregung den wichtigen Beschluß, daß eine Schule in jedem Kirchspiel eröffnet werden solle [30].

In Ehstland schritt die Entwickelung langsamer vorwärts, und dies dürfte zum großen Theil auf dem Widerwillen beruht haben, den das Landconsistorium und die Mehrzahl der Geistlichen gegen die Reformen hegte, welche Forselius in der ehstnischen Schriftsprache einführen wollte. Da diese den Zweck hatten, Schrift- und Umgangssprache in nähere Uebereinstimmung mit einander zu bringen, so hätten sie das Auswendiglernen erleichtern müssen, — darin stimmt man mit Forselius' Ansicht überein, — aber anders urtheilten die leitenden Geistlichen in Ehstland, obgleich sie die raschen Fortschritte der Schüler, welche nach der neuen Methode unterrichtet worden waren, nicht ableugnen konnten.

Die ersten ehstländischen Gemeinden, wo dieselbe angewandt wurde, waren St. Matthias und Creutz in Harrien, welche beide von Schweden bewohnt wurden. Deren Pfarrer Gabriel Herlin, welcher ein Schwager des Bengt Gottfried Forselius war und ohne Zweifel von demselben beeinflußt wurde, sammelte 1684 in seinem Hause eine Schaar von 50 schwedischen und ehstnischen Knaben und ließ sie hier lesen und singen lernen [31]. Der König schenkte dem Unternehmen seinen Beifall und gab Mittel zum Unterhalt des Schulmeisters in beiden Gemeinden [32]. Die hier und in Livland gewonnenen Resultate lockten indessen zur Nachfolge. Bald begannen mehrere ehstländische Pastore, unter ihnen der bekannte Chronist Kelch zu St. Johannis in Jerwen, sich von

Forselius Lehrer zu verschaffen und Schulen einzurichten, in welchen nach dessen Methode unterrichtet wurde, und sie waren alle mit dem Resultat zufrieden. Ein Pfarrer bezeugte, daß die Kinder jetzt in 3 Monaten sich ebenso gute Kenntnisse wie früher in 7 oder 8 erwarben, ein anderer wagte es einen neunjährigen Knaben in der Kirche das Evangelium und die Epistel verlesen zu lassen, ein dritter brachte einige Knaben nach Reval und ließ sie daselbst vor zwei der heftigsten Gegner Forselius', den Pröpsten Bender und Heidrich [33], ihre Fortschritte an den Tag legen.

Forselius selbst war unermüdlich thätig. Um Bischof Gerth für seine Bestrebungen zu interessiren, reiste er nach Schweden hinüber —, wahrscheinlich im Frühjahr 1687 —, in Gesellschaft von zwei ehstnischen Knaben, welche er vom Bischof examiniren ließ. Dieser stellte nachher sowohl ihn wie jene dem Könige vor [34], und sicherlich hat dieser Besuch den letzteren in seiner Absicht bestärkt, die ehstnische Nation aus ihrer uralten Barbarei zu befreien. Es ist zu merken, daß Karl XI. 1687 den Impuls zur Errichtung von Schulen in jedem Kirchspiel Livlands gab. Im folgenden Jahre gab er Forselius einen besonderen Beweis seines Vertrauens. Da dieser „aus christlichem Eifer schon eine Zeit lang großen Fleiß zur Einrichtung von Schulen für die Kinder und Jugend der Bauern in Ehstland und Livland angewandt und darin ziemlich guten Erfolg errungen hatte", befahl ihm nämlich der König, noch einige Jahre damit fortzufahren und nach bestem Vermögen überall in den genannten Provinzen Lehranstalten zu errichten. Seine Thätigkeit sollte er in Ehstland unter des Bischofs, in Livland unter des General-superintendenten Leitung und Aufsicht ausüben, weswegen es ihm auch oblag, bei diesen Vorgesetzten mit Vorschlägen einzukommen, wie die angelegten Schulen durch geeignete Bestimmungen in einem befriedigenden Zustande zu erhalten wären [35]. Ohne Zweifel hatte er auch, obgleich in der Vollmacht nichts davon erwähnt wird, durch Inspectionen die Arbeit der Lehrer zu überwachen, denn sein Amt wird an anderer Stelle das eines Volksschulinspectors genannt [36]. Aber wie förderlich die Errichtung eines solchen Amtes für die Hebung und einheitliche Organisation des Volksschulwesens war, läßt sich leicht begreifen. Schade nur, daß der so verdienstvolle Forselius durch Ertrinken schon gegen Ende 1688 umkam. Der Auftrag, welchen er vom Könige erhalten hatte, mußte deshalb anderen Händen übergeben werden.

Zu den Pflichten, welche die eben angeführte Vollmacht Forselius

auferlegte, gehörte gleichwohl, wie wir gesehen haben, das Anlegen von Schulen in Ehstland, wo noch 1688 nur eine geringe Anzahl bestand. Irgend welche Unterhandlungen mit der Ritterschaft über Maßregeln betreffs der Entwickelung des Volksschulwesens scheinen jedoch von der Regierung zu der Zeit nicht eingeleitet worden zu sein. Was die Ursache hierfür gewesen ist, wissen wir nicht, aber das ist klar, daß der König sich ebenso warm für seine Unterthanen in Ehstland wie in Livland interessirte. Schließlich befahl er 1689 in Veranlassung eines Schreibens des Bischofs Gerth, daß der Generalgouverneur in Ehstland Axel Julius de la Gardie dafür sorgen möge, daß Schulen in seiner Provinz auf dieselbe Weise wie in Livland errichtet würden. Wenn das möglich wäre, solle er die für Livland geltende Verordnung ins Werk setzen, widrigenfalls mit einem unterthänigen Bericht einkommen [37]. Glücklicher Weise brauchte man nicht zum letztgenannten Auswege zu greifen, wie daraus hervorgeht, daß de la Gardie schon den 24. Sept. desselben Jahres ein Schreiben über Errichtung von Schulen auf dem Lande ausfertigte [38]. Daß er sich bis dahin der Einwilligung und Mitwirkung der Ritterschaft versichert hatte, dürfte nicht bezweifelt werden können, um so weniger als der Landtag 1690 versprach, bei seinem einmal gefaßten Beschluß in der Schulfrage zu bleiben [39]. Dazu gehörte unter anderem, daß die Gemeinden die erforderlichen Schulhäuser aufführen sollten.

Darauf begann die Errichtung von Schulen allgemeiner zu werden, und in mehreren Gemeinden kamen auch neue hinzu. Man kam jedoch nicht annähernd so weit wie in Livland, wo es 1692 nur noch in einigen „Kirchspielen“ an Schulen fehlte [40]. An vielen Orten legte man eine Langsamkeit an den Tag, die nicht einmal des Generalgouverneurs „harte Monitoriale“ zu überwinden vermochten. Bald wurde kein Bauholz beschafft, weswegen der Unterricht im Pfarrhofe oder in einer Bauernstube gehalten werden mußte, bald erklärte man keine Mittel zum Unterhalt des Lehrers zu haben. Für diesen war in der That in Ehstland weit schlimmer als in Livland und Oesel gesorgt, denn in den letztgenannten Ländern wurden kleine Bauerngüter den Schulmeistern angewiesen [41], was dagegen in Ehstland nicht geschah. Hörte hier eine Gemeinde auf, die Gage auszuzahlen, so ereignete es sich deshalb gewöhnlich, daß die Schule geschlossen werden mußte, wenn nicht der Pfarrer auf die eine oder die andere Weise dazwischen trat [42] oder der Schulmeister zugleich Küster war, was recht gebräuchlich gewesen zu sein

scheint. Indeß wäre das Volksschulwesen ohne Zweifel dennoch allmählig aufgeblüht, wenn nur Ehstland von der fürchterlichen Hungersnoth in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts und von dem großen nordischen Kriege unter Karl XII. verschont geblieben wäre, wozu sich noch eine verheerende Pest gesellte. Schon die erstgenannte Landesplage übte einen höchst verderblichen Einfluß auf die Volksschulen aus. Mehrere derselben mußten nämlich mit ihrer Thätigkeit aufhören wegen der herrschenden Noth [43] und noch mehrere theilten dasselbe Geschick während des Krieges. Die Visitationen von 1707 und 1709 offenbaren gleichwohl, daß es auf den Inseln wie auf dem Festlande noch Kirchspiele gab, wo Küster den Bauerkindern das Lesen lehrten. Auf welchem Standpunkte man sich einige Jahre darauf befand, können wir aus einem Consistorialprotocoll von 1713 ersehen, in welchem es heißt, daß jeder Geistliche bei seinen Eingepfarrten so viel als möglich für die Schulen thun solle; aber beim Gouverneuren und der Ritterschaft solle man keine Vorstellung zu deren Errichtung machen wegen der schweren Zeitverhältnisse, insbesondere da kaum ein Küster und noch weniger ein Schulmeister zu bekommen wäre [44]. Die Pflanzung, welche sich zuerst so vielversprechend gezeigt hatte, war verwüstet, und mußte nachher vollkommen erneuert werden. Wohl werth sind dessen ungeachtet die drei Männer Johann Gottfried Forselius, Johann Fischer und Karl XI., von dem ehstnischen Volke in dankbarem Angedenken bewahrt zu werden. Wäre ihr Werk nicht durch beklagenswerthe Ereignisse vernichtet worden, wie viel rascher hätte nicht die Bildung dieser Nation zugenommen, als es jetzt der Fall gewesen ist [45].

Bei einer Darlegung der Maßregeln, welche während der schwedischen Zeit zur Hebung der Volksaufklärung ergriffen wurden, dürfte auch etwas über die Lehrbücher, welche beim Unterrichte benutzt wurden, erwähnt werden. In erster Linie wollen wir bemerken, daß Luthers kleiner Katechismus schon im 16. Jahrhundert den Katechisationen der Geistlichen zu Grunde lag. Somit ist derselbe auch frühzeitig ins Ehstnische übersetzt worden. Lange war man jedoch genöthigt, sich mit handschriftlichen Uebersetzungen zu begnügen, denn im revalehstnischen Dialecte wurde derselbe erst im Jahre 1632 im ersten Theil von Stahls bekanntem Handbuche gedruckt. Nachher wurde er natürlicherweise in vielen Auflagen herausgegeben. Außer diesem Meisterwerke lag es den Geistlichen, sowohl zu Iherings Zeit wie später ob, ihren Zuhörern gewisse sog. Beichtfragen einzuschärfen. Einigen solchen hatte Stahl

Platz in seinem Handbuche eingeräumt, und diese sind wohl auch, solange Ihering lebte, allgemein bei den Katechisationen angewandt worden; aber nach des genannten Bischofs Tode wurde die Gleichförmigkeit auf eine bedenkliche Weise gestört, indem die Geistlichen es unternahmen, die Stahlschen Stücke durch eigene Elaborate zu ersetzen. Hierdurch wurde eine Verwirrung im Unterricht hervorgebracht, welche nicht wenig von den Lehrern selbst beklagt wurde. Mehrere Mal beschlossen diese in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts die Einheit wiederherzustellen, aber eine Verbesserung trat nicht vor 1696 ein. Da wurden nach Bischof Salemanns Vorschlag auf einem Priesterconvent einzelne Fragen aufgestellt, welche gedruckt und versandt wurden, damit man sich nach ihnen richte[46]. Daß das Ziel nicht vollständig erreicht wurde, kann indessen als sicher angesehen werden. Schließlich wollen wir in Bezug auf die Lehrbücher bemerken, daß für den Unterricht mehrere ABC-Bücher herauskamen. Ihering gab das erste heraus (wahrscheinlich 1641)[47], später folgten die Pröpste Heidrich und Bender sowie B. G. Forselius seinem Beispiele.

Nachdem wir nun in dem Vorhergehenden angegeben, mit welchen Mitteln man zur schwedischen Zeit gegen die barbarische Unwissenheit kämpfte, in welche Ehstlands niedere Bevölkerung gegen Ende des 16. Jahrhunderts gerathen war, und wie man bald mit größerem, bald mit geringerem Eifer nach Erreichung dieses Zieles strebte, so bleibt uns noch eine Frage von der größten Bedeutung zu beantworten übrig: Was hat man wirklich ausgerichtet? Eine erschöpfende Antwort auf diese Frage zu geben, trauen wir uns nicht zu, aber verschiedene Anhaltepunkte können wir doch geben: Während der langen Periode von 1583 bis 1638 kam ohne Zweifel der Bauernstand in der Bildung vorwärts, aber groß waren die Fortschritte nicht. Im Jahre 1632 schreibt Johann Skytte an Gustaf Adolf II., daß in Allentaken noch Personen in Menge angetroffen würden, welche nicht das Geringste von Gott und seinem Worte wüßten, sondern mit Zustimmung ihrer Herren wie unvernünftige Thiere lebten[48]. Aehnlich waren die Zustände zu der Zeit wohl auch im übrigen Ehstland. Ihering fand dieselben bei seinen ersten Visitationen „erträglich und behaglich“ in einigen Kirchspielen, aber in mehreren unbefriedigend. Viele bejahrte Männer und Weiber kannten nicht einmal das Vaterunser[49]. Unter Iherings Regiment wuchsen indessen die Kenntnisse der Bevölkerung rascher als früher, und in mehreren Gemeinden wird nach Verlauf von einigen

Jahren ausdrücklich angegeben, daß die Unwissenheit abgenommen hätte. Was die Geistlichen dem Volke einschärfen sollten, wie es der Bischof verlangte, haben wir schon in dem Vorhergehenden erwähnt. Dieses Quantum von Wissen haben doch nur wenige erlangt und für die Zulassung zum heiligen Abendmahl begnügte man sich mit einem noch geringerem [50]. Natürlich war die Unwissenheit fortdauernd groß und allgemein und wahrscheinlich verringerte sie sich nicht besonders unter den drei Bischöfen, welche auf Ihering folgten. Der bekannte Geschichtsschreiber Kelch äußert in seiner 1695 herausgegebenen Chronik, daß nicht vor sehr langer Zeit eine recht geringe Anzahl von Ehsten die Textworte in Luthers kleinem Katechismus auswendig gekannt hätte, — also noch weniger Luthers darin gegebene Erklärungen, — während dahingegen recht viele nicht das Vaterunser zu beten verstanden [51]. Was die Kunst des Auswendiglernens anbelangt, so muß dieselbe vor den 30 er Jahren des 17. Jahrhunderts so gut wie unbekannt unter den Ehsten gewesen sein, weil es bis dahin noch keine Bücher in ihrer Sprache gab. In der darauf folgenden Zeit trat eine Veränderung zum Bessern auch in dieser Beziehung ein. Doch ging es vor B. G. Forselius' Auftreten nur langsam vorwärts. Mehrere Ehsten lernten Lesen von Geistlichen, Küstern und anderen Personen, aber vermuthlich waren die Kirchspiele, wo wie in Keinis mehr als 50 Personen aus dem Gesangbuch lesen konnten [52], viel leichter gezählt, als diejenigen, welche auf der nämlichen Stufe wie St. Matthias und Creutz standen, in welchen beim Antritt des vorher erwähnten Pfarrers Herlin nur ein einziges altes Weib diese Fertigkeit besaß [53]. Im übrigen mag angeführt werden, daß dieselbe bei den schwedischen Bauern ohne Zweifel verbreiteter war als bei den ehstnischen. Im allgemeinen standen nämlich die Schweden, was die Kenntnisse betrifft, höher als die Ehsten.

Die Bewegung, welche in den 80-er Jahren des 17. Jahrhunderts in Ehstland zur Hebung der Volksbildung entstand, blieb, wie wir erwarten können, nicht ohne Früchte. In den Schulen wurden die Schüler hauptsächlich im Auswendiglernen, Gesang und in der christlichen Lehre unterrichtet [54], und obwohl die Lehrer theilweise ganz jung waren und ihre Thätigkeit oft durch allerhand Widerwärtigkeiten Abbruch erlitt, kann man doch bald die Spuren ihrer Arbeit gewahr werden. Die Visitationen in den 90 er Jahren legen an den Tag, daß die Anzahl der Lesekundigen im Zunehmen war. Nicht an vielen Orten dürfte jedoch die Entwickelung so in die Augen fallend gewesen sein wie in

St. Matthias, woselbst 1694 über 200 Bauern sich die Fertigkeit im Lesen und Choralgesange erworben hatten[55]. Je zahlreicher die schwedische Bevölkerung war, desto verbreiteter war diese Fertigkeit. So heißt es 1691 im Protocoll des Landconsistoriums, daß in Nuckoe die meisten lesen konnten, „weil sie Schweden waren“[56]. Als das Schulwesen in der Provinz verfiel, nahm die Anzahl der Lesekundigen wohl wieder ab. Mit den Religionskenntnissen war es noch 1690, wie sich aus Bischof Gerths Visitationen ergiebt, in den meisten Gemeinden schlimm bestellt. Späterhin wurden gute Fortschritte in verschiedener Hinsicht gemacht[57], aber das Unheil, welches Ehstland zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts traf, verhinderte eine allgemeine Zunahme der Kenntnisse. Gegen Ende der schwedischen Herrschaft soll das Volk meistens den Wortlaut des kleinen Katechismus ohne Luthers Erklärungen gekannt haben[58]. Natürlich eignete sich mancher auch die Erklärungen, Beichtfragen und anderes an.

Daß der ehstländische Bauernstand zur schwedischen Zeit an Kenntnissen Fortschritte gemacht hat, ist soweit unstreitig, wenn auch der schließlich erreichte Standpunkt nicht so hoch war. Zur Langsamkeit der Fortschritte gab es viele Ursachen, wie wir es schon im Vorhergehenden darzulegen versucht haben. Wenn wir hier in Kürze das Wichtigste zusammenfassen, müssen wir wohl sagen, daß der Adel nicht so energisch, wie es wünschenswerth gewesen wäre, den Unterricht gefördert hat, so daß sich die Bauern gewöhnlich gleichgültig zu demselben stellten, und daß ein Theil der Geistlichen nachlässig in ihrem Berufe war und falsche Methoden anwandte. Alle Verantwortung trifft jedoch keineswegs die Bevölkerung Ehstlands. Diese konnte z. B. nicht verhindern, daß Pest, Hungersnoth und Krieg mit Polen und Rußland nach einander die Zahl der Seelsorger decimirte, die gemeinschaftlichen Bande auflöste, die ökonomischen Hilfsquellen erschöpfte und mehr oder weniger vollständig die Arbeit vernichtete, welche man in glücklicheren Zeiten ausgeführt hatte.

# Anmerkungen

zu den Mittheilungen über den Volksunterricht in Ehstland 1561—1710.

[1]) Bedeutung der Verkürzungen: R reg. — Reichsregistratur im Reichsarchiv zu Stockholm; Liv. — Livonicasammlung im Reichsarchiv; R. K. A. — Consistorialarchiv in Reval; Samson — Landrath Samson von Himmelstjernas Auszüge aus Protocollen und Acten im ehstländischen Ritterschaftsarchiv zu Reval.

[2]) Des Visitator Dubberchs Worte im Processus visitationis 1586. Liv. 353.

[3]) Caspar von Tiesenhausen an Johann III. Joh. Bapt. 1587. Liv. 93.

[4]) Dubberchs Vollmacht d. 16. Mai 1586. Liv. 353.

[5]) Instruction d. 6. Jan. 1586. Liv. 353.

[6]) Dubberchs Processus visitationis. Liv. 353. Visit. in Kirrefer 1593. Liv. 353.

[7]) Vergl. meine Abh. Bischof J. Rudbecks Visitation in Ehstland 1627. S. 9 und 11.

[8]) Wir kommen zu diesem Schluß unter anderem durch die Einwendungen der Geistlichkeit zu Bischof Iherings Zeit gegen das Examen am Sonntag.

[9]) Ihering äußert in einem Schreiben an die Regierung d. 24. Nov. 1638, daß Katechesen bis dahin niemals im Stifte gehalten worden sind, „sondern die 5 Hauptstücke ohne Luthers Erklärung dem Volke vorgelesen worden seien". Liv. 116. Die Behauptung enthält einige Uebertreibung.

[10]) Iherings Vorschläge d. 27. Juni 1645. Acta über Ehstland 1621—45. Oxenstjernsche Samml. R. A.

[11]) Knüpfer, Beitrag zur Gesch. d. Ehst. Prediger-Synodus S. 12, 13. Da nach Knüpfer die Synode 1645 eine vom Bischof entworfene Katechismus-Ordnung annahm, so vermuthen wir, daß es die früher erwähnte Ordnung war.

[12]) Iherings Relat. d. 24. Nov. 1638. Liv. 116.

[13]) Siehe Visitationsacta in R. K. A. sowie des Bischofs Vorschläge vor der Synode d. 27. Juni 1645. Acta über Ehstlond 1621—45. Oxenstj. Samml. R. A.

[14]) Iherings früher erwähnte Vorschläge d. 27. Juni 1645.

[15]) Visit. in Wesenberg 1653. Visitationsacta 1639 — 1650. R. K. A.

[16]) Der Prediger Antwort d. 28. Jan. 1642 auf Synodalprop. Liv. 119. Der Prediger gravamina, eingereicht an d. Gouv. d. 8. März 1652. Samson S. 417.

[17]) Siehe z. B. Extract aus Cons.-Prot. d. 17. Jan. 1642. Liv. 119.

[18]) Siehe z. B. der Prediger gravamina, eingereicht an d. Gouv. d. 8. März 1652. Samsonia S. 417.

[19]) Siehe meine Abh. Mittheilungen über den kirchlichen Cultus in Ehstland 2c. S. 21 und Kirchengesetze und Kirchengesetzarbeiten in Ehstland 2c. S. 29.

[20]) Eine Auseinandersetzung von Gezelius d. J. an d. Reg. kurz nach Bischof Hellwigs Tod. Tengström, Gedächtniß an Gezelius d. J. S. 65.

[21]) Visitationsacten 1690. R. K. A.

[22]) Siehe z. B. Visit. in Goldenbeck 1698 und in Merjama 1699. Visitationsacten 1698 und 1654—91. R. K. A.

[23]) Visit. in Leal 1699. Visitationsacten 1654—91. R. K. A. Bei Visit. in Wormsö 1709 wird außer dem gewöhnlichen Unterricht ein besonderer für diejenigen, welche zum ersten Male zum Abendmahl gehen wollten, erwähnt. Liv. 353.

[24]) Das Volksschulwesen in Liv-, Ehst- und Kurland. Balt. Monatsschrift J. 1872. S. 529.

[25]) Wohl erbot sich Karl IX. bei seinen Unterhandlungen mit den Deputirten des ehstländischen Adels im Jahre 1600, auf eigene Kosten eine Schule auf dem Dom zu Reval für „undeutsche" Bauernkinder zu unterhalten, aber, so viel wir wissen, ist dieses Versprechen niemals erfüllt worden. Balt. Monatsschrift 1888. S. 585.

[26]) In Nuckö errichtete er eine Kirchspielsschule ungef. 1650 Rußwurm, Eibofolke II. S. 163.

[27]) Karl der XI. an den Landeshöfding Örnklo d. 13. Sept. 1692. R. reg. Die Veter hatten nicht die Fertigkeit in Büchern zu lesen, aber kannten vieles auswendig, was sie ihren Schülern beibrachten.

[28]) Das Volksschulwesen in Liv-, Ehst- und Kurland. Balt. Monatsschrift 1872. S. 530 und 580 not.; Mittheilungen von Pastor Winkler zu St. Jürgens aus „Eesti Üliöplaste Seltsi Album." Tartus 1895.

[29]) Fischer an Gezelius d. J. d. 2. April 1685. Tengström, Gedächtniß an Gezelius d. J. S. 244.

[30]) Angef. Abh. in Balt. Monatsschrift 1872 S. 531.

[31]) Herlins Schreiben an das Consistorium d. 24. Jan. 1685. Acta 1685. R. K. A.

[32]) Briefe an das Staatscontor d. 31. Dec. 1686. R. reg.

[33]) Briefe an Forselius von mehreren Pastoren 1688. Acta 1688. R. K. A.

[34]) Forselius an Gerth d. 28 Juni 1687. Acta 1687. Ein Brief ohne Jahr und Tag von dems. an dens. Acta 1688. R. K. A. Während seiner Reise schien F. zu finden, daß die Mehrzahl der Bevölkerung in Schweden und Finnland nicht lesen konnte.

[35]) Vollmacht an B. G. Forselius d. 17. Sept. 1688. R. reg.

[36]) So geschieht es z. B. in Karls XI. Res. an Fischer d. 11. Juli 1691, wodurch das Amt noch auf 2 Jahre verlängert wurde. R. reg.

[37]) Res. d. 8. Juli 1689 auf Bischof Gerths Supplique. R. reg.

[38]) Cons.-Prot. d. 17. Oct. 1689.

[39]) Landtagsbeschluß d. 25. Sept. 1690. Liv. 145.

[40]) Angef. Abh. in Balt. Monatsschrift 1872 S. 531. Vergl. Cons.-Prot. d. 18. Jan. 1693. R. K. A.

[41]) Den 30. Sept. 1694 erging der Befehl, jedem Schulmeister in Livland 1/4 Hakenland zuzulegen. R. reg. Auf Oesel wurden den Schulmeistern „der Bether" Wohnung und 2 1/2 Haken Kronsland angewiesen, so daß jeder Schulmeister 1/2 Haken erhalten sollte. Br. an d. Cammercoll. d. 17. April 1695. R. reg.

[42]) Die Prediger fungirten zu dieser Zeit oft als Schulmeister.

[43]) So z. B. Visit. in Maholm und Luggenhusen 1698 und in Merjama 1699. Visitationsacta. R. K. A.

[44]) Cons.-Prot. d. 11. Juni 1713.

[45]) In 8 Gemeinden in Ehstland fehlten noch 1862 Schulen und der Unterricht wurde nur zu Hause ertheilt.

[46]) Cons.-Prot. d. 16. Januar 1696. Aus den eben gedruckten Fragen wurden bei der Visitation in St. Jürgens im Jahre 1696 Verhöre angestellt. Visitationsacta 1694—1703. R. K. A.

[47]) Synodalprop. d. 25. Jan. 1642. Liv. 119.

[48]) J. Skytte an Gustaf II. Adolf d. 18. Nov. 1632. Teol. 48. Linköpings Stiftsbibl.

[49]) Iherings Relat. d. 24. Nov. 1638. Liv. 116.

[50]) Siehe Propst Brockmanns Visit. in Wierland 1645 (Acta 1639—50 R. K. A.) sowie Iherings Visitationen.

[51]) Kelch, Liefländische Historia S. 17.

[52]) Des Propstes Gillaei Schr. d. 10. Juni 1670. Acta 1662 bis 1675. R. K. A.

[53]) Herlin an B. G. Forselius d. 21. Juni 1688. Acta 1688. R. K. A.

[54]) Wie weitverbreitet Forselius' Methode zum Auswendiglernen in Ehstland war, läßt sich schwer bestimmen. Der Landtag suchte 1691 nach, dieselbe möge überall angeordnet (Liv. 145) werden, aber das Consistorium in Reval gab nicht seine Zustimmung und hat den Gebrauch seiner A-b-c-Bücher zu verhindern gesucht.

[55]) Visit. 1694. Visitationsacten 1694—1703. R. K. A.

[56]) Cons.-Prot. d. 22. Jan. 1691.

[57]) Bischof Salemanns Visitationen. R. K. A.

[58]) Visit. in Kirrefer 1707. Visitationsacten 1707—1709. R. K. A.

# Geschichte der Reduction Hapsals.

Von J. Girgensohn in Upsala.

Unter den zahlreichen die Reduction betreffenden Acten der Livonicasammlung des schwedischen Reichsarchives ist besonders interessant das Convolut Livonica 533, welches Nachrichten über die Reduction Hapsals enthält. Es besteht aus 234 fast gänzlich vollgeschriebenen Blättern in Folio und enthält die Acten, welche der Vertreter der Königsmarkschen Familie vom Hofgerichte ausgeliefert erhielt, als er gegen das Urtheil desselben um königl. Revision nachsuchte. In die Livonica sind diese Acten dadurch gekommen, daß bei der Umbildung der alten Revisionsinstanz dessen Archiv aufgelöst und den respectiven Abtheilungen des Reichsarchives einverleibt wurde. Die Revisions-Verhandlungen selbst sind leider nicht mehr erhalten, denn die Protocolle des Reichsrathes, zu dessen Obliegenheiten damals auch die Entscheidung von Revisionssachen gehörte, sind für die in Frage kommende Periode nur in Fragmenten vorhanden. Immerhin ist das zugängliche Material vollständig genug, um den Versuch zu rechtfertigen, auf Grund desselben einen Beitrag zu der bisher so wenig bekannten Geschichte der Reduction in den Ostseeprovinzen zu geben.

Bekanntlich verkaufte König Gustaf Adolf 1628 das Schloßlehen Hapsal dem Feldherrn Jacob de la Gardie zu Allodialbesitz nach harrisch-wierischem Rechte. Es umfaßte 1618 außer dem Schloß und der Stadt die 5 Kirchspiele: Worms, Nuckoe, Pönal, Martens und Röthel, welche zusammen 587 Haken, 1 Krugsstelle und 18 Mühlen enthielten[1]). 1628 waren aber unter dem Schloß nur noch 62½ besetzte Haken mit 150 Bauern sowie 68 öde Haken, 14 Einfüßlinge und 2 Mühlen behalten, alles andere war verlehnt; doch betrugen die Einkünfte mit einer Contribution von 10 Thlr. Silb. per Haken noch: 1000 Thlr. baar Geld, 269½ Tonne Getreide, 28 Lpfd. 7½ Pfd. Butter, 23 Lpfd. 15 Pfd. Trockenfisch, 6 Tonnen Salzfisch, 6½ Ochsen, 2 Schweine, 75 Schafe

1) Andreas Plens Rechenschaft für 1618. Liv. 533.

und Lämmer, 132 Hühner, 113 Fuder Heu und diverses Andere[1]) und haben sich wahrscheinlich in der nächsten Zeit noch bedeutend vermehrt, da de la Gardie von seinem Recht, pfandweise oder lebenslänglich vergebene Güter einzuziehen, reichlichen Gebrauch machte, denn ein Wackenbuch von 1670 zeigt, daß nicht weniger als 104 Haken heimgefallen oder eingelöst und außerdem Ländereien für 177½ Thlr. jährlich verarrendirt waren[2]).

Immerhin reichten weder diese noch andere Einkünfte hin, um Magnus Gabriel de la Gardies großartigen Aufwand zu bestreiten, und bald, nachdem er sein Erbe angetreten, begannen bedeutende Veräußerungen Hapsalscher Güter. Im Ganzen scheint aber nach dem oben Gesagten die Masse derselben noch ziemlich unversehrt gewesen zu sein, als sich de la Gardie genöthigt sah, den ganzen Complex zu verpfänden.

Er hatte nämlich vom Feldmarschall Otto Wilhelm Königsmark ein Darlehen von 60000 Rthlr. aus den Mitteln eines Fideicommisses, über das Königsmark verfügte, erhalten und stellte dagegen am 20. Sept. 1665 eine Obligation aus, in welcher er versprach, daß dem Feldmarschall, wenn ihm die ausbedungenen 8% nicht pünktlich bezahlt würden, Worms, Nuckoe und falls diese nicht reichten, so viel von den anderen Hapsalschen Gütern pfandweise eingeräumt werden sollten, wie zur Sicherung des Capitals und Bezahlung der Zinsen erforderlich sei. Die Auszahlung sollte in 4 Jahren in Posten von mindestens 15000 Rthlrn. geschehen[3]).

Die Verpfändung war also nur eine eventuelle und das gab de la Gardie Gelegenheit zu einem Verfahren, welches die Angelegenheit allmählich zu einer für alle Betheiligten höchst peinlichen machte. Während er nämlich wohl einige Abzahlungen vom Capital machte, so daß dieses 1674 nur noch 47866 Rthlr. betrug, unterließ er jede Zinszahlung, wodurch die Zinsen bei der 1674 vorgenommenen Liquidation zu der Summe von 30277 Rthlr. aufgelaufen waren und sich die Gesammtschuld an Königsmark also auf 78148 Rthlr. belief[4]) und nicht unbedeutend gewachsen war, während andererseits der Umstand, daß Hapsal der Gräfin de la Gardie als Leibgedinge verschrieben war, der Immission Königsmarks in seinen Pfandbesitz immer wieder hindernd in den Weg trat,

---

[1]) Wackenbuch für 1628. Liv. 533.

[2]) Das Wackenbuch in Liv. 533.

[3]) Vidim. Copie Liv. 533.

[4]) Kaufcontract wegen Hapsal 1681 14/12 Liv. 533.

so daß endlich de la Gardie, wie es scheint, ernstlich um Bezahlung der Zinsen gemahnt, auf eine Idee verfiel, welche höchst unglückliche Folgen nach sich zog.

Schon im December 1671 nämlich schlug er Königsmark vor, ihm anstatt Hapsal die Insel Moon für 70000 Rthlr. vollständig zu cediren. Mit Moon verhielt es sich aber folgendermaßen: Die Königin Christine hatte bei ihrer Abdankung unter anderem auch die Inseln Moon und Oesel zum Leibgedinge erhalten und verpfändete dann die öselschen Güter Magnushof und Naudever für 70000 Rthlr. spec. an de la Gardie. Bald aber zeigte sich, daß das Pfand nicht genügte, um die Zinsen des geliehenen Capitals zu decken, und daher wurden die beiden Güter gegen Moon vertauscht. Ob die Verpfändung von Moon an de la Gardie, wie dieser später behauptete, von König und Reichstag bestätigt worden war[1]), ist nicht sicher, scheint aber nach einem späteren Schreiben Königsmarks an de la Gardie kaum geschehen zu sein, denn Königsmark forderte de la Gardie auf, sich noch jetzt Confirmation auf Moon zu verschaffen[2]).

Es war also nur ein unsicherer Besitz, der Königsmark als Pfand für eine so bedeutende Summe angeboten wurde, und dieser scheint denn auch ernstlich Bedenken getragen zu haben, den gemachten Vorschlag zu acceptiren. Im Januar 1672 zwar antwortete er auf de la Gardies desbezügliches Schreiben in einem Tone, der darauf schließen ließ, daß er mit dem Angebot wohl zufrieden sei, ließ aber schon jetzt merken, daß ihm die Sicherheit nicht völlig genügend scheine, und versprach seine „unbedeutenden" Bemerkungen durch einen Bevollmächtigten im Frühling vorbringen zu lassen[3]).

Es kam aber damals zu keiner Entscheidung und der lange Aufenthalt im Auslande, zu dem Königsmark durch seine dienstliche Stellung gezwungen wurde, schob dieselbe noch weiter hinaus.

De la Gardie aber ließ den einmal gefaßten Plan nicht fallen, sondern erneuerte seinen Vorschlag bald, und was dann geschah, ist nie recht aufgeklärt worden. Sicher scheint, daß Königsmark von Paris aus seinem Secretär Paul Casseburg den Befehl gab, einige große Forderungen einzumahnen und besonders auf Bezahlung der hoch aufgelaufenen Zinsen zu dringen. Ob Casseburg eine specielle Vollmacht zur definitiven Arran

1) Casseburg an Grönhagen, dat. Moon 1675 28/2 Liv. 523.

2) Königsmark an de la Gardie, Stralsund 1680 23/10 Liv. 533.

3) Königsmark an de la Gardie, Paris 1672 19/1 Liv. 533.

girung dieser Angelegenheit erhielt, ist nicht sicher, scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein, da sich das Vorhandensein derselben nie hat nachweisen lassen[1]). Unter den Forderungen Königsmarks war aber die bedeutendste die an de la Gardie, und als Casseburg mit ihm in Verhandlungen trat, beauftragte dieser seinen Secretär Mons. Christophori von Lissenhain, Casseburg noch einmal die Vertauschung des Hapsalschen Pfandbesitzes gegen Moon vorzuschlagen.

Casseburg ließ sich auch ohne vorherige Verständigung mit dem Bevollmächtigten Königsmarks für die livländischen Angelegenheiten, dem Hofgerichtsassessor Grönhagen, auf dieses Project ein und scheint dabei durch seine Unkenntnisse der Verhältnisse und seinen Respect vor dem mächtigen Reichsdrost bald in eine schiefe Stellung gekommen zu sein.

Seinem Auftrage gemäß war seine Hauptsorge natürlich die, die Zinszahlungen sicher gestellt zu sehen, und dazu bot die Annahme von Moon ein vortreffliches Mittel, während die wirkliche Besitznahme von Hapsal ja gerade vermieden werden sollte. Anderseits konnte sich Casseburg ebensowenig wie Jemand anders dem Eindruck verschließen, daß die jetzt angebotene Sicherheit viel geringer war, als die bisherige, welche sich auf das Pfandrecht in Allodialgütern gründete. Da ergriff er den einzig richtigen Ausweg aus diesem Dilemma, indem er eine Reihe von Puncten aufsetzte, welche die Bedingungen enthielten, unter welchen er ansah, daß die Vertauschung der Pfänder möglich sei. Unter diesen soll, seiner eigenen Aussage nach, der wichtigste und eine conditio sine qua non gewesen sein: Beschaffung einer „wohlverclausulirten“ königl. Confirmation für den beabsichtigten Tausch[2]).

Warum diese Puncte nicht für die Abfassung des Casseburg von de la Gardiescher Seite vorgelegten Contract-Entwurfes maßgebend wurden, läßt sich nicht aufklären, jedenfalls enthielt derselbe kein Wort davon, daß die Confirmation Voraussetzung des Handels sei und ebenso wurde die 1665 von Königsmark vorgestreckte Summe fälschlich auf 47866 Rthlr. 32 Pf. angegeben. Im Uebrigen heißt es im Entwurf, daß de la Gardie dem Feldmarschall Königsmark Moon für 70000 Rthlr. abtrete, so daß er sofort in den Besitz eintreten und aus den Einkünften die bedungenen

---

1) Rabel an das Hofgericht 1690 16/6, dagegen Schönberg an den König O. D. Liv. 533; er hat im Proceß aber weder ein Orig. noch eine Copie der Vollmacht vorweisen können. — Cf. auch weiter unten.

2) Casseburg an Grönhagen, Moon 1675 28/2 Liv. 533.

6% Zinsen[1]) genießen könne, mit dem Recht, seinen Anspruch frei auf andere zu übertragen. Sowie Königsmark wegen dieser Zahlung quittirt und die früheren Obligationen ausgeliefert habe, werde auch de la Gardie die in seinem Besitz befindlichen Originale ausliefern. Was er über 70000 Rthlr. schuldig sei, solle auf andere Weise bezahlt werden[2]).

Es war das Ganze offenbar nur eine Wiederholung des 1671 von Königsmark nicht angenommenen Vorschlages und wurde Casseburg von de la Gardie fertig unterschrieben vorgelegt. Dessen Sache wäre es jetzt gewesen, auf Erfüllung der von ihm gestellten Bedingungen zu bestehen und diesen Entwurf zu cassiren. Dazu fehlte es ihm aber offenbar an Muth, er nahm vielmehr den Entwurf unverändert an und begnügte sich dem Secretär Christophori von Lissenhain die Beschaffung der königl. Confirmation an's Herz zu legen[3]).

Am 30. Mai ging er dann noch ein weiteres Abkommen ein, durch welches de la Gardie dem Feldmarschall für die 8148 Rthlr. spec. à 21 Mk. Kupfermünze, welche noch von dessen Forderung restirten, soweit erforderlich in den Hapsalschen Gütern Sicherheit versprach und gelobte, wenn die Bezahlung dieser Summe sich über 1 Jahr verzögere, für dieselbe 8% Zinsen aus den Hapsalschen Gütern zu zahlen[4]).

Auf den Vertrag vom 11. Febr. 1674 hin erfolgte dann die Immission in den Besitz von Moon gemäß einer von de la Gardie am 27. Mai 1674 an seinen Oberökonomen in Livland, Johann Cauligine, und den Kämmerer Jacob Norden erlassenen Ordre[5]). Am 2. Juni 1674 erklärten die beiden Unterhändler in einem Revers, daß sie übereingekommen, de la Gardies Bevollmächtigter solle die Original-Obligation von 1665 sofort ausgeliefert erhalten, wenn er sich deswegen an die Wittwe des Cornelius Herthog in Hamburg, welche die Königsmarkschen Papiere in Verwahrung habe, wende[6]).

Es zeigt sich bei diesen Verhandlungen fortwährend ein Nachgeben Casseburgs, das entschieden über die Grenzen des Richtigen hinausgeht; noch war aber nichts verloren, denn der Vertrag sollte ja erst dann defi-

---

1) Die Zinsen sind also gegen 1665 um 2% herabgesetzt.

2) Wenngarn 1674 11/2 Liv. 533.

3) Secret. Rabel an's Hofgericht 1690 16/6 Liv. 533.

4) Stockholm 1674 30/5 Orig. Vidimation Liv. 533.

5) Dat. Stockholm 1674 27/5 Liv. 533.

6) Samuel Christophoris und Paul Casseburgs Revers, Stockholm 1674 2/6 Liv. 533

nitiv werden, wenn Königsmark die Bezahlung quittirte und die Originale ausgeliefert würden.

Der Feldmarschall selbst, der von seinen Aufträgen immer noch im Auslande zurückgehalten wurde, scheint von den Vorgängen zunächst keine genaue Kunde erhalten zu haben. Erst als er 1675 nach Pommern kam, ist er wohl von dem Geschehenen unterrichtet worden und weigerte sich dann, den Pfändertausch anzuerkennen. Er erklärte Moon nur für Deckung der Zinsen in Besitz nehmen zu wollen und lieferte ebensowenig die Obligation von 1665 aus, wie er die Moon betreffenden Originale in Empfang nahm[1]). Gleichzeitig beschied er Casseburg zu sich und auf dessen ausführlichen Rapport, der Frühling 1676 abgelegt wurde und in welchem dieser behauptete, die Besitznahme Moons sei nicht nur auf Grund des Vertrages von 1674, sondern ebensosehr auf Grund der Obligation von 1665 erfolgt, scheint er befohlen zu haben, die Obligation als noch zu Recht bestehend gerichtlich improtocolliren zu lassen[2]).

Weitere Schritte zur Klarstellung der Verhältnisse scheint aber auch er nicht für nöthig angesehen zu haben und merkwürdiger Weise ist von keiner Seite ein Versuch gemacht worden, dem Vertrage von 1674 eine Form zu geben, die der ihm von Königsmark gegebenen Deutung mehr entsprach, als die bisherige. Auch die Improtocollirung der Obligation von 1665 zog sich lange hin. Als Casseburg über Dänemark nach Schweden zurückkehren wollte, wurde er durch Krankheit und den inzwischen ausgebrochenen Krieg so lange aufgehalten, daß er erst Juli 1679 in Stockholm ankam, von wo er sofort an Christophori die Mittheilung richtete, daß er die Obligation improtocolliren lassen wolle[3]).

De la Gardie schrieb daraufhin an Königsmark und drückte seine Verwunderung über das Begehren Casseburgs aus, indem er zugleich erklärte, dessen Erfüllung werde ihm sehr unbequem sein, wenn er mit anderen wegen der Hapsalschen Güter contrahiren müsse. Doch mußte er zugeben, daß es ihm noch nicht gelungen sei, die königl. Confirmation für den Moonschen Handel, deren Nothwendigkeit er keineswegs leugnete, zu erlangen, er erwarte aber dieselbe bald zu erwirken und bitte daher ihn mit einem solchen Affront zu verschonen. Damit aber Königsmark sehe, daß er ihn nicht in Verlegenheit bringen wolle, übersende er ihm

1) Erklärung de la Gardies, Stockholm 1675 7/12. Original-Vidimation Liv. 533.

2) Rabel an's Hofgericht 1690 4/4, 29/4, 16/6 Liv. 533.

3) Rabel an das Hofgericht 1690 4/4 Liv. 533.

ein Project zur völligen Sicherstellung der 70000 Rthlr. in seinen ungravirten Allodialgütern, wogegen Königsmark Moon abtreten solle und wolle de la Gardie es auf sein Glück ankommen lassen, ob er die Insel behalte oder verliere[1]).

Es war also damals de la Gardies Besitzrecht auf Moon schon in Frage gestellt, denn auch Königsmark erwähnt in seiner Antwort derartige Gerüchte und sagt, daß er infolge ihm von verschiedenen Seiten zugekommener Warnungen, daß der Besitz von Moon unsicher sei, seinen Secretär habe sich genauer über die Verhältnisse informiren lassen. Im Uebrigen sei er dankbar für das Anerbieten einer Sicherstellung seiner Forderung in Allodialgütern, besonders da er bei der bevorstehenden Reduction mit seinen schwedischen Pfandgütern schon genug zu schaffen haben werde. Der Secretär Christophori, mit dem er über diese Sache gesprochen, werde seine Gedanken weiter auseinander setzen[2]).

Trotzdem kam man in der Angelegenheit nicht recht vorwärts und de la Gardie benutzte in einer für seine Geschäftsführung sehr bezeichnenden Weise die Frist, um Stücke der Hapsalschen Güter zu veräußern[3]), während es anderseits immer unwahrscheinlicher wurde, daß er Moon behalten würde, denn Königin Christine wollte wirklich ihre auf die Insel gegebene Pfandverschreibung widerrufen[4]). Wiederholt schrieb ihm Königsmark deswegen im Laufe des Jahres 1680 und schlug ihm besonders vor, mit Hülfe des Geschäftsführers der Königin, des Grafen del Monte, eine Confirmation der Verpfändung durch König und Reichstag nachzusuchen, da die Gelegenheit günstig sei[5]). Der Plan gelang aber nicht und im Mai 1681 mußte de la Gardie Königsmark mittheilen, daß jetzt keine Aussicht mehr vorhanden sei, den Besitz von Moon zu retten, und daß er daher seinen Secretär Quensell bevollmächtigt habe, über anderweitigen Ersatz zu verhandeln[6]). Königsmark ging sofort auf das Anerbieten ein und versprach bei den Verhandlungen möglichst wenig

[1]) De la Gardie an Königsmark O. D.; wahrscheinlich ist es das Schreiben aus Kegelholm 1679 26/9, welches Königsmark in seiner Antwort, Halmstad 1679 19/10 erwähnt. Liv. 533.

[2]) Königsmark an de la Gardie, Halmstad 1679 19/10. Liv. 533.

[3]) So verkaufte er 1679 den Hof Udenküll dem Rittmeister Karl Gustaf Baner und 1680 das Gut Paschlep für 4480¼ Rthlr. der Gräfin Christina Leyonhufvud. Liv. 533. Wahrscheinlich sind in dieser Zeit auch andere Verkäufe geschehen.

[4]) De la Gardie an Königsmark, Stockholm 1681 26/5. Liv. 533.

[5]) Königsmark an de la Gardie, Stralsund 1680 23/10. Liv. 533.

[6]) De la Gardie an Königsmark, Stockholm 1681 26/5. Liv. 533.

Schwierigkeiten zu machen[1]); zugleich aber wurde mit der Improtocollirung der Obligation von 1665 Ernst gemacht und diese am 30. September 1681 im ehstländischen Gouvernement vollzogen[2]).

Königsmark sollte jetzt nicht mehr durch bloßen Pfandbesitz sicher gestellt werden, sondern durch förmlichen Verkauf der noch ungravirten Theile der Hapsalschen Güter sowie der Güter Bjurholm und Henestad in Schonen völlig bezahlt werden. Die Verhandlungen zogen sich aber bedeutend in die Länge, da man sich nicht so schnell über den Preis, zu dem die Güter angeschlagen werden sollten, einigen konnte. De la Gardie berechnete den Haken der Hapsalschen Güter zu 400 Rthlr., Königsmark nur zu 300, in beiden Fällen sollten Schloß, Stadt, Hoflagen und Inventar in den Preis eingerechnet sein[3]). Endlich einigte man sich dahin, die beiden schonischen Güter auf 40000 Rthlr. zu taxiren und den Rest, 38148 Rthlr., mit Schloß und Stadt Hapsal sowie 109 ungravirten Bauerhaken in den Aemtern: Neuenhof, Lückholm, Kollanäs und Keskfer zu bezahlen und auf dieser Grundlage wurde am 14. December 1681 der Kaufcontract ausgefertigt[4]).

In demselben heißt es in der Hauptsache: Bei der 1674 geschehenen Liquidation sei de la Gardie dem Feldmarschall Königsmark noch 47866 Rthlr. Capital und 30277 Rthlr. Zinsen schuldig gewesen und sei daher Königsmark die Insel Moon eingeräumt worden, um aus deren Einkünften die Zinsen für 70000 Rthlr. zu genießen. Da Königsmark aber fürchte, daß die Königin Christina ihre Verschreibung widerrufen werde und er daher in derselben keine weitere Sicherheit habe, wolle de la Gardie ihm für die 70000 Rthlr., für welche er Moon in Besitz habe, und für die 8148 Rthlr., welche durch kein Pfand, sondern nur durch eine Obligation gesichert seien, auf folgende Weise völlige Bezahlung leisten:

1) Verkaufe er ihm für die 38148 Rthlr. spec., welche er ihm außer den durch die schonischen Güter bezahlten 40000 Rthlr. noch schuldig sei, mit Einwilligung seiner Gemahlin, die in der Wieck belegenen Allodialgüter Hapsal, Stadt und Schloß, mit den behaltenen ungravirten Aem-

---

[1]) Königsmark an de la Gardie, Stockholm 1681 28/5. Liv. 533.

[2]) Protocollauszug 1681 30/9. Copie Liv. 533.

[3]) Instruction de la Gardies an seine Bevollmächtigten, Stockholm 1681 7/12. Liv. 533.

[4]) Derselbe findet sich in Liv. 533 in 3 Abschriften. Ueber die verschiedenen Versionen derselben cf. unten pag. 16 ff.

tern Neuenhof, Lückholm und Kollanäs auf Nuckoe und Keskfer, mit unterliegenden 109 Bauerhaken und allen Rechten, welche sein Vater 1628 auf dieselben erlangt habe.

2) Von der Krone oder den späteren Besitzern verliehene lebenslängliche Verlehnungen sollten nach dem Tode der Donatare Königsmark zufallen, über Freiheiten, welche „auf Rugel (?) Zeuner" zur Verbesserung der Höfe verliehen seien, solle er aber sofort Dispositionsrecht erlangen.

3) Das bisher de la Gardie zukommende Recht, verpfändete Stücke der Hapsalschen Güter an sich einzulösen, solle auf Königsmark übergehen.

4) Doch behalte sich de la Gardie das Recht vor, innerhalb 6 Jahre die verkauften und eventuell eingelösten Güter für ebensoviel, wie Königsmark für dieselben gezahlt, zurückzukaufen.

5) Die Privilegien von Schloß, Stadt und Gebiet Hapsal sollten unverändert in Geltung bleiben.

6) Sollte die Immission nicht sofort geschehen können, so solle de la Gardie dadurch entstehende Verluste anderweitig ersetzen, ebenso wie Königsmark apart bezahlen solle, was sich bei der Immission über die 109 specificirten Haken vorfinde.

7) Königsmark solle von allen Kronsrestanzien für Hapsal bis 1682 frei sein, dagegen solle er die Kronsabgaben, welche etwa noch von Moon restirten, bezahlen.

8) Werde Königsmark oder seinen Erben ein Theil der jetzt verkauften Güter durch Gerichtsurtheil aberkannt, so solle ihnen nach dem Gesetz in 6 Wochen Ersatz geleistet werden.

Unterschrieben war der Contract von Magnus Gabriel, Pontus Friedrich und Axel Julius de la Gardie.

Um die schonischen Güter noch völlig sicher zu stellen, bezahlte Königsmark eine auf denselben ruhende Forderung der Reichsbank, wofür ihm diese am 1. April 1682 alle ihre Ansprüche an dieselben übertrug[1]), und den 25. April 1682 wurde der Kaufcontract wegen der Hapsalschen Güter im Ehstländischen Gouvernement improtocollirt[2]).

Inzwischen hatte die Reduction angefangen alle Besitzverhältnisse zu erschüttern und der König erließ eine Verordnung, durch welche alle nach 1680 geschlossenen Contracte, soweit sie mit den Ansprüchen der Reductions-Commission in Conflict geriethen, für nichtig erklärt wurden, da sie

[1]) Die Erklärung der Commissäre der Reichsbank. Liv. 533. Copie.

[2]) Der Protocollauszug. Liv. 533. Copie.

nur als eine List zu betrachten seien, durch welche man das Recht der Krone verkürzen wolle. Dadurch wurde auch der Hapsalsche Kauf bedroht, denn de la Gardies ganzes Vermögen wurde zur Deckung der Forderungen der Krone an ihn in Anspruch genommen und Königsmark begann deswegen ernstlich unruhig zu werden[1]). Inzwischen war es aber de la Gardie gelungen, eine Erklärung zu erwirken, wonach die von ihm an Königsmark verpfändeten Güter als frei von den gegen ihn erhobenen Ansprüchen anzusehen seien[2]), und daraufhin erlangte auch Königsmark den 5. Juli 1683 eine königl. Resolution, daß die ihm von de la Gardie verkauften Hapsalschen und schonischen Güter von allen Ansprüchen der Reductions-Commission befreit sein sollten, da die Verpfändung selbst sowie die Ersatzleistung für abgegangene Stücke der Hapsalschen Güter in Schonen älter seien als die gegen de la Gardie am 5. und 25. Mai 1682 gefaßten Beschlüsse der Reductions-Commission[3]).

Da de la Gardie bald darauf auch Erlaubniß erhielt, andere Stücke der Hapsalschen Güter, welche nicht an Königsmark verkauft waren, zu veräußern, schien alle Gefahr für Hapsal überstanden zu sein. Aber die Ruhe blieb nur kurz, denn da de la Gardies durch die zahlreichen Verkäufe geschwächter Besitz zur Deckung der Ansprüche der Krone schließlich nicht mehr hinreichte, begann man die geschehenen Veräußerungen selbst einer strengen Kritik zu unterziehen und schon 1687 fällte das Svea Hofgericht in Stockholm ein Urtheil, aus welchem wir sehen, daß der Vertreter der Krone, Jonas Schönberg, einen Versuch gemacht hatte, Königsmark den Besitz der ihm 1681 verkauften Güter streitig zu machen. Dieser Versuch mißlang allerdings, denn das Gericht entschied auf Grund einer Auffassung, die im Wesentlichen der im Text gegebenen Darstellung der Vorgänge entsprach, daß der Kaufcontract von 1681 in Kraft verbleiben soll. Dagegen sollte Königsmark für die Summe, welche er zur Auslösung der Forderungen der Reichsbank auf die schonischen Güter vorgestreckt, sowie für die Haken, welche in den Hapsalschen Gütern noch fehlten, sowie einige kleinere Auslagen keinen Ersatz erhalten, da diese

---

[1]) Königsmark an de la Gardie, Stockholm 1682 22/7 und 1683 21/1. Liv. 533.

[2]) Confirmation des Königs für den zwischen dem Kaufmann Schmitt und de la Gardie abgeschlossenen Kaufcontract wegen Nurms, Stockholm 1683 April 5. Liv. 533. Copie.

[3]) Confirmation des Königs auf die Hapsalschen und schonischen Güter, Stockholm 1683 5/7. Liv. 533. Copie.

Schulden von Mitteln herrührten, welche de la Gardie über seine Gage hinaus genossen und zu deren Ersatz er 1681 verurtheilt sei, während Königsmark keine Pfandverschreibung zur Sicherstellung dieser Forderungen vorweisen könne [1].

Bald aber erhielt die Sache eine gefährlichere Wendung. Die ehstländische Reductions-Commission erklärte nämlich den 15. Mai 1688, daß Moon 1674 anstatt Hapsal für 70000 Rthlr. Kapital an Königsmark verpfändet worden sei und schon am 9. October verwies die große Reductions-Commission in Stockholm, offenbar in Folge dieser Resolution, die Hapsalsche Sache wieder an Schönberg, da sich in dem von ihm gegen Königsmark geführten Processe wegen des Präferenzrechtes auf Hapsal ein „novum emergens" gezeigt, da Königsmark 1674 sein Pfandrecht auf Hapsal aufgegeben habe, dieses also 1680 ungravirt gewesen sei[2]).

Schönberg wandte sich daraufhin an den König mit der Erklärung, daß dessen Schreiben vom 5. Juli 1686 ihn am Vorgehen hindern werde, worauf der König am 8. April 1689 dem Hofgerichte befahl in dem Proceß ohne Rücksicht auf dieses oder andere königl. Schreiben nur nach dem Gesetz zu entscheiden[3]).

Am 10. April reichte Schönberg dem Hofgerichte sein Libell ein, in welchem er auseinandersetzte, daß Hapsal durch die Pfandnahme Moons von der Gravation durch die Obligation von 1665 befreit worden sei und daher 1680 der Reduction habe verfallen müssen, woher der Kaufcontract von 1681 ungültig sei.

Der Beginn des Processes wurde aber durch den inzwischen erfolgten Tod des Feldmarschalls Königsmark verschoben, denn obwohl seine Wittwe und übrigen Erben zum October 1689 citirt waren, erlangten sie vom König Aufschub bis zum 3. Februar[4]).

---

[1]) Original-Vidimation des Urtheils von 1687 17/12. Liv. 533.

[2]) Protocollauszüge der ehstländ. Red.-Com. 1688 15/5 und der großen Commission 1688 9/10. Liv. 533. Copie.

[3]) Der König an's Svea-Hofgericht 1689 8/4. Liv. 533. Was der Inhalt des Schreibens von 1686 5/7 gewesen, habe ich nicht ermitteln können. Es scheint aber im Wesentlichen eine Wiederholung der Confirmation des Verkaufes von Hapsal gewesen zu sein; wenigstens legte Schönberg den Inhalt so aus. Cf. sein Libell an das Hofgericht 1690 10/4. Liv. 533.

[4]) Königsmarks Wittwe, Charlotte de la Gardie an den König, Agatenburg 1689 14/10, Protocollauszug des Hofgerichts 1689 15/4—29/10. Liv. 533.

Man wird kaum fehlgehen, wenn man den Ausgang, welchen der Proceß schließlich nahm, in gewissem Grade dem Tod des Feldmarschalls zuschreibt, denn durch denselben wurde der König von einer Rücksichtnahme befreit, der sich nicht einmal ein Mensch von Karls XI. Charakter gänzlich hätte entziehen können.

Also auch die persönlichen Eigenschaften der Personen, welche mit der Führung der Sache vor dem Hofgerichte betraut waren, sind sicher nicht ohne Einfluß gewesen. Der von der Wittwe Königsmark und ihrem vornehmsten Miterben, dem Obersten Philipp Königsmark, einem Neffen des verstorbenen Feldmarschalls, bevollmächtigte Secretär Johann Rabel war gewiß ein geschickter Jurist, durch seinen langen Dienst als Secretär des Verstorbenen wohl in alle Verhältnisse eingeweiht und seinen Principalen treu ergeben, es fehlte ihm aber offenbar das Mark, um einem Manne, wie dem königl. Bevollmächtigten Jonas Schönberg, erfolgreich Widerstand zu leisten. Schönberg war ein specifischer Repräsentant der Reductionsmänner, rücksichtslos bis aufs Aeußerste, energisch, ja geradezu gewaltthätig und mindestens ebenso eifrig im Dienste der Krone, wie Rabel in dem seiner Principale, so daß er es fast als ein Verbrechen ansah, wenn man sich energisch gegen die von der Krone erhobenen Ansprüche vertheidigte. Charatteristisch für ihn ist die Leichtigkeit, mit der er oft gewichtige Argumente seines Gegners als lächerlich und unnützes Geschwätz bezeichnete und sein Vorgehen gleich im Beginn des Processes. Als die Sache im April 1689 zuerst vor das Hofgericht kam, war Rabels alte Vollmacht durch den Tod Königsmarks ungültig geworden und hatten dessen Erben noch nicht Zeit gefunden, Jemand zur Führung der Sache zu bevollmächtigen. Trotzdem verlangte Schönberg, Rabel solle das Sterbehaus vertreten, da er früher bevollmächtigt gewesen und der jetzt geführte Proceß nur eine Wiederaufnahme des alten sei, da neue Umstände eingetreten. Vergeblich entschied das Hofgericht, daß Rabel den Proceß nicht ohne eine neue, specielle Vollmacht führen könne, Schönberg behauptete einfach, Rabel lüge und habe wohl eine Vollmacht. Dafür wollte er sogar schriftliche Beweise vorlegen, was ihm aber nicht gelang, so daß er sich zufrieden geben mußte, als das Gericht noch einmal gegen ihn entschied[1]).

Trotz seines energischen Auftretens gelang es Schönberg aber anfangs nicht Terrain zu gewinnen und das lag an der Schwäche seiner

---

[1]) Protocollauszug des Hofgerichtes 1689 10/4—29/10. Liv. 533.

Sache selbst. Sollten der Krone irgend welche Ansprüche vindicirt werden, so mußte nach der Reductions-Verordnung bewiesen werden, daß die Hapsalschen Güter 1680, als die Haftpflicht derselben für die Forderungen der Krone eintrat, ungravirt gewesen seien. Es lag daher Schönberg ob zu beweisen, daß das Pfandrecht Königsmarks 1674 wirklich von Hapsal auf Moon übertragen worden und Moon nicht nur für Deckung der Zinsen, bei gleichzeitigem Fortbestehen der Verpfändung Hapsals nach der Obligation von 1665, in Besitz genommen worden sei.

Die Stützpunkte für eine derartige Behauptung waren aber nicht gerade sehr feste. Es waren im Wesentlichen 2 Argumente, welche Schönberg anführte. Einmal behauptete er, Königsmark habe den Vertrag von 1674, auch wenn derselbe ohne Vollmacht geschlossen, stillschweigend ratificirt, indem er Moon in Besitz behielt, denn die Immission sei auf Grund des Vertrages von 1674 geschehen, und zugleich zuließ, daß bedeutende Theile der Hapsalschen Pfandgüter veräußert wurden. Dann brachte er ein Exemplar des Kaufcontractes von 1681 an's Tageslicht, das seine Behauptung zu beweisen schien. Es hieß in demselben nämlich, daß das Pfandrecht, welches de la Gardie von der Königin Christine auf Moon erhalten, am 2. Februar 1674 vollständig auf den Feldmarschall Königsmark transportirt worden sei[1]). Diese Fassung des Contracts sollte nach Schönbergs Ansicht die allein richtige sein, da sie den Verträgen von 1674 entspreche; die von Rabel für echt angesehene, nach welcher Moon nur zur Deckung der Zinsen in Besitz genommen worden, sei erst entstanden, als man erkannt, daß der königl. Actor klagen werde und daß durch eine weitere Anerkennung des Moonschen Handels der Besitz Hapsals gefährdet werde[2]).

Gegen diese Behauptungen machte Rabel Einwände, welche im Ganzen mit der bisher gegebenen Darstellung der Vorgänge zusammenfallen. Besonders betonte er, daß die Annahme eines Pfändertausches gegenüber der Improtocollirung der Obligation von 1665 eine völlige Unmöglichkeit sei. Was weiter die Veräußerung von Theilen des Hapsalschen Pfandbesitzes betraf, so handelte es sich dabei hauptsächlich um Worms. Wie erwähnt, war die Insel 1665 als Specialhypothek an Königsmark verpfändet, als de la Gardie ihm aber Moon über-

[1]) Kaufcontract von 1681 14/12, von Not. publ. Huber in Hamburg 1682 17/9 vidimirte Copie. Liv. 533.

[2]) Eingaben Schönbergs an das Hofgericht 1690 25/2 und 12/4. Liv. 533.

tragen wollte, mußte er den Assessor Abraham Cronström, der Moon für 30,000 Rthlr. spec. in Pfandbesitz hatte, entschädigen und kam auf den Gedanken, ihm Worms zu übertragen. Gegen diesen Plan erhob Casseburg sofort Einsprache und es gelang ihm, die Sache auf eine alle Theile befriedigende Weise zu ordnen. Cronström war nämlich Königsmark 30,000 Rthlr. schuldig und bezahlte diese, indem er Worms, sowie es ihm übergeben war, an Königsmark abtrat, wofür er seine verpfändeten schwedischen Güter zurückerhielt. Königsmark blieb so im Besitz seines Pfandes, das er auch sofort antrat, aber allerdings war seine Forderung an de la Gardie um 30000 Rthlr. gewachsen. Eine Schuldverschreibung wurde merkwürdiger Weise für diese 30000 Rthlr. nicht ausgestellt, wie Rabel behauptet, weil man sie für unnöthig ansah, da die Summe durch die alten Pfänder genügend gesichert sei [1]). Wenn das auch zweifelhaft scheinen kann, da die Pfandgüter ja nur für die 1665 vorgestreckten Gelder hafteten, so ist anderseits auch Schönbergs Einwand: Wenn man auf Rabels Behauptung eingehe, daß die Wiedereinlösung von Worms als ein neuer Vorschuß an de la Gardie anzusehen sei, so seien Königsmark 30000 Rthlr. mit Worms und 40000 mit den schonischen Gütern bezahlt und daher die ganze Schuld liquidirt, so daß keine weiteren Pfänder nöthig seien [2]), so wunderlich, daß nicht einmal der bescheidene Rabel sich die spitzige Bemerkung versagen konnte, er finde diese Behauptung ebenso absurd wie Schönberg selbst.

Was das echte Original des Kaufcontractes von 1681 betraf, so führte Rabel an, daß Schönberg nur die vidimirte Copie eines von den Contrahenten verworfenen Entwurfes einem unzweifelhaften Original gegenübergestellt habe und daß seine Behauptung, die von Rabel für echt angesehene Fassung des Contractes berufe sich auf den Vertrag von 1674, ohne demselben zu entsprechen, nicht richtig sei, da das echte Original sich nur auf die 1674 vollzogene Liquidation berufe und berichte, daß Moon damals für die Zinsen in Besitz genommen sei. Im Uebrigen bezeichnete er die Behauptung, das Document sei gefälscht, schon in Betracht der handelnden Personen, als ungeheuerlich [3]). Scheint dieser

---

[1]) Pfandverschreibungen: de la Gardies an Cronström, Stockholm 1675 12/8, Cronströms an Königsmark 1675 23/8. cf. Eingabe Rabels ans Hofgericht 1690 16/6. Liv. 533.

[2]) Schönbergs Eingabe ans Hofgericht 1690 5/6. Liv. 533.

[3]) Eingaben Rabels ans Hofgericht 1690 19/2, 5/3, 4/4, 29/4 und 16/6. Liv. 533.

Einwand auch schwerwiegend genug, so kann man doch nicht leugnen, daß es ein Fehler Rabels war, nicht von vorn herein gerade diese Frage über allen Zweifel klar gestellt zu haben, denn mit der Echtheit der von ihm anerkannten Version des Contractes mußte bei der Unklarheit aller Verhältnisse seine Sache siegen oder fallen. Die Beweisführung war aber auch nicht so einfach, wie man denken sollte, denn factisch existirten 2 Originale. Das erste, welches Schönberg für das rechte ansah und dessen Abschrift er vom Notarius publicus Huber in Hamburg hatte vidimiren lassen, hatte de la Gardie fertig unterschrieben an Königsmark geschickt, der aber dessen Annahme verweigerte, so daß ein zweites Exemplar, das von Rabel für echt angesehene, ausgefertigt werden mußte[1]). Merkwürdiger Weise vernichtete man das verworfene Exemplar aber nicht und gab so selbst Anlaß zu den späteren Verwicklungen. Es gab aber auch noch einen weiteren Anlaß, Rabels Exemplar der Urkunde anzustreiten. Nach dem Zeugniß des Revalschen Gouvernements war die Improtocollirung am 2. April 1682 erfolgt, die im Gouvernement befindliche Abschrift war aber erst am 30. August desselben Jahres von Huber vidimirt. Rabel erklärte das so, daß man, um die Improtocollirung möglichst schnell zu vollziehen, eine Abschrift des Contractes eingereicht, noch ehe derselbe von de la Gardies Händen unterschrieben war, und dieses Exemplar dann später gegen die von Huber vidimirte Abschrift, welche sämmtliche Unterschriften enthielt, ausgetauscht habe[2]). Schönberg zögerte nicht, zu behaupten, daß bei dieser Vertauschung der Exemplare auch eine Aenderung im Inhalte der Urkunden vorgenommen worden sei. Wie weit das möglich gewesen wäre, läßt sich natürlich nicht bestimmen, unwahrscheinlich ist es auf jeden Fall, denn man kann sich kaum vorstellen, daß das ehstländische Gouvernement die Vertauschung der Urkunden zugelassen hätte, ohne sich von deren Identität zu überzeugen.

Am 14. Juli 1690 wurde das Urtheil des Hofgerichtes gefällt. Es lautete dahin, daß eine Vertauschung des Pfandbesitzes nicht erwiesen

---

[1]) Attest Rabels an Huber, daß die Vidimation beider Exemplare bona fide geschehen. Stockholm 1686 9/1. Liv. 533. Huber hatte selbst Rabel auf die verschiedenen Versionen aufmerksam gemacht und um das Zeugniß gebeten.

[2]) Eigenhändige Notiz Rabels zu einer von ihm eingereichten und vom General-Gouverneur in Reval vidimirten Copie des Contractes von 1681. Liv. 533. Diese Vidimation giebt als Datum der Improtocollirung irrthümlich den 5/4 an, während es nach dem Protocollauszug 25/4 heißen müßte.

sei, denn Schönberg habe nicht nachweisen können, daß Casseburg die vom Gesetz geforderte schriftliche Vollmacht zur Ausstellung des Reverses vom 2. Juni 1674 gehabt habe. Ferner sei das Uebereinkommen vom 11. Februar 1674 unter gewissen Bedingungen abgeschlossen, welche nicht erfüllt seien, besonders habe Königsmark dadurch, daß er die Obligation von 1665 nicht auslieferte, bewiesen, daß er die im Contract von 1674 geforderte Ratification derselben verweigere. Endlich beweise der Kaufcontract von 1681, der nur in der von Rabel producirten Form giltig sein könne, daß Königsmark nie sein Pfandrecht auf Hapsal aufgegeben habe[1]).

So schien der Streit um Hapsal beendigt und Königsmarks Erben konnten hoffen, ungestört in ihrem wohl erworbenen Recht und Besitz zu bleiben. Diese Hoffnung wurde aber sofort bitter enttäuscht. Schon am Tage nach Fällung des Urtheils reservirte sich Schönberg gegen dasselbe und wandte sich wohl bald darauf mit einer Eingabe an den König, in welcher er den Wunsch ausdrückte, der König möge die Hapsalsche Sache entweder selbst zur Revision annehmen oder an das Hofgericht zu nochmaliger Behandlung zurückverweisen. Neue Gründe, welche eine Wiederaufnahme der Sache hätten rechtfertigen können, führte er nicht an, sondern wiederholte nur seine alten Behauptungen[2]). Der König ging nur zu bereitwillig auf den Wunsch Schönbergs ein und übersandte am 9. September dessen „gravamina“ dem Hofgerichte zugleich mit einem Schreiben, in welchem er mittheilte: Er übersende zugleich die Gründe, welche eine Aenderung des Urtheils vom 14. Juli herbeiführen könnten; bleibe das Hofgericht bei denselben stehen, so solle es ihm die Acten und das Protocoll zur Resolvirung zustellen. Zugleich solle die Frage nach den schonischen Gütern, welche in denselben Kauf eingeschlossen seien, untersucht werden[3]).

Das Schreiben konnte kaum mißverstanden werden. Befahl der Alleinherrscher in dieser Weise die Wiederaufnahme eines schon abgeurtheilten Processes, so war es so klar wie möglich, daß das Hofgericht alles, was in dessen Kräften stand, thun mußte, um einer Desavouirung nach drei-

---

[1]) Orig. im Urtheilsbuch des Svea-Hofgerichtes für 1690 im Reichs-Archiv.

[2]) Schönberg ans Hofgericht O. D. aber offenbar 15/7, wo er von dem „gestern“ gefällten Urtheil spricht; und Schönberg an den König O. D., producirt im Hofgericht 11/9, aber offenbar älter, da der König schon 8/9 diese „Gravamina“ dem Hofgericht übersendet. Liv. 533.

[3]) Der König an das Hofgericht. Stockholm 1690 8/9. Liv. 533. Copie.

maligem Urtheil in derselben Sache zu entgehen; denn der König hatte seine Ansicht klar genug ausgesprochen. Der Druck von oben her verfehlte seine Wirkung um so weniger, als es nicht bei diesem ersten Winke blieb, sondern bald noch ein zweiter folgte. Schönberg stellte nämlich das Verlangen, Rabel solle die im vorigen Proceß gemachten Aussagen beschwören, oder wie der terminus technicus lautete, das Juramentum Calumniae schwören und obgleich Rabel darauf hinwies, daß das Verlangen völlig unbegründet sei, da man ihm keine einzige geflissentliche Unwahrheit vorwerfen könne, es auch gegen das Gesetz verstoße, daß man 5 Monate nach gefälltem Urtheil seine Aussagen beschwören solle, wurde ihm infolge königl Specialordre der Eid auferlegt, dagegen seinem Verlangen, daß auch Schönberg schwören solle, nicht statt gegeben[1]).

Auch diesmal gelang es Schönberg nicht, vollgültige Beweise vorzubringen. Die hauptsächlichsten waren: Ein Auszug aus dem de la Gardieschen Schuldbuch, in welchem angegeben war, daß Moon dem Feldmarschall Königsmark als Bezahlung für 70000 Rthlr. übergeben sei, der aber wenig Beweiskraft hatte, da er von einer überraschenden Unkenntniß der Verhältnisse zeugte, — so gab er unter anderem an, daß Worms für 22500 Rthlr. an Cronström verpfändet sei, — und sich außerdem herausstellte, daß der Beamte Aspegren, der es geführt, persönlich daran interessirt war, die Pfandverschreibung Hapsals als erloschen darzustellen[2]); ferner eine Instruction de la Gardies an seine mit dem Verkauf Hapsals betrauten Beamten, in welcher er sagte: Er sei Königsmark keine andere Bezahlung schuldig, als die, welche dieser selbst angenommen habe, nämlich Moon. Da dieser Passus aber in die Instruction offenbar nur eingeschlossen war, um von Königsmark eine höhere Bezahlung zu erpressen, so kann auch dieses Argument nicht als beweisend angesehen werden[3]).

Im Uebrigen stritt man hauptsächlich um die Deutung der im Text bereits angeführten Schreiben Königsmarks und de la Gardies, welche beide Parteien zu ihren Gunsten auszulegen suchten, ohne daß dabei aber irgend etwas Entscheidendes zu Tage kam, denn keines der Schreiben enthält eine unzweideutige Angabe über die principielle Stellung der Schreiber zum Vertrag von 1674. Mit Sicherheit läßt sich aus den-

---

[1]) Rabel ans Hofgericht 1690 15/11 und 18/11. Liv. 533.

[2]) Auszug aus dem Schuldbuche als Beilage zu Schönbergs Memorial 1690 15/11. cf. auch Rabel ans Hofgericht 15/11, 24/11, 27/11. Liv. 533.

[3]) Die Instruction, Stockholm 1661 7/12. Liv. 533.

selben nur folgen, daß Beide das 1674 eingetretene Verhältniß nur als ein Uebergangsstadium ansahen, mit einer definitiven Abmachung aber warteten, bis es klar geworden, ob die Confirmation für Moon zu erlangen sei.

Rabel machte schließlich noch einen Einwand, der unter anderen Verhältnissen wohl nicht ohne Wirkung geblieben wäre. Er behauptete nämlich, daß die Forderungen der Krone, welche darauf basirten, daß de la Gardie Kronsmittel für sich selbst angewendet, schon bezahlt seien, daß aber Forderungen der Creditore denen vorgingen, welche die Krone auf Grund der ihr durch de la Gardies Stimmabgabe in der Regierung verursachten Verluste erheben könne. Dabei stützte er sich auf ein kürzlich gefälltes Urtheil des Hofgerichtes[1]).

Wie aber die Verhältnisse einmal waren, kann man sich nicht wundern, daß dieser Einwurf ebensowenig half, wie alle anderen und daß das Hofgericht am 10. December 1690 ein Urtheil fällte, das seinem früheren diametral entgegengesetzt war[2]). Es heißt in demselben: Obgleich im vorigen Urtheil die Innovation des Pfandobjectes geleugnet sei, könne doch weder der Contract von 1681 noch die Uebertragung der Reichsbankschuld auf Königsmark die Rechte der Krone präjudiciren, denn er habe 1672 versprochen, für die Hapsalsche Sache einen Bevollmächtigten zu senden, und es habe sich dann Casseburg eingefunden und den Moonschen Handel abgeschlossen. Ferner bezeuge der Immissionsbefehl de la Gardies, daß er Moon dem Feldmarschall völlig abgetreten und habe Königsmark die Insel ohne Protest 8 Jahre lang in Posses gehabt, wodurch er thatsächlich das Verfahren Casseburgs sanctionirte, wogegen Rabel keinen anderen Immissionscontract habe nachweisen können. Ebenso habe Königsmark in seinen späteren Briefen den Pfandwechsel anerkannt und besonders in dem vom 28. Mai 1681 deutlich ausgesprochen, daß er Moon in völligem Pfandbesitz habe, aber, falls es nicht vor der Reduction zu retten sei, Uebertragung seines Rechtes auf Allodialbesitz wünscht, woraufhin der Kauf 1681 zu Stande gekommen sei. Der Pfändertausch sei um so sicherer, als nur in dem einen Exemplar des Kaufcontractes von 1681, nicht aber in dem anderen Original, die Behauptung ausgesprochen werde, daß Moon nur für die Zinsen in Besitz genommen sei. Ueber den Einwand Rabels, daß die Creditore vor den

---

[1]) Rabel ans Hofgericht 1690 24/11, 27/11. Liv. 533.

[2]) Urtheilsbuch des Svea-Hofgerichtes für 1690. Orig. Reichs-Archiv.

noch übrigen Forderungen der Krone den Vortritt haben sollten, könne erst entschieden werden, nachdem die Parten gebührend darüber verhandelt hätten und jetzt schon deshalb nicht, weil diese Frage nicht vom König remittirt sei.

Man sieht, das Hofgericht hatte sich die Sache ziemlich leicht gemacht, indem es sich aus dem Dilemma, daß die richtige Version des Contractes von 1681 seinem Urtheil strict widersprach, dadurch heraushalf, daß es die Schönbergsche Version als gleichberechtigt annahm, ohne aber die kitzliche Frage zu berühren, wie denn in demselben Handel 2 ganz verschiedene Documente gleiche Gültigkeit haben könnten.

Die Darstellung des Processes muß hier abbrechen, da mir weiteres authentisches Material nicht zugänglich gewesen ist. Bekannt ist aber, daß wie von vorn herein zu erwarten war, die von Rabel gegen dieses Urtheil begehrte Revision zu nichts führte und Hapsal reducirt wurde, was ohne das directe Eingreifen des Königs in den Proceß wohl kaum geschehen wäre.

---

# Mittheilungen über den kirchlichen Cultus in Ehstland zur Zeit der schwedischen Herrschaft.

## Kirchengeschichtliche Studie

von

**Gustaf Oskar Fredrik Westling,**

Rector der allgemeinen Lehranstalt in Sundsvall.

(Autorisirte Uebersetzung aus dem Schwedischen*).

## Vorwort.

In dem nachfolgenden kleinen Aufsatze will ich es versuchen, einen neuen Beitrag zur Kirchengeschichte des Bisthumes Reval aus der Zeit der Vereinigung Ehstlands mit Schweden zu liefern. Ich habe mich für denselben hauptsächlich der nämlichen Quellen bedient, welche in dem Vorworte zu meiner Abhandlung „Ueber Kirchengesetze und Kirchengesetzarbeiten in Ehstland während der schwedischen Herrschaft" erwähnt werden. Für mehrere Auskünfte bin ich Pastor R. A. von Winkler zu St. Jürgens bei Reval sehr verbunden.

Unter den angewandten Verkürzungen dürften nur folgende eine Erklärung erheischen:

R. A. = Riksarkivet (Reichsarchiv).
R. K. A. = Revaler Consistorialarchiv.
R. R. A. = Ritterschaftsarchiv in Reval.
R. S. A. = Revaler Stadtarchiv.
R. reg. = Reichsregistratur.
Liv. = Livonicasammlung im Reichsarchiv.
Samson = Landrath Samson von Himmelstjernas Auszüge aus Protocollen und Acten von 1562—1651 in dem ehstländischen Ritterschaftsarchiv zu Reval.

---

*) Herr Roderich Graf Stenbock zu Gottenvik in Schweden hat die Güte gehabt, die Uebersetzung anzufertigen. Die Herausgeber.

## Erstes Capitel.

### Kirchhöfe und Kirchen.

Ueber das Aussehen der Kirchhöfe in Ehstland zur Zeit der schwedischen Herrschaft darf man sich keine hohen Vorstellungen machen. Wohl mehrere Mal ist verordnet worden, daß jedes Kirchspiel einen ordentlichen Begräbnißplatz mit einer Umzäunung unterhalten solle, aber an vielen Orten wurde dieser Obliegenheit nicht Folge geleistet, und es ereignete sich, das die Gebeine der Todten von Hunden und Schweinen fortgeschleppt wurden. Natürlicherweise kamen diese Mißstände vor zumeist während der langen Kriegsperiode vor 1617. Späterhin ward dem zum guten Theil abgeholfen, sicherlich jedoch niemals vollständig [1].

Nicht besser war der Zustand der Kirchen. Während der eben erwähnten Kriegszeit wurden die meisten Kirchen verbrannt oder wenigstens ihres Schmucks beraubt [2]. Selbst das alte achtunggebietende Gotteshaus auf dem Domberge zu Reval soll während Johanns III. Regierung stark mitgenommen gewesen sein, seitdem es von schwedischen Befehlshabern als Aufbewahrungsraum für Kriegsmaterialien benutzt wurde [3]. Die Kirchengebäude in einen besseren Stand zu setzen, ließ sich auf Grund der im Lande herrschenden Armuth nicht so rasch machen, als wünschenswerth gewesen wäre. Im Jahre 1626 behauptete freilich die Ritterschaft, daß die Kirchen schon zum größten Theil in Stand gesetzt wären [4], aber die Richtigkeit dieser Angabe müssen wir bezweifeln, wenigstens insoweit damit etwas anderes gemeint ist, als daß bei der Mehrzahl der Kirchen den allerschwersten Mängeln abgeholfen worden war. Zugleich bezeugen nämlich sowohl die Geistlichkeit wie die schwedische Regierung, daß die Locale für den Gottesdienst im Allgemeinen verfallen waren [5], und über einzelne derselben wird erzählt, wie sie nahe dem Einsturz und im Winter mit Schnee angefüllt seien. Einige wurden von Geistlichen zu Vorrathskammern und Brauhäusern verwandt [6]. Durch fortgesetzte Reparaturen und Neubauten wurde nachher die Beschaffenheit der Kirchen allmählich in der Friedenszeit vor Karls X. Krieg mit Rußland verbessert und zugleich das Innere derselben mehr oder weniger reich ausgestattet [7]. In dieser ruhigen Periode erhielt auch der Dom zu Reval ein würdigeres Aeußere, hauptsächlich Dank der unermüdlichen Fürsorge des Gouverneurs Scheding und des Bischofs Jhering [8]. Indessen waren diese Fortschritte nicht ohne Ausnahmen. In den 50er Jahren des 17. Jahr-

hunderts klagten die Geistlichen, daß man in vielen Kirchspielen alles beim Alten lasse und sich ohne Glocken und Altarschmuck begnüge [9].

Karls X. russischer Krieg brachte Verwüstung über die Kirchen in Jewe, Luggenhusen, Maholm und Waiwara [10] und fügte in Vereinigung mit der gleichzeitig herrschenden Pest dem materiellen Wohlstande des Landes großen Verlust zu. Hierdurch wurde die sehr nothwendige Arbeit an der Verbesserung der Kirchen verzögert. Bischof Gerth fand bei seinen Visitationen 1690 verschiedene derselben in einem recht unbefriedigenden Zustande [11]. Leider verhielt es sich auch so mit den beiden schönsten Heiligthümer des Stiftes, der Schloßkirche in Hapsal und der Domkirche in Reval, welche beide vom Feuer verheert waren, die erstere 1688, die letztere 1684. Die erstere mußte später mehrere Jahre lang als Ruine dastehen, in welcher die Verrichtung eines Gottesdienstes mit Lebensgefahr verbunden war [12]. Die letztere wurde durch die Freigiebigkeit Karls XI. und der ehstländischen Ritterschaft bald genug so hergestellt, daß die Gemeinde daselbst ihre Andacht verrichten konnte, aber 1694 fehlte noch sowohl Orgelwerk wie Altargemälde [13]. Kurz darauf brach der große nordische Krieg aus, welcher zu nichte machte, was viele Jahre strebsamer Mühe zu stande gebracht hatten.

Die Kosten zum Unterhalt und zu den Bauten einer Kirche sollten in erster Linie aus deren eigener Kasse bestritten werden, und reichte diese nicht, so sollte eine allgemeine, gleichmäßig vertheilte Abgabe aus dem Kirchspiel erhoben werden [14]. Ohne Zweifel war es in mehreren Fällen nothwendig, zu Arbeiten von mehr umfassender Natur Mittel durch eine solche Auflage zu beschaffen, denn so weit man sehen kann, pflegten die regelmäßigen Einkünfte der Kirchen sehr unbedeutend zu sein. Dies beruhte wieder darauf, daß sie während der langen Kriegsperiode vor 1617, als die Ordnung im Lande nicht so genau aufrecht erhalten wurde, nicht nur das Meiste ihrer contanten Einkünfte, sondern auch ihres festen Eigenthums verloren. Viele Güter wurden vom Adel usurpirt, andere wieder von der Krone, welche dieselben nachher zu Lehen gab oder verpfändete [15]. Erst zu Bischof Iherings Zeit wurden Maßregeln getroffen, das Verlorene den früheren Eigenthümern wieder zu schaffen [16]. Auf Ermahnung des Bischofs gab die Regierung 1640 dem Revisor David Reimers den Auftrag, eine Untersuchung anzustellen betreffs der Häuser und Bauplätze, welche von der Domkirche Revals abgekommen waren, aber befahl ihm dabei, vorsichtig zu Werke zu gehen. Derjenige, welcher den Königsbrief (kungabref) für seine Besitzung hätte, sollte denselben

beibehalten. Das Verpfändete sollte wieder eingelöst werden und nur das ungesetzlich Usurpirte ohne weiteres an die Kirche zurückfallen[17]. Dieselben Grundsätze mußten natürlich auch in Betreff des Eigenthums der anderen Kirchen befolgt werden. Unter den ehstländischen Gouverneuren war es in erster Linie Erik Oxenstjerna, welcher Iherings Bemühungen unterstützte, für die Kirchen das wiederzugewinnen, was sie verloren hatten. Was ihm wieder zu erwerben geglückt war, wissen wir freilich nicht genau, aber anzunehmen ist, daß es nicht viel gewesen ist. Noch 1660 besaß die Domkirche nicht einen Fuß breit Land, und sowohl zu dieser Zeit wie späterhin scheinen die hauptsächlichsten Einkunftsquellen der Kirchen in Klingbeutelgeldern, gewissen Bußen, Abgaben für Beerdigungen und dergleichen bestanden zu haben[18]. Beständig wurde über ihre Armuth geklagt. Noch zu Ende des 17. Jahrhunderts beschwerten sich, — um ein Beispiel anzuführen, — die Gemeinden in Karusen, Hannehl, Werpel, Leal, Kirrefer, Merjama, St. Annen, Weißenstein und St. Petri, daß dasjenige, was in ihre Kirchenkassen einkomme, nicht zum Einkauf von Wein und Oblaten reiche[19]. Es konnte sich daher geradezu ereignen, daß Communionen aus Mangel an dem Nothwendigen ausfallen mußten. Aber wenn auch die Kirchen in Ehstland in weit höherem Grade das Gepräge der Armuth trugen, als in den meisten anderen Ländern Europas, so hatte man doch in denselben die Gelegenheit, der Verkündigung von Gottes reinem Worte zu lauschen.

---

## Zweites Capitel.

### Der öffentliche Gottesdienst.

Oeffentlicher Gottesdienst wurde in Ehstland vor allem an Sonn- und Feiertagen gehalten, aber hier ist zu merken, daß die jährlichen Feiertage nicht ganz die nämlichen in diesem Lande wie in Schweden waren. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten wurde allgemeiner Gottesdienst nur an drei Tagen gehalten. Der Allerheiligentag wurde überhaupt nicht gefeiert[20], und wenigstens in der Mitte des 17. Jahrhunderts pflegte man in einigen Kirchspielen nicht am Michaelistage zu predigen[21], obgleich viele denselben als ein Hauptfest ansahen. Was die sog. Apostel-tage anlangt, so gaben der Adel und die Geistlichkeit Karl XI. an, als dessen Kirchenordnung eingeführt werden sollte, daß dieselben seit der Reformationszeit außer Brauch gewesen wären, weil sie den Bauern Veranlassung zu großem Aberglauben gegeben[22]; aber diese Behauptung

ist nicht correct. Eher scheint es der Fall gewesen zu sein, daß einige derselben in einer Gemeinde gefeiert zu werden pflegten, andere in einer anderen [23]. Indessen nahm der König an, daß sie abgeschafft waren, und ließ es dabei bewenden, indem er nur vorschrieb, daß man in den Städten, wo Wochenpredigten vorkämen, in denjenigen Wochen, auf welche ein Aposteltag falle, das für denselben verordnete Evangelium anstatt des gewöhnlichen Wochentextes auslegen solle [24].

Außer an Sonn- und Feiertagen wurden öffentliche Gottesdienste auch bisweilen an Arbeitstagen gehalten. Wir hören auch in Ehstland von Wochenpredigten sprechen. Vorschriften, welche zu halten, wurden mehr als einmal gegeben. Schon 1586 wurde bestimmt, daß Stadtgemeinden den Vorzug einer Wochenpredigt erhalten sollten [25]. 100 Jahr später verordnete Karls XI. Kirchengesetz, daß dieselben Gelegenheit haben sollten, zwei Predigten während der Arbeitswoche zu hören, während sich die Landgemeinden mit einer zu begnügen hätten. Wie die Praxis in Bezug auf die Städte gewesen ist, wissen wir nicht genau, aber wahrscheinlich sind Wochenpredigten wenigstens in den größeren üblich gewesen [26]. Auf dem Lande waren dieselben dagegen niemals gebräuchlich zur Zeit der schwedischen Herrschaft. Vor der Einführung von Karls XI. Kirchengesetz kamen sie nämlich nicht vor, und in der Declaration über die erwähnte Verordnung vom 30. November 1692 gestattete der König, daß öffentliche Gebetsstunden und Katechismusverhöre jeden Mittwoch angeordnet würden für diejenigen, welche im Stande wären, sich in der Kirche einzufinden, und daß für entfernt Wohnende auf den adligen Gütern Betstunden gehalten würden. Diese Bestimmung wegen der Betstunden wurde indessen sehr schlecht beobachtet [27].

Als eine Art Wochenpredigten können die Passionspredigten betrachtet werden. Ob welche in Ehstland vorgekommen sind, bevor Karls XI. Kirchengesetz daselbst eingeführt wurde, wissen wir nicht. Späterhin kamen sie in Brauch. Jedoch legen die Visitationsberichte an den Tag, daß sie von den Bauern wenig besucht wurden [28], weswegen einige Pastore dieselben vollständig einstellten.

Während der schrecklichen Kriege, welche am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts Ehstland verheerten, wurden viele Male Bettage anbefohlen, an welchen das Volk Gott um Verschonung vor seinen Strafen anrufen sollte. Solche Bettage anzuordnen, welche zeitweilig gehalten wurden und dann wahrscheinlich in jeder Woche wieder kamen [29], ist sowohl Bischof Agricola wie dem Visitator Dubberch auferlegt

worden. So schrieb z. B. der letztgenannte auf des Gouverneurs Gustaf Baners Befehl vor, als das Auftreten der Russen 1589 drohend wurde, daß die Geistlichen in jeder Woche Bettage anordnen sollten[30]. Beim Gottesdienste sang man an diesen Tagen die Litanei und andere geeignete Lieder, und der Geistliche las solche biblische Erzählungen, wie über die Sündfluth, Sodom und Gomorrha, Ninive und das jüngste Gericht vor[31]. Einige jährliche, an Sonntagen gehaltene Buß- und Bettage waren in Ehstland nicht üblich vor Gustaf II. Adolfs Regierung, wurden aber dann eingeführt[32] und kamen seitdem vor. Die Anzahl war dieselbe wie in Schweden, wechselnd zwischen 2–4. Zuweilen konnten die Bettage nicht zu den bestimmten Zeiten gehalten werden[33], weil die Texte zu spät von der Regierung übersandt wurden. Da diese Texte sowohl für Frühgottesdienst, Hauptpredigt und Vesper berechnet waren, aber nur die Hauptpredigt auf dem Lande in Ehstland vorkam, pflegten Ihering und wohl auch seine Nachfolger zu verordnen, daß zwei der Texte zu besonderen Bettagspredigten auf ehstnisch und deutsch verwendet werden sollten, während der dritte an demjenigen Sonntage, der dem Bettage vorherging, zu benutzen war[34].

In Betreff der Zeit für die gewöhnlichen Gottesdienste mag erwähnt werden, daß nach einer Instruction für Agricola v. 1586 die Hauptpredigt im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr Vormittags beginnen sollte. 100 Jahr darauf bestimmte Karls XI. Kirchengesetz, daß derselbe in den Städten um 8 Uhr und auf dem Lande um 9 Uhr Vormittags seinen Anfang nehmen sollte. Man möge sich jedoch keineswegs vorstellen, daß die Zeiten, welche von der Obrigkeit festgesetzt waren, von den Geistlichen genau beobachtet wurden. Bei den Discussionen (1690) über das Kirchengesetz warf der Adel die Behauptung auf, daß die Pastore bisweilen den Gottesdienst bis mitten am Tage verschöben, und die Angeklagten leugneten es nicht, aber gaben als Grund dafür an, daß die Bauern nicht früher zur Kirche kämen, weil sie so lange auf den Gütern mit der Sonntagsarbeit zurückgehalten würden[35]. Nicht einmal nach Einführung des genannten Kirchengesetzes trat Pünktlichkeit ein. Einige Geistliche begannen wohl um 9 Uhr, andere wieder um 10 Uhr und andere noch später, die Schuld bald auf die späte Ankunft der Bauern, bald auf die weiten Wege schiebend. In Hapsal sagte man, man könne die Zeit nicht so genau wissen, weil die Schlaguhr der Kirche im Brande 1688 verloren gegangen und seitdem nicht reparirt worden wäre. Vergebens ermahnte Bischof Lang, daß man mit dem Gottesdienste

im Sommer nicht länger als bis 9 Uhr und im Winter bis 10 Uhr Vormittags verziehen solle [36].

Die öffentlichen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen wurden natürlich während der Kriegszeiten oft eingestellt, aber auch während der Friedensjahre scheint sich dieses nicht selten ereignet zu haben, theils auf Grund der Versäumniße der Geistlichen [37], theils auf Grund der geringen Anzahl derselben und anderer Ursachen. Besonders dürften die Capellen und Filialgemeinden weniger gut bedient worden sein.

Eine große Ungelegenheit für die Prädicanten war der Umstand, daß es in fast allen Gemeinden wenigstens zwei Nationalitäten gab. Freilich wurde die eine gewöhnlich nur von einigen wenigen deutschen Adelsfamilien repräsentirt, aber diese sahen es gerne, daß Gottes Wort besonders für sie in ihrer eigenen Muttersprache verkündigt würde, wenn sie auch diejenige ihrer Untergebenen verstanden [38]. Es scheint gleichwohl, als ob in Ehstland auf dem Lande in der Regel nur ein Gottesdienst jeden Sonntag gehalten worden ist. In Kirchspielen, wo eine geringe Anzahl Deutscher und eine Menge von Ehsten lebte, wurde derselbe in der letztgenannten Sprache abgehalten, und nur ausnahmsweise bemühten sich die Pastore mit einer besonderen Predigt für die ersteren. Ueber dieses Verfahren haben wir Klagen angeführt gefunden sowohl unter Iherings als Salemanns Regiment, ohne daß jedoch eine Aenderung erreicht wurde [39]. Auch wo die wesentlichen Bestandtheile der Bevölkerung aus schwedischen und ehstnischen Bauern bestanden, hat man sich vermuthlich auf den Gottesdienst in einer dieser Sprachen beschränkt, wenn wir es auch anders von Ihering bestimmt finden [40]. Allgemein dürfte indessen gewesen sein, daß an den großen Feiertagen ein Gottesdienst auf ehstnisch und ein anderer auf schwedisch oder deutsch verrichtet wurde [41]. Dieses betraf das Land. Was die Städte anlangt, so wissen wir, daß man wenigstens in Reval besser für das religiöse Bedürfniß der verschiedenen Nationalitäten sorgte. Im Uebrigen mag bemerkt werden, daß nach der königlichen Erklärung von 1692 über das Kirchengesetz an Sonn-, Feier- und Bettagen auf dem Lande nur die Hauptpredigt, aber in den Städten Hauptpredigt und Frühgottesdienst oder Vesper gehalten werden sollten, welche Anzahl Gottesdienste geringer war als die für Schweden vorgeschriebene, aber vermuthlich übereinstimmte mit der in Ehstland gebräuchlichen.

In Bezug auf die Ceremonien, welche beiden öffentlichen Gottesdiensten üblich waren, vermögen wir leider nur allzu kurzgefaßte Auf-

schlüsse zu geben. Auf der Synode von 1627 wurde ein „reformirtes" Handbuch angeordnet, aber sicherlich ist dasselbe ebensowenig wie die damals vorgeschriebene Kirchenordnung zur Anwendung gekommen. Ihering erwähnt, daß bei seiner Ankunft fast jeder Pastor den Gottesdienst auf seine Art verrichtete, und ähnlich ist es wahrscheinlich immer seit 1561 der Fall gewesen. In einer oder der anderen Gemeinde wurde ein schwedisches Handbuch benutzt [42], in anderen befolgte man die kurländische Kirchenordnung von 1572, deren Bestimmungen über den Gottesdienst auf der von Briesmann für die Stadt Riga ausgearbeiteten Agende basirten, in anderen richtete man sich nach dem Kirchengebrauch in der Stadt Reval u. s. w. Ihering ließ es sich angelegen sein, dieser Unordnung ein Ende zu machen, aber er ging nicht eilfertig damit zu Wege. Für den Anfang schrieb er keine größeren Aenderungen in den üblichen Ceremonien vor [43], sondern trug nur Sorge dafür, daß der Gottesdienst in der Domkirche und Schloßcapelle zu Reval mit den Ceremonien bewerkstelligt wurden, welche „sich am meisten nach dem schwedischen Handbuche richteten" [44]. Auf der Synode von 1641 ersuchte er indessen die Pastore, sich vom Dompropste Stahl über das Ritual an der Domkirche unterrichten zu lassen, und nachdem dieses geschehen, nahmen sie dasselbe einmüthig zur Richtschnur an [45]. Es waren somit die schwedischen Kirchengebräuche, zu denen sie sich verpflichteten, aber wie nahe sich die geltende Liturgie an die schwedische anschloß, können wir nicht angeben. Wahrscheinlich hat die Aehnlichkeit zwischen denselben in der nämlichen Anordnung der Theile des Gottesdienstes bestanden. Die Formuläre, welche benutzt wurden, sind fortdauernd in den Gemeinden mit deutscher und ehstnischer Bevölkerung, soweit es möglich war, aus dem von Stahl in in den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts herausgegebenen Handbuche entnommen worden. Die zu Stande gebrachte Einheit wurde später, wenn auch mit Schwierigkeit, während der ganzen Lebenszeit Iherings beibehalten, und wahrscheinlich blieb das Ritual auch zu dieser Zeit unverändert, obgleich die Synode 1649 ein neues wünschte und die Synode von 1655 einen Ausschuß einsetzte, um eine Revision zu bewerkstelligen [46]. Als der Bischof und die alten Pastore gestorben waren, hörte indessen diese Gleichförmigkeit auf und die jungen Geistlichen fingen an, andere Bräuche nach eigenem Gutdünken einzuführen, die einen aus Deutschland, die anderen aus Reval, die dritten aus Riga u. s. w. [47] An jeder Kirche, sagt Pfeiff, wurde der Gottesdienst auf verschiedene Art verrichtet. Um der herrschenden Verwirrung ein Ende zu machen, verfaßte der genannte

Bischof ein Ritual[48], welches wahrscheinlich auch vorgeschrieben, wenn auch niemals genau befolgt worden ist[49]. Erst in Karls XI. letztem Regierungsjahre begann, Dank dem kraftvollen Eingreifen dieses Königs, die Einheit in dem kirchlichen Cultus wieder hergestellt zu werden, und zugleich näherte sich dieser wieder dem in Schweden üblichen. Schon die Kirchenordnung enthielt gewisse Bestimmungen über die Ceremonien, wie daß alle knieen sollten, wenn das Vaterunser, das Sündenbekenntniß und die Einsetzungsworte des Abendmahles verlesen wurden, was früher nicht in Ehstland gebräuchlich war[50]. Im Uebrigen bestimmte dieselbe, daß die Geistlichen sich nach dem in Schweden benutzten Handbuche richten sollten. Da dieses jedoch Anfang 1688 umgearbeitet und in mehreren Jahren nicht fertig wurde, wandte sich Gerth im Jahre 1690 an den König mit der Frage, wie man sich bis auf weiteres zu verhalten hätte. Er erhielt darauf zur Antwort, daß er seiner Geistlichkeit eine genaue Angabe über die schwedischen Kirchengebräuche mittheilen und diese Angabe zur Richtschnur machen solle, bis das Handbuch herausgekommen sei, denn eine Uniformität sollte über das ganze Reich beobachtet werden[51]. Vermuthlich stand es mit diesem Befehl im Zusammenhange, daß das Consistorium im Jahre 1692 oder 1693 ein Reglement über die Ceremonien beim Gottesdienste erließ[52], welches nachher mehrere Jahre lang befolgt wurde.

Länger, als berechnet war, dauerte es nämlich, bis das neue schwedische Handbuch in Ehstland zur Anwendung kam. Nachdem der König dasselbe im Jahre 1693 bestätigt hatte, verordnete er, daß es in Stockholm auf deutsch, in Abo auf finnisch, in Dorpat auf lettisch und in Reval auf ehstnisch herausgegeben werden sollte. Das Domcapitel in der letztgenannten Stadt erhielt 1694 den Auftrag, die ehstnische Uebersetzung zu besorgen, welche darauf einer Prüfung des Oberconsistoriums in Dorpat unterworfen werden sollte. Sobald die Einigkeit erzielt war, sollte man dem Könige davon Mittheilung machen, denn dieser beabsichtigte eine Beisteuer zum Drucke herzugeben[53]. Auf Veranlassung des erhaltenen Befehls setzte das Domcapitel ein Uebersetzungscomite in Reval ein, bestehend aus 5 Pastoren aus dem Harrienschen Kreise, und dasselbe hatte schon im August 1695 seine Arbeit vollendet. Diese wurde dann später von 4 Geistlichen aus der Wieck revidirt, nämlich von dem Propst Knüpffer sowie von den Pastoren Goeseken, Zimmermann und Himselius. Im Auftrage eines Priesterconventes wurde schließlich im Januar 1696 eine neue Prüfung durch den Propst Schoppius und die Pastore Schwabe, Bulich

und Indraeus bewerkstelligt [54]. Jetzt hatten die Ehstländer den Haupttheil ihrer Obliegenheit erfüllt, und ihr Werke sollte der livländischen Kritik unterworfen werden. Daß diese streng werden würde, war zu vermuthen, da der Generalsuperintendent Fischer und Revals Consistorium höchst verschiedener Meinung in Bezug auf die ehstnische Schriftsprache waren. Welche Besorgniß die letztgenannte Obrigkeit hegte, kann man ersehen aus ihrem Gesuch an das Oberconsistorium in Dorpat, daß die Prüfung nicht Personen aufgetragen werden möge, welche „unnöthige Neuerungen" liebten [55]. Bald sollte es sich auch erweisen, wie wohlbegründet ihre Furcht war. Das Oberconsistorium verwarf vollständig die in Ehstland ausgeführte Version und ließ einen „studiosus", dessen Namen wir nicht kennen, eine neue verfertigen, welche nach Reval geschickt wurde [56].

Ohne Zweifel hatte zum großen Theil die Unzufriedenheit mit der antiquirten Schriftsprache der ehstländischen Geistlichen diese Verwerfung verursacht, denn noch regte die Sprachenfrage die Gemüther auf und machte eine gemeinsame Arbeit der beiden Stiftsverwaltungen beinahe unmöglich. In Ehstland erregte, wie man sich denken kann, die Handlungsweise des Oberconsistoriums großes Mißvergnügen. Bei einem Convente in Reval gaben indessen 1697 die versammelten Geistlichen dem Propste Schoppius und den Pastoren Cöster, Herlin, Wilcken, Laurentius und Ludwig den Auftrag, die beiden Uebersetzungen mit einander zu vergleichen, und, wenn die livländische besser befunden würde, die ehstländische nach derselben zu corrigiren. Was wieder die Schreibart anlangte, so sollte die gewöhnliche beibehalten werden [57]. Erst im Mai 1699 konnte das Consistorium dem Könige melden, daß auch diese Arbeit abgeschlossen und nichts als der Druck übrig wäre [58]. Das Urtheil der livländischen Kirchenverwaltung über die Uebersetzung in deren neuer Gestalt hatte man, soweit wir wissen, nicht eingeholt [59], und das scheint auch Karl XII. nicht als Bedingung für den Druck gefordert zu haben, denn dieser wurde schon in demselben Jahre in Reval bewerkstelligt, worauf das Handbuch an die Gemeinden vertheilt wurde. Auf deutsch erhielten die Ostseeprovinzen dasselbe nicht vor dem Jahre 1708 [60]. Bei der Einführung scheint es nicht weniger langsam als bei der Uebersetzungsarbeit zugegangen zu sein. Im Sommer 1700 erhielten die Geistlichen den Befehl, das Handbuch nicht in allen Theilen anzuwenden, bevor sie deswegen vom Domcapitel instruirt würden [61]. Später bemühte sich Bischof Lang mit Eifer um die Befolgung desselben, aber ohne daß

ihm sein Bestreben vollständig glückte. Im Jahre 1703 geben verschiedene Geistliche aus Wierland und Jerwen an, daß sie sich bezüglich der Ceremonien beim Gottesdienste meist nach dem in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts vom Consistorium ausgefertigten Reglement gerichtet haben [62], und noch 1709 fehlte das Handbuch an mehreren Orten [63], während man an anderen eigenmächtig von den Vorschriften desselben abwich, insbesondere in Bezug auf das Formular über Taufe und Trauung. Nach dem Falle der schwedischen Herrschaft wurde dasselbe jedoch noch lange gebraucht.

Nach diesen Mittheilungen über die Normen für den Gottesdienst, welche in Ehstland in dem Zeitraume, welche unsere Abhandlung umfaßt, gültig gewesen sind, wollen wir in der Folge einige Aufklärungen über gewisse Bestandtheile des Gottesdienstes geben. Was die Evangelien- und Epistelterte anbelangt, so bemerken wir, daß diese schon in der katholischen Zeit schriftlich auf ehstnisch fixirt waren, aber daß sie in dieser Sprache erst im dritten Theile von Stahls Handbuch, welches 1638 herauskam [64], gedruckt wurden. Die Sonntagstexte stimmen hier fast vollkommen mit den in Schweden zu der Zeit gebräuchlichen überein, die der Aposteltage weisen dagegen nicht selten Abweichungen auf.

Von den Predigten aus der schwedischen Zeit ist natürlich nur ein geringer Theil gedruckt worden. Auf diese Weise sind nicht blos einzelne Vorträge, sondern auch bedeutende Predigtsammlungen veröffentlicht worden. Eine Handschrift solchen Inhalts wurde vor einigen Jahren im Stadtarchiv zu Reval gefunden und ist nachher herausgegeben worden. Dieselbe stammt aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, und man hat gute Gründe anzunehmen, daß sie zum Urheber den Diacon an der Heiligengeistkirche zu Reval Georg Müller († 1608) hat. Obgleich also der Verfasser nicht zur Geistlichkeit des Stiftes gehört, erlauben wir uns dennoch mit einigen Worten sein Werk zu berühren, vor Allem weil es das älteste, auf unsere Zeit gekommene Denkmal ehstnischer Schriftsprache ist. Es soll nicht nur für den Sprachforscher, sondern auch für den Kirchen- und Culturhistoriker von großem Interesse sein. Die Predigten sind über freie Texte gehalten, bisweilen über Gesangbuchslieder, und der Inhalt soll wirklichen christlichen Werth haben.

Nicht viel jünger als die eben erwähnte Predigtsammlung ist eine Postille, welche von Simon Blanckenhagen († 1640) ausgearbeitet wurde, der ebenfalls Prädicant an der Heiligengeistkirche zu Reval war. Auch über dieses Werk nehmen wir uns die Freiheit einige Mittheilungen

zu machen, da es zur ältesten ehstnischen Litteratur gehört und wohl nicht aller Bedeutung für das Bisthum entbehrt. Es wurde ungefähr gleichzeitig mit dem ersten Theil von Stahls sog. Leyen-Spiegel, auf welchen wir gleich zurückkommen werden, verfaßt, soll aber später als dieses Werk erschienen sein. Die Verbreitung desselben suchte Ihering des Dompropstes wegen zu verhindern[65], und möglicher Weise ist ihm dies auch recht gut gelungen, da im Jahre 1715 nur ein Exemplar des Buches bekannt war[66]. Inwiefern jetzt noch etwas existirt, wissen wir nicht.

Die Arbeit, welche Ihering von einem gefährlichen Concurrenten zu befreien suchte, war, wie wir oben erwähnt haben, Stahls berühmter Leyen-Spiegel, welcher in Reval auf ehstnisch und deutsch gedruckt wurde, der Wintertheil 1641, der niemals vollendete Sommertheil dagegen erst 1649. Die Postille, mit welcher der Verfasser die private Hausandacht zu fördern beabsichtigte, wurde bei ihrer Herausgabe mit großem Beifalle aufgenommen und hatte schmeichelhafte Gedichte zur Folge, in welchen der Verfasser als Blume des Vaterlandes und ein zweiter Luther begrüßt wurde. Nur Einer oder der Andere sprach die Befürchtung aus, daß dieselbe viele Gemeindemitglieder von der Kirche und die faulen Priester vom Schreibtische locken würde. Auch die Nachwelt muß zugeben, daß das Werk für ihre Zeit besonders verdienstvoll ist. Eine Predigt, sagt Stahl in seinem Handbuche, soll gründlich und deutlich sein und nicht mit hochtrabenden Worten stolziren, sondern sich der Einfachheit befleißigen. Nach diesem Muster sind seine eigenen Predigten ausgearbeitet. Von der Gelehrtenprahlerei[67] und der gehässigen Polemik gegen anders Denkende, welche zu der Zeit sehr gewöhnlich war, ist keine Spur zu finden. Die Darstellung ist einfach und klar, der Inhalt erbaulich und unterweisend.

Durch den guten Inhalt in Stahls Predigten mag man sich indessen nicht allzu hohe Gedanken über die religiösen Vorträge der ehstländischen Geistlichen verleiten lassen. Sicherlich bezeichneten im Allgemeinen die nämlichen Fehler und Verdienste, die man in demselben Zeitraume in Schweden und Deutschland beobachtet, die Art der Predigt. Zu Aergerniß erregenden und persönlichen Ausfällen von der Kanzel ließ sich sogar ein so hervorragender Mann wie der Dompropst Oldekop herbei. In den ersten Jahrzehnten der schwedischen Herrschaft, als die Geistlichkeit viele schlechte Mitglieder zählte und die Aufsicht über dieselben gering war, waren ohne Zweifel die Predigten ihrem Inhalte nach oft geradezu erbärmlich[68]. Nachher stiegen sie im Werthe, in

demselben Maaße, wie dieser Stand sich verbesserte und die Controlle schärfer wurde. Ihering verlangte, wie schon Dubberch vor ihm gethan hatte, daß die Vorträge ordentlich niedergeschrieben werden sollten, und versuchte auch darüber zu wachen, daß es so geschah [69]. Noch größere Ansprüche hatte Bischof Virgin. In einem Briefe desselben an Pastor Deutsch in Jewe heißt es nämlich, daß die Gemeinde es nicht gerne sähe, daß er seine Predigten vom Papier ablese. Er solle dieselben daher auswendig lernen und memoriren, wenn er der schweren Strafe entgehen wolle, von seinem Amte suspendirt zu werden [70]. Hieraus dürfte man schließen, daß der Bischof wollte, daß alle Pastore dieselbe Handlungsweise beobachteten; aber daß es so geschah, möge man nicht glauben.

Wie vortrefflich der Inhalt einer Predigt auch sein mag und wie gut dieselbe auch vorgetragen wird, so ist sie doch von geringem Werthe, wenn sie nicht in einer Sprache verfaßt ist, welche von denjenigen Personen, für die sie bestimmt ist, verstanden wird. Leider wurden jedoch solche Predigten in Ehstland recht oft gehalten. Ein großer Theil der Geistlichen bestand nämlich aus Ausländern, welche die Stellen erhalten hatten, ohne hinreichende Kenntnisse im Ehstnischen zu besitzen. Wir wollen gewiß nicht bezweifeln, daß die Mehrzahl derselben versuchte, sich so rasch als möglich mit dieser Sprache vertraut zu machen, aber das war keineswegs eine leichte Sache, am wenigsten vor den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts, vordem Stahl eine Grammatik und ein Wörterbuch nebst dem berühmten Handbuche herausgab, denn bis dahin mußte die Kenntniß von den Lippen des Volkes selbst erworben werden. Eine Lehrzeit hatten alle diese Ausländer durchzumachen, bevor sie von einigem Nutzen für ihre Zuhörer sein konnten [71]. Die Fleißigen und Gewissenhaften überwanden wohl allmählig die Schwierigkeiten, aber unter den vielen Abenteurern, die man in den Reihen der ehstländischen Geistlichkeit antrifft, befanden sich wahrscheinlich mehrere, welche die Sprache niemals vollkommen erlernten, sondern Dolmetscher benutzen mußten. Am größten war die Unwissenheit vor 1630 [72]. Später nahm dieselbe ab durch Stahls Autorschaft, die strengere Controlle von Seiten der Bischöfe und die wachsende Anzahl der eingeborenen Prediger. Doch ließ die Kenntniß der ehstnischen Sprache seitens der Geistlichkeit beständig viel zu wünschen übrig [73].

Als die Reformation in Ehstland eingeführt wurde, rief sie keine einheimischen Kirchenlieder ins Leben, aber ohne Zweifel begannen luthe-

rische, in anderen Theilen Deutschlands verfaßte Lieder sehr bald bei dem Gottesdienste der deutschen Bevölkerung angewandt zu werden. Vermuthlich entstanden in den deutschen Gemeinden frühzeitig verschiedene, von einander abweichende Sammlungen von Kirchenliedern. Wie lange es gedauert hat, bis man es unternahm, lutherische Kirchenlieder ins Ehstnische zu übertragen, wissen wir nicht. Es ist jedoch schon im 16. Jahrhundert geschehen, denn aus den früher erwähnten Predigten Müller's ergiebt es sich, daß die ehstnische Gemeinde der Heiligengeistkirche zu Reval im Anfang des 17. Jahrhunderts einen Schatz von geistlichen Liedern besaß, deren Text in ihrem Kirchenbuch niedergeschrieben war. Auch in den Landpastoraten existirten wohl zu der Zeit solche gesammelte Handschriften, aber weder auf Veranlassung der Deutschen noch der Ehsten war bis dahin ein Gesangbuch im Drucke herausgegeben worden.

Diejenigen Lieder, welche bei den Gottesdiensten der Gemeinde angewandt wurden, mußten die Anwesenden durch stetes Vorlesen des Geistlichen im Gedächtniß behalten. Es ist daher natürlich, daß jedes Vergessen des Wortlautes verderblich auf den Gesang einwirken mußte. Wie schlimm es damit bei den Ehsten bestellt war, zeigen Müllers Predigten, in welchen geklagt wird, daß er nicht wußte, ob die Glieder seiner Gemeinde „mehr nach Gottes Wort oder wider dasselbe sangen", so unerhört verdrehten sie den Text. „Es giebt niemanden", äußert er, „welcher ein einziges der Lieder zu singen versteht" Müller ermahnt seine Zuhörer, sich nach Melodie und Wortlaut der Schulknaben zu richten, aber verzweifelnd fügt er hinzu: „Dumm seid ihr und dumm und fremder Leute Gespött bleibet ihr auch"[74]. Man möge sich jedoch keine geringe Gedanken über die Ehsten machen. Man kann sich vielmehr darüber wundern, daß ein ehstnischer Kirchengesang überhaupt zu Stande kommen konnte, da es den vorhandenen Uebersetzungen sowohl am Rythmus wie am Reim fehlte.

Dem lange Zeit fühlbaren Mangel an einem gedruckten Gesangbuch für die deutschen und ehstnischen Bewohner der Provinz wurde endlich von Stahl abgeholfen, indem er im Jahre 1637 ein solches im zweiten Theile seines Handbuches in beiden Sprachen herausgab. Nach seiner eigenen Aussage ist es das gewöhnliche Gesangbuch, welches er auf hochdeutsch und in ehstnischer Uebersetzung herausgegeben hat, und wir erhalten somit durch das Handbuch Kunde darüber, welche deutschen Lieder in Ehstland oder wenigstens in Reval zu der Zeit, als die

Arbeit herauskam, in Gebrauch waren. Zählt man die in demselben aufgenommenen Lieder — Nummern fehlen nämlich —, so findet man, daß sie eine Anzahl von 142 ausmachen [75], und meistentheils von den besten Liederdichtern des 16. Jahrhunderts in Deutschland verfaßt sind [76]. Hier findet man Erzeugnisse von solchen Dichtern wie Luther, Knöpken, Speratus, Dachstein, Ringwaldt, Kolrose, Decius, Creutziger und Nicolai. Luther wird durch nicht weniger als 32 Lieder repräsentirt. Was die Uebersetzungen anbelangt, so stammen ungefähr 100 von Stahl und der Rest von einigen seiner Amtsbrüder. Die Originale wurden nicht wörtlich wiedergegeben, sondern nur ihr Sinn, und man wandte fortwährend die Form der Prosa an. In den Fällen, wo Uebersetzungen früher existirten, folgte man vermuthlich diesen und corrigirte nur da, wo man es für nöthig hielt [77].

Stahls Gesangbuch wurde sowohl in Ehstland als auf Oesel und in denjenigen Theilen Livlands, wo der Reval-ehstnische Dialect gesprochen wurde, in Gebrauch genommen. Dasselbe wird indessen mit Recht für den schwächsten Theil seines Handbuches gehalten. Das Gewand, in welchem die ehstnischen Kirchenlieder erschienen, war ein beständiges Hinderniß für das Aufkommen eines guten Kirchengesanges und sagte dem Volke nicht zu. Schon 1638 schlug deswegen der bei der Heiligengeist-Kirche in Reval angestellte Pastor Georg Salemann im Stadtconsistorium vor, daß die prosaische Form in den Uebersetzungen durch die Versform ersetzt werden möge [78]. Auf die Möglichkeit eines solchen Unternehmens soll der aus Livland gebürtige Jesuit Wilhelm Buccius schon früher hingewiesen haben. Es wird angegeben, er habe im Jahre 1622 in Braunsberg einen Katechismus drucken lassen, welchem gereimte ehstnische Lieder beigefügt waren [79]. Was das Stadtconsistorium beschlossen hatte, wissen wir nicht, aber Salemann und drei hervorragende Mitglieder der Geistlichkeit im Bisthume, nämlich Propst Brockmann in St. Catharinen, Propst Gillaeus in Keinis und Propst Goeseken in Goldenbeck machten sich an die Ausführung des Vorschlages. Sie vollführten auch, was sie begonnen hatten, worauf die Synode 1655 beschloß, daß ihre Arbeit innerhalb des Stiftes gebraucht werden solle [80]. Im folgenden Jahre wurde dieselbe in Reval gedruckt. Das neue Gesangbuch glich wenig dem alten, indem der deutsche Paralleltext jetzt ausgelassen, die Anzahl der Lieder auf 241 Nummern erhöht [81] und der Reim eingeführt war.

Wie das Stahlsche Gesangbuch, so gewann auch das neue auf Oesel

und in dem ehstnischen Livland Eingang, und ohne Zweifel ist es überall mit Freuden begrüßt worden, denn der Text desselben hatte die großen Vorzüge vor dem älteren, daß er richtiger war und leichter zu behalten und zu singen. Als ein Meisterstück darf es gleichwohl nicht betrachtet werden. Es ist in neueren Zeiten als eine elende Pfuscherarbeit hingestellt worden, in welcher einzelne Sinnlosigkeiten vorkommen [82], und auch eine weniger kritische Mitwelt sah sich veranlaßt, ernste Bedenken gegen das Buch vorzubringen. Nicht lange, nachdem das Gesangbuch herausgekommen war, wurden Urtheile von einem oder dem anderen der Geistlichen, — wie vom Propste Bender in Klein-Marien —, laut, daß die Form voller Mängel wäre, und daß vieles vom Inhalte der Analogie des Glaubens widerstreite. Dadurch fühlten sich die Herausgeber nicht wenig verletzt, stolz auf ihre Rechtgläubigkeit und ihre Einsicht in die „leges Opitianae“, welchen sie behaupteten gefolgt zu sein [83]. Sie klagten beim Bischof Virgin, welcher 1661 befahl, daß, wenn Jemand Bemerkungen über die Arbeit machen wolle, er dieselben innerhalb zweier Monate schriftlich einzureichen habe, so daß sie auch beantwortet werden könnten. Geschähe dieses nicht, so sollte ewiges Stillschweigen auferlegt werden [84]. Der Tadel hörte indessen nicht auf und Propst Goesęken selbst gab zu, daß Verbesserungen erforderlich wären. Stets thätig unternahm er eine gründliche Revision der sämmtlichen Lieder und übergab nachher zu Bischof Pfeiffs Zeit der Geistlichkeit die Frucht seiner Arbeit. Es wurde nämlich damals die Frage erörtert über die Herausgabe einer neuen Auflage des ehstnischen Gesangbuches. Man beschloß indessen, im Text so wenig als möglich Veränderungen eintreten zu lassen, weil solche bei den unwissenden Bauern leicht die Vorstellung erwecken würden, daß die Glaubenslehre selbst tangirt worden sei. Goeseckens Werk wurde daher unbeachtet gelassen. Man ließ es lieber bei der neuen 1673 herausgegebenen Gesangbuchsauflage an Genauigkeit mangeln [85].

Trotz aller Fehler, welche den eben erwähnten, in Reval herausgegebenen Gesangbüchern anhafteten, genossen diese eine Zeit lang eine unbestrittene Herrschaft nicht nur in Ehstland und auf Oesel, sondern auch in dem Theile Livlands, wo der Revaler ehstnische Dialect gesprochen wurde. Durch den Streit, welcher in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts um die ehstnische Schriftsprache entstand, bahnte sich allmälig der Weg zur Abschaffung dieser Gesangbücher und der Einführung neuer mit richtiger Sprache. In Livland begannen dieselben schon während der Zeit des Generalsuperintendenten Fischer verdrängt zu werden [86] und

wurden durch neuere ersetzt, in welchen diejenige Schreibart angewandt wurde, deren Urheber Bengt Gottfried Forselius war. In Ehstland hielten dagegen das Domcapitel und die Majorität der Geistlichen eigensinnig an ihren conservativen Ansichten in der Sprachenfrage fest. Eine neue Auflage des Gesangbuches wurde in Reval 1693 herausgegeben, in welchem vermuthlich Vieles an seine Vorgänger erinnert. Ein Convent hatte früher bestimmt, daß die Lieder in der Auflage des Jahres 1656 beibehalten werden sollten, aber man dürfe andere mit Erlaubniß des Domcapitels hinzufügen [87]. In der Schreibart waren natürlicherweise geringe Veränderungen vorgenommen worden.

Indessen konnte man es nicht verhindern, daß allmählig auch in Ehstland für die Reformen der ehstländischen Schriftsprache, auf welche Forselius bestanden hatte, Anhänger gewonnen wurden; das zeigte sich offenbar darin, daß im Jahre 1700 dafür Pastor Eberhard Gutsleff in Reval ohne Wissen und Erlaubniß des Consistoriums und der übrigen Geistlichkeit ein Haus- und Kirchenbuch herausgab, welches sowohl in Form als Inhalt starke Verwandtschaft hatte mit der berühmten gleichbenannten, auf Fischers Veranstalten in Riga 1695 erschienenen Arbeit, die aber auf Bischof Salemanns Verlangen mit Sequester belegt worden war. Gleich ihrem Vorbilde enthielt auch diese Arbeit unter Anderem eine Anzahl von 122 Liedern. Was die Sprache anbelangt, so ging sie, wie es schien, den Mittelweg zwischen der alten und neuen Schreibart [88], denn in allen Theilen wagte der Verfasser natürlich nicht der Rigischen Vorlage zu folgen, da dieselbe von den maßgebenden Persönlichkeiten in Ehstland auf das Schärfste verurtheilt wurde. Die Veränderungen waren jedenfalls so umfassend, daß die Geistlichen behaupteten, die Küster könnten dieses Handbuch nicht lesen und sie selbst hätten große Mühe damit. Dessen ungeachtet erhielt es sofort Verbreitung auf dem Lande, so daß also die Unzufriedenheit mit demselben offenbar nicht allgemein gewesen ist. Man beschloß eine Revision [89], aber eine solche kam nicht vor dem Sturze der schwedischen Herrschaft zu Stande. Bis zu diesem Zeitpunkte und etwas länger noch wurden somit Gesangbücher mit verschiedener Schriftsprache in Ehstland gebraucht. Nachdem jedoch das Neue Testament 1715 herausgekommen und die alten Ansichten den neuen gewichen waren, war es nicht länger möglich, die Gesangbücher in unveränderter Form beizubehalten. In Halle wurde 1721 ein ehstnisches Handbuch gedruckt, in welchem sowohl die Perikopen als Lieder umgearbeitet sind, und welches bald die früher von uns erwähnten Gesangbücher aus dem öffentlichen Gottesdienste verdrängte.

Obgleich auch andere Gesangbücher als die im vorhergehenden genannten zur schwedischen Zeit für die ehstnische Bevölkerung herauskamen, so dürften wir doch die wichtigsten genannt haben. Eins derselben — das Stahlsche — war, wie wir uns erinnern, auch auf deutsch gedruckt und also vom Verfasser dazu berechnet, von denjenigen gebraucht zu werden, welche die genannte Sprache kannten. Eine andere Sammlung von Liedern zu dem nämlichen Zweck ist, so viel wir wissen, seit langer Zeit nicht veröffentlich worden. Schließlich verordnete Bischof Salemann, daß ein neues Gesangbuch für die deutschen Gemeinden in Reval eingeführt werden sollte, worauf 1697 ein Contract mit dem dortigen Gouvernementsbuchdrucker Trapp über Herstellung eines solchen abgeschlossen wurde. Trapp ließ es in Leipzig 1706 drucken, worauf man es im Januar 1707 zu gebrauchen anfing [90]. Es wurde „Vollständiges Revalisches Gesangbuch" genannt, und dieser Titel war gewissermaßeu gut gewählt, denn dasselbe enthielt nicht weniger als 1122 Lieder [91]. Späteren Aussagen zu Folge waren diese jedoch so schlecht ausgewählt, daß kaum ein Drittel derselben gebraucht werden konnte [92]. Dieses Buch war jedoch lange nach dem Ende der schwedischen Herrschaft im Gebrauch.

Was schließlich die Schweden und Finnen in der Provinz betrifft, so suchten diese ohne Zweifel Erbauung in Gesangbüchern, welche auch in Schweden und Finnland benutzt wurden [93].

---

## Drittes Capitel.

### Taufe, Abendmahl, Trauung und Beerdigung.

Von dem öffentlichen Gottesdienste kommen wir zu einigen Mittheilungen theils über die Sacramentsverwaltung, theils über die kirchlichen Benedictionsacte der Trauung und Beerdigung.

Die Taufe sollte im Allgemeinen von einem Geistlichen verrichtet werden, aber im Nothfall konnten auch andere gottesfürchtige, unterrichtete und zu einem gesetzlichen Alter gekommene Personen die heilige Handlung vornehmen. Nach der Declaration zum Kirchengesetz vom 30. Nov. 1692 durften jedoch keine Weiber dieselbe verrichten, sondern verständige Bauern, welche von Geistlichen wohl informirt waren. Blieb das Kind, welches eine Nothtaufe erhalten hatte, am Leben, so sollte es zum Geistlichen gebracht werden, welchem zu erforschen oblag, wie es bei der Taufe zugegangen, sowie dieselbe zu bestätigen, wenn sie als richttig vollzogen befunden wurde [94].

Mit der Taufe der Kinder sollte man sich beeilen. Denjenigen, welcher sein Kind mehr als 2 oder 3 Tage ungetauft ließ, sollte der Visitator Dubberch mit Gefängniß bestrafen [95]. Das Kirchengesetz von 1686 setzte den achten Tag als Grenze fest, welche nicht ungestraft überschritten werden durfte. Oft fand jedoch ein längerer Verzug statt [96], besonders wenn die Eltern zum Adel gehörten. Als der rechte Ort für die Taufe wurde die Kirche angesehen und das Kirchengesetz vom Jahre 1686 verordnete ausdrücklich, daß sie daselbst verrichtet werden sollte, außer wenn Nothstände oder andere triftige Gründe eine Taufe des Kindes zu Hause erheischten. Nachher wurde besonders ein Verbot gegen die Taufe in den Pfarrhöfen hinzugefügt, für den Fall, daß diese nicht ½ Meile von der Kirche lagen und die Kälte streng war. Anderenfalls sollte die Verrichtung immer in der Kirche vor sich gehen [97] und zwar an Gottesdiensttagen Indessen hat man sich sicherlich nicht so genau nach den gegebenen Bestimmungen gerichtet.

Was die Ceremonien bei der Taufe anbelangt, so waren diese vor Iherings Zeit entschieden sehr wechselnd auf Grund der damals herr schenden Gesetzlosigkeit in kirchlichen Angelegenheiten. In vielen Gemeinden folgte man wahrscheinlich den Gebräuchen, welche in der Stadt Reval üblich waren, und welche, wie der erste Theil von Stahls Hand-, Haus- und Kirchenbuch beweist, beinahe mit dem Formular in Luthers Taufbüchlein von 1526 übereinstimmt. Nach Iherings Ankunft wurde dasselbe üblich außer in den schwedischen Gemeinden, wo man das schwedische Handbuch anwandte. Hierbei dürfte es verblieben sein, bis Karls XI. Handbuch auf ehstnisch herauskam. Nachher sollte man diesem überall folgen, aber an vielen Orten unterließ man das und richtete sich fortdauernd nach dem Formular in Stahls Handbuch oder in dem schwedischen von 1614 [98]. Vielfach erlaubte man sich willkürliche Aenderungen. So fand z. B. Bischof Lang bei seinen Visitationen, daß in einigen Gemeinden auf dem Festlande der Exorcismus ausgelassen wurde [99].

In Betreff des Abendmahles kann natürlich nicht dem Einzelnen vorgeschrieben werden, wie oft er sich zu dem heiligen Mahle einfinden soll, sondern das muß seinem eigenen Gutdünken überlassen werden. Ein gewisser Druck wurde gleichwohl hierin ausgeübt. Die Geistlichkeit hielt es für wünschenswerth, daß die Gemeindeglieder 3 Mal im Jahre communicirten; das Kirchengesetz vom Jahre 1686 empfahl 3 bis 4 Mal im Jahre und legte denjenigen eine Kirchenbuße auf, welche ohne

triftige Gründe länger als ein Jahr das Sacrament nicht gebrauchten. Die bei den Bauern eingewurzelte Sitte, nur zu gewissen Zeiten des Jahres, — vermuthlich an den großen Feiertagen, — das Abendmahl zu nehmen, suchte man wenigstens gegen Ende des 17. Jahrhunderts auf die Art zu hindern, daß das Kirchspiel vom Pastor in gewisse Bezirke getheilt wurde, welche abwechselnd durch öffentliche Abverkündigung am vorhergehenden Sonntag so zu sagen zur Communion commandirt wurden. Bei seinen Visitationen ermahnte 1690 Bischof Gerth seine Amtsbrüder, die Eintheilung so anzuordnen, daß die Reihe wenigstens 3 Mal im Jahre jedes Dorf treffe [100]. An vielen Orten fand er, daß keine Eintheilung gebräuchlich war, aber später wurde dieselbe allgemeiner. Bei der Visitation v. 1709 wurde in der von Schweden bewohnten Gemeinde in Nuckö erklärt, daß die Bevölkerung frei zum Abendmahl gehe, „ohne eingetheilt und dazu berufen zu werden, wie es in den ehstnischen Gemeinden zu geschehen pflege“ [101]. Bischof Lang scheint diesen Zwang haben lockern zu wollen [102], aber er hat wohl nicht viel ausgerichtet.

Diejenigen, welche das heilige Abendmahl zu nehmen wünschten, pflegten sich vorher der Beichte zu unterziehen. In Reval selbst war es von Alters her üblich, daß man sich zu diesem Acte am Sonnabend einfand [103], und auch auf dem Lande suchte man denselben Brauch betreffs der Bauern geltend zu machen. Derselbe wurde von Jhering unter Anderem anbefohlen, und es wird angegeben, daß er 1645 an den meisten Kirchen der Provinz eingeführt war [104]. Nach dem Tode des Bischofs, wenn nicht früher, verfiel gleichwohl diese Ordnung, welche aufrecht zu erhalten auf große Schwierigkeiten stieß, da die Herren ihre Untergebenen ungern an den Sonnabenden von der Arbeit suspendirten [105]. Karls XI. Kirchengesetz schrieb vor, daß die Beichte auf dem Lande am Morgen eines Sonn-, Feier- oder Bettages stattfinden solle, während dieselbe in den Städten am vorhergehenden Tage anzustellen sei, oder auch, wenn die Bevölkerung es wünschte, auf dieselbe Zeit wie auf dem Lande verlegt werden solle.

Nachdem die Communicanten in der Kirche versammelt waren, pflegte der Geistliche, wenigstens in den gesetzlicheren Zeiten, zuvor ihre Religionskenntnisse zu prüfen und bewerkstelligte darauf die Beichte, welche vermuthlich ebenso wie in Schweden einzeln verrichtet wurde [106]. Wie bekannt, ließ das Kirchengesetz Karls XI. sowohl die einzelne wie die gemeinsame Beichte zu.

Unter den Ursachen zur Ausschließung von dem Abendmahl dürfte mangelhafte Kenntniß von Gottes Wort eine der häufigsten gewesen sein, obgleich man sich mit wenig begnügte. Die Alten, welche guten Willen, aber nicht die Fähigkeit zur Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse hatten, wollte Ihering admittiren, wenn sie ein gottesfürchtiges Leben führten [107]. Er verlangte, daß Kinder nicht vor dem 12. bis 14. Lebensjahr zu dem heiligen Mahle Zutritt haben sollten, wenn sie sich auch die Kenntnisse, welche als genügend betrachtet wurden [108], erworben hatten.

Was die beim Abendmahl üblichen Ceremonien anbelangt, so begegnet uns derselbe Mangel an Gleichförmigkeit wie bei den anderen kirchlichen Verrichtungen. Gewöhnlich bediente man sich wohl in der späteren Periode der schwedischen Zeit des Handbuches von Stahl oder eines schwedischen. Noch zum Ende des 17. Jahrhunderts fehlte in mehreren Kirchen der Altarumlauf und wurde bei der Consecration es erlaubt, das Zeichen des Kreuzes über Brot und Wein zu machen [109].

Der Trauung sollte das Aufgebot vorausgehen. Seit Agricolas Tagen wurde zu wiederholten Malen anbefohlen, daß dasselbe 3 Sonntage nach der Reihe geschehen solle, aber diese Gebote sind nicht befolgt worden. Wenigstens war es bis zur Einführung von Karls XI. Kirchenordnung üblich, daß adlige Personen blos einmal aufgeboten wurden und dann in der Stadt Reval, wo die Vornehmen ihre Hochzeit zu feiern pflegten [110]. Eine Aenderung hierin wurde erst durch die königliche Declaration vom 30. Nov. 1692 zu Stande gebracht, welche verordnete, daß, wenn ein Brautpaar auf dem Lande wohnte, aber in der Stadt Hochzeit halten wollte, dasselbe 3 Mal sowohl in der Stadt, als in der Landgemeinde, zu welcher die Braut gehörte, aufgeboten werden sollte. Fand die Trauung dagegen auf dem Lande statt, so mußte das Aufgebot nur in dem Kirchspiele erfolgen, wo die Braut eingepfarrt war [111].

Die Bestimmungen betreffs der Ehehindernisse wichen in der einen oder anderen Beziehung von den in Schweden geltenden ab, aber werden hier, als in erster Linie zum ehstländischen Kirchenrecht gehörig, übergangen. Wir wollen nur erwähnen, daß das in Karls XI. Kirchengesetz verordnete Wittwenjahr nicht früher vorgekommen ist und große Klage verursacht hat, und daß eine Prüfung der Religionskenntnisse seitens der Ehecontrahenten nicht vor Iherings Episcopat in Frage gekommen ist [112]. Zu Weihnachten, Neujahr und Heilige 3 Könige feierten die Bauern meistentheils ihre Hochzeiten [113].

Die Trauungsformulare, welche am häufigsten angewandt wurden, waren ohne Zweifel diejenigen der schwedischen Handbücher oder des Stahlschen. Das in der letztgenannten Arbeit Gedruckte stimmt sehr mit Luthers Traubüchlein überein und ist vermuthlich seit der Reformationszeit in Ehstland gebraucht worden.

Was den Modus der Beerdigung anlangt, so wollen wir vor Allem bemerken, daß eine Danksagung zu Ehren des Todten im Allgemeinen nicht vorkam und Läuten in diesem Falle niemals[114]. Bei der Beerdigung von adligen Herren wurde viel Prunk entwickelt. Schulknaben sangen Lieder sowohl in der Kirche wie auf dem Wege zu derselben, Kanonen- und Flintenschüsse wurden abgefeuert und in einem großartigen Leichenzuge wurden die Waffen und das Reitpferd des Verstorbenen geführt, welches, zum großen Aergerniß von vielen Gläubigen, hinein in die Kirche geleitet wurde und dort blieb, bis der Act zu Ende war. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts begannen indessen die Processionen aufzuhören und einfachere Sitten sich geltend zu machen[115]. Ja, man hört sogar, daß wie in Schweden die Leichenpredigten ausgelassen und die Leichen in der Stille begraben wurden[116]. Seine Standesmitglieder pflegte die Ritterschaft in Reval zu begraben, wenn sie zum Landtage versammelt war.

Für die Beerdigung der Armen machte man natürlicherweise weit geringere Anstalten als für die Hochgestellten. Als Aschanaeus, einer der Begleiter des Bischofs Rudbeck, bei der Visitation in Ehstland 1627 ein Begräbniß auf dem Dome nach schwedischem Ritual verrichtete, sagte er, daß ein solches niemals stattgefunden hätte, „sondern man begrub auf bestialische Weise ohne Erde-Werfen[117], Gebet, Anwesenheit von Menschen, Gesang und Ermahnung". Diese Aeußerung muß übertrieben sein. Doch dürfte die Annahme berechtigt sein, daß man im Allgemeinen mit wenig Ceremonien den Leib des Verstorbenen der Ruhe des Grabes geweiht hat. Wir kennen keine anderen Riten, als die in den schwedischen Kirchenhandbüchern aufgenommenen.

In Ehstland wie in Schweden verweigerte man natürlich in gewissen Fällen den Todten ein christliches Begräbniß. So war es z. B. verordnet, daß offenbare Verächter des Wortes und der Sacramente ihr Begräbniß in ungeweihtem Boden haben sollten[118]. Für die ehstnischen Bauern enthielt indessen eine solche Begräbnißart nichts Abschreckendes. Im Gegentheil sahen es Viele von ihnen gerne, wenn sie beim Begräbniß ihrer Angehörigen an keinen Pastor und Kirchhof gebunden waren.

Noch lebte nämlich bei den Ehsten, sowie bei den Letten und Ingriern [119] die alte Sitte fort, die Leichen heimlich ohne Sarg an besonderen Plätzen, welche in Ehstland den Namen Kalmeten trugen, zu begraben. Gewöhnlich waren diese im Walde oder Morast oder auf offenem Felde belegen, aber ausnahmsweise wurde auch ein verlassener Kirchhof benutzt. Vor den Geistlichen wurde der Act natürlich möglichst geheim gehalten. Fruchtlos waren alle Versuche, die heidnischen Beerdigungen auszurotten. Zu Iherings Zeit waren dieselben so weit verbreitet, daß z. B. bei einer Visitation im Jahre 1645 in der Gemeinde Röthel in der Wieck die Mittheilung gemacht wurde, daß mehr Todte ihre letzte Ruhestätte in Kalmeten als auf dem Kirchhofe erhielten [120]. Später nahm diese Sitte vermuthlich allmählig ab, aber während der Hungersjahre 1696—98 kam sie von Neuem in einem hohen Grade wieder auf. Im Kirchspiel St. Michaelis in der Wieck gab der Pastor 1694 die Anzahl der Kalmeten auf 13 an, und in Jewe wurden 1698 ihrer eben so viele wie Dörfer gezählt [121]. Daß eine Verminderung später in der schwedischen Zeit stattgefunden hat, dürfte man nicht annehmen, wenn man bedenkt, in welche Verwirrung die Provinz durch den großen nordischen Krieg gerieth. Man kann in der That nicht anders als erstaunen über die Zustände, welche wir hier berührt haben, und nichts scheint uns so deutlich wie diese Kalmeten zu beweisen, daß der Geist des Christenthums noch im Anfang des 18. Jahrhunderts einem großen Theile des ehstnischen Volkes fremd war.

# Anmerkungen

zu den Mittheilungen über den kirchlichen Cultus in Ehstland zur Zeit der schwedischen Herrschaft.

[1]) Siehe z. B. Visit. in Kosch 1690. Visitations-Acten 1690. R. K. A.

[2]) In Karusen befand sich kein anderer Schmuck als die Altardecke aus Sackleinwand, und in Kirrefer mußte man bei der Austheilung des Abendmahles einen kleinen Zinnkelch anwenden. Visitationen 1593. Liv. 353.

[3]) Johann III. an den Gouv. Gustaf Gabrielsson Oxenstjerna den 4. Dec. 1584. Acta betreffend Ehstland unter der Regierung Johanns III. Oxenstj. Samml. R. A.

[4]) Antwort des Adels auf die Punkte, welche Gouverneur Johann Pontusson de la Gardie den 14. Mai 1626 übergab. Samson S. 197. R. R. A.

[5]) Instruction für den Gouv. Johann Pontusson de la Gardie den 10. März 1626. Liv. 34.

[6]) Bei N. Gazas Visitationen 1627 lag die Kirche von St. Michaelis voll mit Schnee und die von Kirrifer wurde als Vorrathskammer und Brauhaus verwandt. Liv. 348 a.

[7]) Zu Iherings Zeit wird des Orgelbauers Johann Pauli erwähnt, welcher „diesen Ländern vielfältige Dienste geleistet hat". Visit. Abschied in Narva 1638. Act. Narv. 1638—40. R. K. A.

[8]) Für die Domkirche gab es wenigstens von 1627 an einen Vorsteher. Der Dienst war bis 1692 gewöhnlich mit demjenigen des Notaren beim Consistorium vereinigt.

[9]) Der Geistlichkeit gravamina an den Gouv. vom 8. März 1652. Samson S. 417.

[10]) Kelch, Livl. Geschichte. S. 584.

[11]) So war es z. B. der Fall in Weißenstein, Jörden, St. Jürgens. Die Kirche in Kosch sah aus wie „ein zerstörtes Jerusalem" und die in Jewe, welcher noch Altar, Kanzel und Bänke fehlten, „glich mehr einem Stalle als einem Heiligthum". In dem Schreiben der Geistlichen an den Gouv. den 11. Februar 1667 werden viele Kirchen als wohlgebaut, andere als erbärmlich erwähnt. Liv. 348.

[12]) Ein Memorial von Bischof Salemann. Liv. 350.

[13]) Generalgouverneur de la Gardie an Karl XI. den 24. Februar 1694. Liv. 146.

[14]) Ewers, Ritter- und Landrechte S. 469. In Gouv. Gabriel Oxenstjernas Declaration v. 23. April 1613 wird geäußert, daß zu

Kirchenbauten die Bauern der Krone ebensoviel als diejenigen der adligen Güter beitragen sollten, was von Alters her üblich gewesen sei. Acta über Ehstland 1588—1620. Oxenstj. Samml. R. A. Auch Collecten für Kirchenbauten wurden bisweilen innerhalb des Stiftes veranstaltet.

[15]) Jöran Eriksson an Johann III. den 14. Juli 1584. Liv. 93. Iherings Rel. den 19. Juli 1643. Liv. 120.

[16]) Im Jahre 1633 beschloß die Regierung, daß diejenigen Kirchengüter, welche durch unrichtigen Bericht der Kirche abhanden gekommen waren, nach vorhergehender gerichtlicher Untersuchung restituirt werden sollten (Rathsprot. den 21. Juni 1633), aber später (1637) wurde die Frage über die von einzelnen eingezogenen Kirchenländereien bis auf Weiteres aufgeschoben. Res. auf des Gouv. Angelegenheiten den 8. Juli 1637. R. reg.

[17]) Instr. für den Revisor Dav. Reimers den 19. September 1640. R. reg.

[18]) Domkirchentonne kam in Ehstland nicht vor.

[19]) Das Consistorium an den Generalgouverneur de la Gardie den 14. August 1695 (Cons. Concepte 1693—1700). Visit. in St. Petri 1698. R. K. A.

[20]) Cons.-Prot. den 14. November 1700.

[21]) Extract aus des Adels Prot. den 5. Juli 1645. Acta 1664 bis 1683. R. K. A.

[22]) Des Adels und der Geistlichen Erörterungen über das Kirchengesetz vom Jahre 1686. Liv. 349. Dieselbe Angabe machte Statth. Tungel den 21. December 1689 in Briefen an Karl XI. Liv. 143.

[23]) Daß das Feiern der Aposteltage nicht nach der Reformation aufgehört hat, geht aus mehreren Aeußerungen hervor. So schrieb Ihering bei einer Visitation in Röicks vor, daß an allen Aposteltagen gepredigt werden sollte. Visit.-Act. 1638—50. So schrieb der Geistliche Goeseken den 18. April 1676 an den Oberhofprediger Gerth, daß der eine Pastor etliche Aposteltage, der andere wieder andere feiere. Acta 1674—82. R. K. A.

[24]) Res. den 30. November 1692. Liv. 350.

[25]) Instr. für Bischof Agricola den 6. Januar 1586. Liv. 353.

[26]) Wir wissen, daß solche in Narva und Reval vorgekommen sind. Nach Briefen vom Statth. Tungel an Karl XI. den 5. März 1687 pflegte in Reval eine Wochenpredigt in jeder Kirche gehalten zu werden. Liv. 143.

[27]) Siehe z. B. Visit. in Hannehl 1707, Röicks 1709, Nuckö 1709 (Visit.-Act. 1707—1709 R. K. A.) und Womsö. Liv. 353. In Livland war es 1691 üblich, daß die Geistlichen einen Tag in der Woche die Bauern im Katechismus unterrichteten. Dieser Brauch blieb anstatt der Wochenpredigt. Res. den 30. Juni 1691. R. reg.

[28]) Siehe z. B. Visit. in Kegel 1694, Merjama 1699, Leal 1707 sowie Cons.-Prot. den 23. September 1703. R. K. A.

[29]) Nach der kurländischen Kirchenordnung von 1572 war Freitag der besonders verordnete Bettag.

[30]) Dubberch an G. Banér den 15. Nov. 1589 Liv. 353.

[31]) Instr. für Agricola den 6. Januar 1586. Liv. 353.

[32]) Vorwort zu Superintendenten Stahls Leyen-Spiegel 1641. Den 17. Mai 1612 wurde an N. Gaza der Befehl ausgefertigt, drei Bettage in dem Jahre zu halten.

[33]) Ein Memorial ohne Jahr und Tag von Bischof Hellwig. Liv. 349.

[34]) Iherings Circ. den 27. Juli 1651 und den 22. April 1652. Acta 1639—79. R. K. A.

[35]) Des Adels und der Geistlichen Anmerkungen zum Kirchengesetz vom Jahre 1686. Liv. 349.

[36]) Siehe ein Schreiben von Pastor Blanckenhagen 1692 (Liv. 350), Visitationen in Ampel 1698, Hannehl und Creutz 1707 (Visit.-Acta in R. K. A.) sowie Cons.-Prot. den 23. September 1707.

[37]) Siehe z. B. ein Gutachten von Gezelius dem Jüngeren in Tangström, Erinnerungen an Gezelius den Jüngeren. S. 65.

[38]) Siehe z. B. Extract aus dem Adels-Prot. den 5. Juli 1645. Acta 1664—82. R. K. A.

[39]) Aeußerung der Landräthe den 25. Februar 1647. Samson S. 350. Cons.-Prot. den 16. Januar 1696. In Wesenberg wurde nur 4 Mal im Jahre deutsch gepredigt nach einer Angabe bei der Visitation 1698. In Hannehl geschah es 6 oder 7 Mal nach einer Angabe bei den Visitationen 1707, in Leal und Karusen dagegen zu derselben Zeit jeden zweiten Sonntag. Visit.-Acten 1698 und 1707—1709. R. K. A.

[40]) In Röicks, wo die Bevölkerung mit Schweden und Ehsten gemischt war, verordnete Ihering bei der Visit. 1641, daß von Lichtmeße bis zum Allerheiligentage in beiden Sprachen gepredigt werden sollte, aber vom Allerheiligentage bis Lichtmeße jeden zweiten Sonntag schwedisch und jeden zweiten ehstnisch (Visit.-Act. 1638—50). Vermuthlich hat diese Ordnung Ihering nicht überlebt. In St. Matthias und Creutz, wo die Bevölkerung zum großen Theile schwedisch war, klagten die schwedischen Bauern 1684, daß nur 3 Mal im Jahre in ihrer Sprache gepredigt werde. Karl XI. an das Cons. in Reval den 18. August 1684. R. reg.

[41]) Der Geistlichen Anmerk. zu Karls XI. Kirchengesetz. Liv. 349.

[42]) Bei der Visitation 1627 wurde z. B. die Angabe gemacht, der Pastor in St. Matthias gebrauche das neue schwedische Handbuch. Liv. 348a.

[43]) Siehe z. B. die Visitationen in Wesenberg und St. Marien in Wierland 1638 (Visit.-Act. 1639—50), in Narva (Act. Narv. 1638—40). Bei den Visit. in Röthel 1639 wurde nur vorgeschrieben, daß nach dem Tedeum das Kyrie und das Gloria gesungen werden sollten. Visit.-Act. 1638—50.

[44]) Relation über das, was zwischen dem Bischof und Consistorium und den Ständen vom Nov. 1638 an passirt war. Liv. 245.

[45]) Synodalprop. den 3. Februar 1641 und der Geistlichkeit Antwort den 6. Februar. Liv. 118.

[46]) Knüpffer, Beitrag des Ehstn. Prediger-Synodus. S. 12. Für Einheit in Gesängen und Ceremonien an den Bettagen sorgte Ihering durch ausgefertigte Circuläre. Ein Circ., d. 16. Juni 1642 bestimmt folgende Ordnung: Anstatt des Tedeum wird gesungen „Erbarm' Dich mein, O Herre Gott“. Darauf wird die öffentliche Beichte verlesen und nach Kyrie und Gloria das Vaterunser. Darauf sollte eine Collecte verlesen werden, welche für die damalige schwere Zeit passend wäre, und nach derselben anstatt der Epistel der Text, welcher für eine ehstnische Predigt vorgeschrieben war. Als Gradual sollte gebraucht werden: „Es wollte Gott uns gnädig sein“ oder „Warum betrübst du dich, mein Herz“ oder „Wo Gott der Herr nicht bei uns hält“. Anstatt des Evangeliums sollte man den Text lesen, welcher für die deutsche Predigt verordnet war, und darauf das Credo und Veni S. Spiritus. Darauf sollte die Predigt gehalten werden, auf welche das übliche allgemeine Gebet und einige Gebete gegen häufig vorkommende Plagen folgen sollten. Wenn der Geistliche von der Kanzel stieg, mußte man singen: „Ein' feste Burg“ 2c. Anstatt des Sanctus mußte gesungen werden: „Nimm von uns, Herre Gott, all' unser' Sünd' und Missethat“ und während der Communion „Aus tiefer Noth schrei' ich zu Dir“ oder „Wende ab Deinen Zorn, lieber Herr, mit Gnaden“. Nach dem Segen sollte folgen: „Verleih uns Frieden gnädiglich“. Acta 1639—79. R. K. A.

[47]) Propst Goesecken an den Oberhofprädicanten Gerth den 18. April 1676. Acta 1674—82. R. K. A.

[48]) Pfeiff an einen Ungenannten den 13. September 1673. Acta 1668—73. R. K. A.

[49]) Man richtet sich nicht überall im Lande nach dem Rituale, wurde bei der Bischofsvisitation in Haggers 1679 (Visit.-Act. 1694—1703) geäußert, und mit diesen Worten wird wohl ein neueres Ritual als das im Jahre 1641 angenommene gemeint. Es liegt dann nahe zu vermuthen, daß ein solches wirklich zu Pfeiff's Zeit anempfohlen worden ist. In Acta 1663—67 (R. K. A.) befindet sich ein „Ritual oder kurzer Bericht, wie der Gottesdienst in allen Kirchen Ehstlands nach Instruction und Befehl der königl. Majestät verrichtet werden sollte“. Ihm fehlen allerdings Zeitbestimmungen, aber es rührt, so weit wir sehen können, von Pfeiff's Zeit her. Da es wahrscheinlich der früher erwähnte Vorschlag des Bischofs ist, wollen wir hier seinen Inhalt wiedergeben: Wenn sich am Sonnabende einige Personen einfinden, welche am folgenden Tage zum Abendmahle gehen wollen, welches jedoch hier zu Lande sehr selten geschieht, kann der Pastor die Kirche öffnen lassen und mit ihnen den Bußpsalm singen „Aus tiefer Noth schrei ich zu dir“, worauf er vom Altar die Collecte verliest „Herr Gott, himmlischer Vater, der Du

nicht Lust hast an der armen Sünder Tod". Nachher examinirt er diejenigen, welche noch nicht zum Nachtmahl gegangen sind, worauf er aller Sündenbekenntniß empfängt und die Absolution ertheilt. Wenn die Gemeinde am Sonntag zusammen gekommen ist, ruft der Geistliche die Confitenten vor sich. Unterdessen wird ein Morgenlied gesungen und der Katechismus vom Küster verlesen. Nachdem der Pastor die Confitenten absolvirt hat, beginnt er den Gottesdienst mit dem gewöhnlichen Liede „Allein Gott in der Höh' sei Ehr". Sich darauf an die Gemeinde wendend, sagt er: „Der Herr sei mit Euch", worauf geantwortet wird: „Und mit Deinem Geiste". Später singt der Pastor die gewöhnliche Sonntagscollecte „O, allmächtiger, ewiger Gott, der Du durch Deinen heiligen Geist die ganze Christenheit heiligest und reinigest" (aus Stahls Handbuch) und an Feiertagen eine solche Collecte, welche paßt (aus Stahls Handbuch), und verliest darauf die Sonn- oder Feiertagsepistel. Darauf wird ein Lied gesungen, welches mit der Zeit und dem Evangelium übereinstimmt, und wird das Evangelium verlesen. Nachher wird das Glaubensbekenntniß gesprochen und das Lied gesungen „Wir glauben all' an einen Gott" oder, wenn viele Communicanten zugegen sind, „Nun bitten wir den heiligen Geist". Dann hält der Pastor die Predigt. Er beginnt mit dem Vaterunser, verliest das Evangelium und erklärt und paßt es dem Bedürfnisse der Gemeinde an. Nach der Predigt soll er für die Noth der Christenheit, Obrigkeit und Vaterland, unsere zeitliche Wohlfahrt und ewige Seligkeit beten und zusehen, daß niemand während der Gebete aus der Kirche läuft. Nach dem Gebete für Kranke schließt er auf der Kanzel mit dem Vaterunser und dem Gebete: „Der Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft, bewahre Eure Herzen und Sinne in Christo Jesu. Amen".

Nachher wird ein Lied gesungen und der Pastor tritt vor den Altar und verrichtet die Consecration nach Stahls Handbuch, indem er nach alter Sitte zuerst die Männer und nachher die Frauen vortreten läßt. Während der Communion können gesungen werden die Lieder „Jesus Christus, unser Heiland", „Was kann uns kommen an für Noth", „Nun lob', mein' Seel', den Herrn" und „Gott sei gelobet und gebenedeiet". Nach der Communion wendet sich der Pastor an die Gemeinde und singt „Der Herr sei mit Euch", (Antwort: „Und mit Deinem Geiste") und setzt fort mit der Collecte, „Wir danken Dir, allmächtiger Herr Gott" und schließt mit dem Segen.

[50]) Da auch der Geistliche bei dem Sündenbekenntniß auf die Knie fallen sollte, wurde anbefohlen, einen Schemel in den Altarraum zu setzen. Visit. in Röicks 1709 (Visit.-Act. 1707—1709) und an mehreren Orten.

[51]) Resol. an Gerth am 17. Dec. 1690. R. reg.

[52]) Das vorige Jahr wird bei der Visitation in St. Matthias 1694 angegeben (Visit.-Act. 1694—1703), das spätere in Consf.-Prot. den 23. Sept. 1703. In Consf.-Prot. den 7. April 1692 wird die

Erklärung abgegeben, daß damals die „Kirchenceremonien“ vorgelesen wurden und man beschloß, dieselben an die Geistlichen zu schicken.

[53]) Karl XI. an das Cons. in Reval den 7. Nov. 1694. R. reg.

[54]) Cons.-Prot. den 21. Aug. 1695, den 29. Jan. 1696. Das Cons. an das Obercons. in Dorpat den 4. Febr. 1696. Cons.-Conc. 1693—1700. R. K. A

[55]) Das Cons. an das Obercons. in Dorpat den 4. Febr. 1696. Cons.-Conc. 1693—1700.

[56]) Das Cons. in Reval an Karl XII. den 25. Mai 1699. Cons.-Conc. 1693—1700.

[57]) Cons.-Prot. den 10. Febr. 1697.

[58]) Das Cons. an Karl XII. den 25. Mai 1699. Cons.-Conc. 1693—1700.

[59]) In einem Briefe den 5. Dec. 1703 an den Generalsuperintendenten Bergius äußert indessen das Oberconsistorium in Dorpat, daß die livländischen Geistlichen mit dem in Reval gedruckten Handbuche zufrieden wären und nur bemerkten, daß sich einige Germanismen eingeschlichen hätten. Man könnte dasselbe anwenden, bis eine neue Auflage herausgegeben werde, zu welcher man eine Version fertig liegen hätte, — vermuthlich die zu Fischers Zeit bewerkstelligte Uebersetzung. Briefe vom Obercons. in Dorpat 1699—1703. Liv. R. A.

[60]) Richter, Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen II, 2. S. 119. Den 19. Sept. 1707 sprach Karl XII. in einem Briefe an das Cons. in Pernau aus, daß er dessen Absicht, das Handbuch auf deutsch und lettisch zu drucken, billige. Liv. 364.

[61]) Cons.-Prot. den 20. Juni 1700.

[62]) Cons.-Prot. den 23. Sept. 1703.

[63]) Da keine schwedischen Exemplare vertheilt worden waren, befand sich das Handbuch 1709 nicht in Wormsö und in Röicks nur auf ehstnisch. Visit.-Act. 1707—1709. R. K. A.

[64]) Sie wurden natürlich später mehrere Male gedruckt.

[65]) Ohne Zweifel war es Ihering, welcher die schwedische Geistlichkeit beim Reichstage vom Jahre 1640 vermochte, bei der Regierung um das Verbot anzusuchen, Blanckenhagens Arbeit in Ehstland auf dem Lande zu verkaufen, bevor Stahl die seinige veräußert hätte. Der Geistlichkeit Bedenk. den 14. Febr. 1640. Reichstagsacten 1640. R. A.

[66]) Vorwort zu dem ehstnischen Neuen Testamente 1715.

[67]) Die Exempel, mit welchen der Verfasser sein Thema zu beleuchten sucht, sind wie immer der Heiligen Schrift entnommen.

[68]) Von einem Caplan in Kirrefer wird bei der Visitation 1593 berichtet, daß er gar kein Buch, nicht einmal die Bibel besaß. Liv. 353.

[69]) Virgin an Deutsch den 26. Febr. 1661. Cons.-Conc. 1661. R. K. A.

[70]) Die Concepte zu den Bettagspredigten ließ er sich von den Geistlichen vorweisen.

[71]) Schon Dubberchs erwähnte Vollmacht den 16. Mai 1586 befahl, Geistliche einzusetzen, welche ehstnisch verständen, und diejenigen abzusetzen, welche in Folge ihrer Unkenntniß mit dieser Sprache den Bauern von keinem Nutzen wären. Liv. 353. Die Stadtgeistlichen verordneten 1589, daß diejenigen, welche Pastore auf dem Lande würden, des Ehstnischen kundig sein sollten. Knüpffer angef. Arbeit S. 4. So auch Johanns III. Instruction für G. Banér den 2. October 1588. Liv. 34.

[72]) Im Vorworte zum ersten Theile seines Hand-, Haus und Kirchenbuches bezeugt Stahl, daß die ausländischen Geistlichen, ehe sie mühsam das Ehstnische erlernten, unverständlich für die Zuhörer gepredigt hätten. Ein Theil der Pastore sind des Ehstnischen unkundig, heißt es im Synodalbeschluß 1627. Vergl. Knüpffer angef. Arb. S. 7.

[73]) Gezelius d. J. äußert in einem Bedenken an d. Reg. nach Bischof Hellwigs Tod, daß die meisten Gemeinden blos einen Geistlichen hätten, „welcher gewöhnlich nicht die Landessprache verstand". Tengström, Gezelius d. J. (Erinnerung an G. d. J.) S. 65. Den 7. Jan. 1693 schreibt auch der Gerneralgouverneur de la Gardie an Karl XI., daß solche Seelsorger verordnet würden, welche nicht der Sprache mächtig wären. Liv. 145.

[74]) Reimann, Das älteste Denkmal ehstnischen Schriftthums in der Neuen Dörptschen Zeitung 1889, Nr. 24.

[75]) Die Vertheilung ist folgende: über Jesu Christi Menschwerdung 3, über Jesu Geburt 11, Neujahrslieder 4, über Jesu Christi bittres Leiden und Tod 7, Auferstehung 6, Himmelfahrt 3, über den Heiligen Geist 5, über die Heilige Dreieinigkeit 5, über die 10 Gebote 2, über den christlichen Glauben 1, über das Gebet 3, über die Taufe 1, das Abendmahl 2, die Buße 10, die Rechtfertigung 3, Dank- und Lobpsalmen 4, christliches Leben und Wandel 8, Kreuz, Verfolgung und Anfechtung 12, über die christliche Kirche 10, den Tod 9, Begräbniß 5, den jüngsten Tag und das ewige Leben 3, Morgenlieder 9, Abendlieder 6, Tischlieder 10.

[76]) Fast alle Lieder haben wir in Wackernagels Arbeit „Das deutsche Kirchenlied" wiedergefunden.

[77]) Auf Grund der Uebereinstimmung zwischen Liedern in Stahls Handbuch und Müllers Predigten ist Reimann (angef. Arb.) der Ansicht, daß Stahl nur ältere Uebersetzungen abgedruckt und dieselben für sein und seiner Mitarbeiter Werk ausgegeben hat. Es scheint uns jedoch nicht wahrscheinlich, daß die erwähnten Arbeiten so viele Vergleichspunkte geben, daß auf dieselben eine Beschuldigung gegen Stahl wegen Fälschung gegründet werden kann. Die Aehnlichkeit kann sehr gut erklärt merden, wenn man so zu Werke gegangen ist, wie wir im Texte angenommen haben.

[78]) Schreiben der ehstländischen Geistlichkeit 1689 an Bischof Gerth. Liv. 349.

[79]) Mitgetheilt von Pastor R. A. von Winckler zu St. Jürgens in Ehstland.

[80]) Knüpffer angf. Arb. S. 13.

[81]) Brockmann hatte 21 Lieder bearbeitet, Gillaeus 38, diese beiden zusammen 2, Ungenannte 8, Goeseken 127, Salemann 45. Der letztgenannte revidirte das Ganze. Recke und Napiersky, Schriftstellerlexikon. art. Winkler.

[82]) Ahrens, Joh. Hornung, der Schöpfer unserer ehstnischen Kirchensprache. Reval 1845, S. 7.

[83]) Gillaei, Bemerkungen über Benders Punkte den 10. Juni 1670. Acta 1662—1675. R. K. A.

[84]) Virgins Circ. den 21. März 1661. Conf.-Conc. 1661. R. K. A.

[85]) Der ehstländischen Geistlichkeit angef. Schreiben an Gerth 1689. Liv. 349. Goeseken an den Oberhofprädicanten Gerth den 18. April 1676. Acta 1674—1682. R. K. A.

[86]) Im Jahre 1690 ließ Fischer in Riga eine Sammlung Kirchenlieder auf reval-ehstnisch herausgeben, welche Arbeit das Domconsistorium in Reval zu confisciren suchte, weil „viele Fehler und Veränderungen" enthaltend. (Meine Abh. Vorarbeiten 2c. S. 34). Wie dieser Versuch ausgefallen ist, wissen wir nicht, aber das berühmte Haus- und Kirchenbuch, welches in Riga 1695 auf Veranstalten des Generalsuperintendenten gedruckt wurde und auch ein Gesangbuch enthielt, wurde auf Bischof Salemanns Gesuch von Karl XI. 1695 mit Sequester belegt. Obgleich einige Geistliche in Livland sich heimlich fortdauernd des verbotenen Buches bedienten, mußten sich doch vermuthlich die meisten Gemeinden in Folge des Sequesters mit den alten fehlerhaften Gesangbüchern begnügen (Das Oberconf. in Dorpat an das Conf. in Reval den 15. Jan. 1701 und den 25. Febr. 1702. Ausgegangene Briefe des Oberconf. in Dorpat 1699—1703. Liv. R. A.), bis der Sequester auf das Haus- und Kirchenbuch 1703 aufgehoben wurde.

[87]) Conf.-Prot. den 19. Januar 1693.

[88]) Ahrens angef. Arb. S. 15.

[89]) Conf.-Prot den 21. Juni 1700, den 30. September 1703, den 2. Nov. 1707 und den 15. Jan. 1708.

[90]) Karls XII. Privilegium für Trapp den 23. October 1699. Acta 1709. R. K. A.

[91]) Nach den Liedern folgte ein Gebetbuch, aber die Evangelien und Epistelterte fehlten. Im Jahre 1704 gab der Buchdrucker Brendeken in Reval ein Gesang- und Gebetbuch für die deutschen Gemeinden heraus, aber er klagt, dasselbe bliebe unverkauft liegen. Acta 1709. R. K. A.

[92]) Vorwort zur „Sammlung geistlicher Lieder der evang. Luth. Kirche", mit Erlaubniß des Rathes zu Reval zum Druck befördert von der Stadtgeistlichkeit in Reval 1771.

[93]) In Conf.-Conc. wird den 23. Juni 1696 erwähnt, daß das

schwedische Gesangbuch in Reval unter der Presse sei. Vielleicht war dieses Gesangbuch das schwedische Gesangbuch vom Jahre 1695.

[94]) Siehe Stahls Hand=, Haus- und Kirchenbuch Theil IV.

[95]) Visit. in Karusen 1586. Liv. 535a.

[96]) Cons.=Prot. den 30. März 1695.

[97]) Königl Res. den 30. Nov. 1692. Liv. 350.

[98]) Cons.=Prot. den 23. Sept. 1703. Visit. in Jörden 1703 (Visit.-Act. 1694—1703), in St. Michaelis 1708, Nuckoe und Wormsö 1709. Visit.-Act 1707—1709. R. K. A.

[99]) Visit. in Keinis 1709. Visit.=Act. 1707—1709. Im Zusammenhang mit unserer Darstellung über die Taufe wollen wir erwähnen, daß die Geistlichen bei den Kirchgängen der Wöchnerinnen von der Kanzel ein Dankgebet zu halten pflegten, und hierin wurde von Karl XI. keine Aenderung gemacht. Declaration über das Kirchengesetz den 30. Nov. 1692. Liv. 350.

[100]) Siehe z. B. Visit. in Jörden und Waiwara 1690. Visit.-Act. 1690. In der Declaration über die Kirchenordnung vom Jahre 1686, den 30. Nov. 1692 befahl der König dem Adel darauf zu sehen, daß seine Dienstboten und die Bauern zu bestimmten Zeiten nach der öffentlichen Abverkündigung sich zur Communion einfänden.

[101]) Visit.=Act. 1707—1709. Ebenso wie in Nuckoe, war es auch in mehreren Gemeinden der Fall. So hatte die Bevölkerung in Keinis die Angewohnheit, auf einmal zu Johanni und zu Weihnachten zum Abendmahl zu kommen. Visit. in Keinis 1709. R. K. A.

[102]) Visit. in Wormsö 1709. Liv. 353.

[103]) Eine Kirchenordnung für Reval vom Anfang des 17. Jahrhunderts. R S. A. Cons.=Prot den 14. Febr. 1688. Liv. 143.

[104]) Synodalprop. den 27. Juni 1645. Acta über Ehstland 1621 bis 1645. Oxenstj. Samml. R. A.

[105]) Siehe z. B. der Geistlichkeit gravamina, übergeben an den Gouverneur den 8. März 1652. Samson S. 417. Der Geistlichkeit desid. an den Gouv. den 11. Febr. 1667. Liv. 348.

[106]) Hierauf wird es wohl gedeutet, daß noch 1685 der Geistliche bei der Absolution die Hand auf den Beichtenden zu legen pflegte. Cons.=Prot. den 8 Mai 1685.

[107]) Siehe z. B. Visit. in Röicks 1641. Visit.=Act. 1638—1650. R. K. A.

[108]) Synodalprop. den 27. Juni 1645. Acta über Ehstland 1621 bis 1645. Oxenstj Samml. R. A.

[109]) Cons.=Prot. den 3. Aug. 1694 und den 30. März 1695.

[110]) Des Adels und der Geistlichen Anmerkungen zum Kirchengesetz 1690. Liv. 349.

[111]) Die Verordnung wurde nicht genau beobachtet nach Cons.=Prot. den 30. März 1695.

[112]) In Synodalprop. den 27. Juni 1645 wird es als eine von einigen Geistlichen eingeführte Sitte erwähnt, daß sie nicht trauten, bevor sie die Religionskenntnisse der Contrahenten geprüft hatten. Acta über Ehstland 1621–1645. Oxenstj. Samml. R. A.

[113]) Der Geistlichkeit gravamina, eingereicht an den Gouv. den 8. März 1652. Samson S. 417.

[114]) Der Geistlichkeit desideria an den Gouv. den 11. Febr. 1667. Liv. 348. Die Erklärung über die Kirchenordnung den 30. Nov. 1692. Liv. 350. Auch nach der Einführung von Karls XI. Kirchengesetz geschah die Beisetzung nicht immer in der Stille. Cons.-Prot. den 30. März 1695.

[115]) Verordnungen, welche größere Einfachheit bei Beerdigungen bestimmten, wurden vom Gouv. publicirt den 31. März 1665, den 13. Febr. 1672 und den 1. Juli 1682. Liv. 302. Vergl. Karls XI. Briefe an die Landräthe und Bischof Hellwig den 20. März 1683. R. reg.

[116]) Cons.-Prot. den 20. Febr. und den 23. Sept 1703.

[117]) Das Erdewerfen wurde vielleicht erst durch Karls XI. Kirchenhandbuch eingeführt. Den 8. Aug. 1703 wurde vom Consistorium verordnet, daß ferner bei Begräbnissen in Reval Erde geworfen werden solle. Cons.-Prot.

[118]) Siehe z. B. Extract aus einer Interimsordnung des ehstl. Adels 1633, mitgetheilt aus dem Nuckoeschen Archiv von Pastor Winkler.

[119]) Hjärn, Ehst-, Lyf- und Lettländische Geschichte. S. 43.

[120]) Visit.-Act. 1638—1650. R. K. A.

[121]) Visit.-Act. 1654—1691 und 1698. R. K. A.

## Die Bauernburg auf dem Punnamäggi bei Engdes.

### Kirchspiel Klein=Marien in Wierland.

(Ein auf dem X. archäol. Congreß 1896 in Riga vom Conservator des Ehstländischen Provinz-Museums A. von Howen gehaltener Vortrag, in etwas gekürzter Form von demselben wiedergegeben. Als Beilage 3 Blatt Zeichnungen).

In den Sitzungsberichten der Gelehrten Ehstn. Gesellschaft 1897 findet sich von Professor Hausmann eine Abhandlung mit beigefügter Karte über die Bauernburg Tubri Linn, Kirchspiel Röthel, Wiek. Professor Hausmann spricht sich in derselben dahin aus, daß die Forschung „verschiedene Gruppen und Typen nach Größe, Zeit, namentlich aber nach den einzelnen Völkern zu unterscheiden suchen werde", und weist ferner darauf hin, daß wir über ehstnische Bauernburgen nur wenig unterrichtet sind, denn wenngleich bereits vor einem halben Jahrhundert Hueck eine größere Menge aufgezählt hat, so sind doch nur die Bauernburgen auf Oesel genauer von Holzmeyer untersucht worden. Sorgfältig aufgemessen ist in jüngster Zeit die schöne Bauernburg Punnamäggi bei Engdes im Kirchspiele Klein=Marien in Wierland (Howen, Protoc. archäol. Congr. 1896, 83).

Um erwähnte Unterscheidungen vornehmen zu können, sind aber Zeichnungen und Beschreibungen erforderlich und zwar in möglichst großer Menge. Ich glaube daher meine Untersuchung der auf dem Punnamäggi bei Engdes gelegenen Bauernburg — als solche wurde sie, die bis dahin mit „Schweden=Schanze" bezeichnet wurde, im Sommer 1895 von Professor Hausmann erkannt — veröffentlichen zu müssen, indem ich meinen auf dem X. archäol. Congreß 1896 in Riga gehaltenen Vortrag in etwas gekürzter Form wiedergebe und denselben, wie dort so auch hier, durch beigegebene Zeichnungen veranschauliche.

Es ist mir eine angenehme Pflicht bei dieser Gelegenheit der Frau von Harpe=Engdes meinen verbindlichsten Dank auszusprechen für die gütige Erlaubniß auf dem Punnamäggi zu graben, sowie dem Herrn v. Harpe=Pödrang für die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte. Eine

große Hilfe bei der Untersuchung gewährte mir Herr Architekt Thamm jun. Besten Dank sage ich ihm dafür, dem Müller Etti zu Nõmme aber für das Nachtlager und die gastliche Aufnahme in seinem $1^1/_2$ Werst vom Punnamäggi gelegenen Hause.

Unter den von Jordan angeführtem Linnamäggi finden wir einen, der auf dem Gute Nappel, Kirchspiel St. Jürgens in Harrien gelegen sein soll. Diese nicht allzuweit von Reval enfernte Bauernburg wünschte ich, um ein Vergleichungsobject zu haben, aufzumessen und Grabungen daselbst vorzunehmen, bevor ich mich an ebendieselbe Arbeit zur Untersuchung des Punnamäggi machte. Von dem Schulmeister wurden wir, der Pastor zu St. Jürgens R. von Winkler und ich, zu der von der Bevölkerung als Linnamäggi bezeichneten Stelle geführt, einer mitten im Morast gelegenen, nur wenig über demselben hervorragenden trockenen mit Birken und einzelnen Tannen sowie Erlen-Gebüsch bestandenen Fläche von ca. $2^1/_2$ hundert Schritten Länge und vielleicht halb so breit. Trotz sorgfältigen Absuchens dieser kleinen Fläche konnte keine Spur einer Umwallung ermittelt werden, wohl aber fanden sich, in gerader Linie verlaufend, in Entfernung von 15 Schritt von Mitte zu Mitte eine Reihe kleiner, niedriger, Grabhügeln ähnlicher Steinhaufen, aus Granitfindlingen zusammengetragen. Von einem Linnamäggi als einer Befestigung kann hier also keine Rede sein, wohl aber von einem pölgu paik, einer Zufluchtsstätte, wozu diese in mitten eines weiten Morastes verborgen liegende trockne Fläche sehr geeignet erscheint.

Der Punnamäggi liegt, in der Luftlinie gemessen, ca. 7 Werst nordwärts der Eisenbahn-Station der Baltischen Bahn Rakke und ist eine einen flachen Bogen bildende, ringsum von Morast umgebene Moräne, deren auf dem Kamm gemessene Länge 640 m beträgt. Von NO nach SW hin aufsteigend, erreicht sie an ihrem Süd-Ende die nicht unbeträchtliche Höhe von ca. $13^1/_2$ m und ist sie daher hier, zumal auch ihre Böschungen steil sind (Neigung 2 : 3) und sie außerdem zwischen zwei sich an der Süd-Spitze vereinigenden Bächen liegt, vorzüglich zur Anlage einer Befestigung geeignet, wozu sie denn auch auf einer, auf dem Kamme gemessenen Länge von 240 m benutzt worden ist. Ein 2 m tiefer (von der Sohle des Grabens bis zum Rande des Walles der Vorburg gemessen), oben 8 m breiter vor der Vorburg gezogener Graben trennt die Gesammt-Anlage der Burg von dem nördlichen Theile der Moräne ab. Diese 53 m lange, 15 m breite Vorburg ist nur nach N mit einem niedrigen Walle von ca. 1 m Höhe versehen, hergestellt

aus dem durch das Ausheben des Grabens gewonnen Material. Die mittlere Burg weist die größte Länge auf, nämlich 98 m, bei einer Breite von 25 m und wird nach N durch einen Graben von etwas größeren Dimensionen, als der erste Graben sie hat, gegen das Vorwerk abgegrenzt. Die Ränder dieser mittleren Burg sind mit einem niedrigen Walle umgeben, der jedoch in der Mitte der zur Hauptburg zugekehrten Seite fehlt. Die hier flachere Böschung des Grabens und dieses Fehlen des Walles scheinen darauf hinzudeuten, daß diese Stelle als Eingang zur Mittelburg diente. Die größte Höhe, 1 m, hat der am Graben gegen die Vorburg gelegene Wald. Auch er zeigt eine Unterbrechung in der Mitte, doch scheint dieselbe in späterer Zeit hergestellt worden zu sein und ist der Wall auf dem Plane für die Gesammt-Anlage (Blatt 2) als voll angegeben worden. Zwischen der mittleren und der Hauptburg befindet sich ein tiefer und breiter Graben. Die obere Breite desselben mißt im Mittel 20 m, die Tiefe zur mittleren Burg zu 2 m, zur Hauptburg aber, und zwar am Eingange zu derselben gemessen, 3,95 m, während die Höhe von der Grabensohle bis zum Rande des die Hauptburg ringsum umgebenden Walles 5,15 m beträgt. Die Länge der Hauptburg ist 57 m und hat sie im Verlauf der ersten ⅔ ihrer Länge 27 m Breite, während das letzte Drittel, der Form der Moräne entsprechend, als Dreieck ausläuft. Hier, wo die Böschung weniger steil, die Burg mithin weniger gesichert war, wurde auf einer ungefähr ⅓ der die Höhe der Moräne betragenden Höhe, von ihrem Fuße gemessen, ein Graben mit nach außen aufgeworfenem Wall von 1 m Höhe ausgehoben, der sich, einen Halbkreis bildend, nach beiden Seiten hin in die steiler werdenden Böschungen verläuft. Wie bei den beiden Vorwerken hat auch hier der zum Graben zugekehrte Wall die größte Höhe; sie beträgt bei dem in der Mitte des Walles befindlichen Eingange 1,20 m.

Der Grundriß der Hauptburg (Blatt 3) läßt erkennen, daß sich auf ihr 6 muldenförmige Vertiefungen vorfinden, von denen die mit I, II und III bezeichneten ziemlich tief sind, indem sie, vom Rande des Walles bis zu ihrem tiefsten Puncte gemessen, eine Tiefe von 2 bis 2½ m aufweisen; die übrigen 3 Gruben sind nur wenig tief und scheint es als wären sie nur gemacht, um das Material für die hier, an der Spitze der Burg, sehr niedrigen Wälle zu liefern. Diese Annahme scheint dadurch bestätigt zu werden, daß man nach Entfernung der mäßig dicken Rasenschicht auf gewachsenen Boden stieß. Die tiefste Grube I befindet

sich links vom Eingange, rechts von derselben sahen wir statt einer Einsenkung eine kleine niedrige Anschüttung.

Der Punnamäggi, dessen Böschungen und Rücken jetzt fast allenthalben, theilweise ziemlich dicht, mit etwa 70jährigem Tannenwalde und Buschwerk bestanden sind, — nur die nach O gerichtete Böschung der mittleren Burg ist gar nicht und ein Theil der oberen Fläche derselben sowie die Böschungen des großen Grabens nur wenig bewaldet, — wird sich in früheren Jahrhunderten als ein röthlich schimmernder Hügel aus dem ihn umgebenden Moraste hervorgehoben haben und verdankt seinen Namen wohl diesem seinem Aussehen, welches er auf der nach O gerichteten Böschung der Mittelburg noch heute hat, in Folge der aus dem spärlichen Rasen der Böschung hervorscheinenden röthlichen Steine der Moräne. Die Bewaldung des Hügels erschwerte seine Vermessung nicht unbedeutend, so daß eine genauere Vermessung nur für die Hauptburg ausgeführt werden konnte, die beiden Vorwerke aber nur mit Schritten gemessen wurden. Besonders hinderlich war die Bewaldung den Grabungen, welche angestellt wurden, um die Construction der Anlage zu ermitteln. Als ich in diesem Jahre die Hauptburg betrat, fiel mir sogleich in die Augen, daß daselbst während der Zeit vom Juli verflossenen Jahres gegraben worden war, und zwar an dem links vom Eingange befindlichen Walle, wo an einer Stelle die nach innen gerichtete Böschung angegraben und außerdem von der Innenseite des Walles nach außen, aber nicht durch den ganzen Wall hindurch, ein kleiner Graben gezogen worden war. Diese Grabungen ließen erkennen, daß der Wall aus Bruch-Kalksteinen hergestellt, sowie daß der Stein gebrannt und abgelöscht war. Es wurde daher hier kein Graben ausgehoben. Die vorgenommenen Grabungen, auf dem Grundrisse mit 1, 2 u. s. w. bezeichnet, ergaben folgendes:

Bei Schnitt № 1: Nach Entfernung der ca. 25 cm starken Rasen- und Erdschicht traf man auf ein aus Kalksteinen aufgeführtes Trockenmauerwerk von reichlich 2 m Breite, welches nach dem Innern der Burg unter Feuer gestanden, denn der gebrannte Kalkstein hatte sich abgelöscht, während die zum Graben gekehrte Seite ein noch unversehrtes recht sorgfältig ausgeführtes Trockenmauerwerk von Kalksteinen aus einem Steinbruche aufwies, dessen Fundament beim Graben bis zu einer Tiefe von 1½ m von der Oberfläche des Walles noch nicht erreicht wurde. Die Böschung zum Graben zu reichte bis zur Oberkante des Steinwalles und war aus dem Material der Moräne hergestellt. Der Wall wurde

auf einer Länge von 4 m untersucht und fand sich im gebrannten Kalksteine an einer Stelle Ruß. Nicht weit davon wurde ein Topfscherben gefunden. Beim Graben von den Arbeitern zerbrochen, zeigt er an seiner Bruchstelle als Beimengung zum Thon einen sehr groben scharfkantigen Sand. Ornamente sind an dem kleinen Stückchen nicht zu bemerken. Die Wälle rechts und links vom Eingange zeichnen sich nicht nur durch ihre größere Höhe von den übrigen Wällen aus, sondern auch dadurch, daß, während bei letzteren die zum Innern der Burg zugekehrten Böschungen flach sind, theilweise sogar ganz unbedeutend, sie bei ersteren recht steil sind und aus Humus bestehen, so daß es den Anschein hat, als seien sie senkrecht aufsteigend angelegt worden.

Bei Schnitt № 2: Der Wall, aus größeren und kleineren Granitfindlingen sowie aus dem Material der Moräne und nur einigen wenigen, aus einem Steinbruche stammenden Kalksteinen hergestellt, hat den Charakter einer Anschüttung. Während der Rücken des Walles eine nur mäßig starke Rasenschicht hatte, wuchs bei dem zur Grube II hinabgeführten Graben die Stärke des Humus enthaltenden Erdreichs und erreichte in der Mitte derselben $^3/_4$ m. Beim Auswerfen des Grabens wurden Knochen von Thieren und auch Kohlen gefunden und in einer Tiefe von ca. 40 cm ein Spielzeug, das noch heute bei den Ehsten im Gebrauch ist und Urri oder Wurrilu genannt wird.

Bei Schnitt № 3: zeigte sich wiederum wie bei Schnitt № 1 ein Trockenmauerwerk, mit dem Unterschiede jedoch, daß die 2 m breite Mauer hier nicht in Berührung mit Feuer gekommen war und daß ihre Herstellung eine andere war, denn sie bestand nicht nur aus Kalksteinen, die hier zum Theil auch in beträchlich langen Platten zur Anwendung gebracht waren, sondern auch aus großen Granitfindlingen.

Bei Schnitt № 4: ergab sich eine Wallanschüttung aus dem Material der Moräne.

Bei Schnitt № 5: Der von der Grube II zur Grube III geführte Graben brachte in einer Tiefe von 30 bis 40 cm Knochen von Thieren zu Tage.

Bei Schnitt № 6: Der durch die Grube I parallel zur Längsachse ausgehobene Graben zeigte nach Entfernung des Rasens und einer ganz besonders schwarzen Erdschicht in einer Tiefe von ca. 35 cm, wie es schien, eine Pflasterung aus dem Steinmaterial der Moräne, dann folgte eine Humusschicht von ca. 18 cm Stärke und unter derselben sah der Boden wiederum wie ausgepflastert aus. Auch bei dieser Grabung wurden

Thierknochen und Kohlen, letztere in ganz besonders großen Stücken, gefunden. Leider standen mir zur Aufmessung und Untersuchung nur 1½ Tage zur Verfügung und war ich daher nicht in der Lage diese Grube genauer zu untersuchen; auch mußte ich auf eine Ausgrabung der rechts vom Eingange befindlichen kleinen Anschüttung verzichten

Außer diesen Grabungen auf der Hauptburg wurde auch eine auf der Mittelburg vorgenommen und zwar auf der nach W gerichteten Langseite derselben. Der niedrige, mit sehr flacher Böschung zur Innenseite der Burg versehene Wall war aus dem lehmhaltigen Erdreich der Moräne, das hier auffallend wenig kleine Steine aufwies, und aus mittelgroßen, jedoch nicht dicht bei einander liegenden Granitfindlingen hergestellt. Auf der diesem Schnitte gegenüberliegenden Langseite fand sich der Wall angegraben und ließ erkennen, daß dort wiederum Kalkstein zur Anwendung gekommen war. Schatzgräber sind es gewesen, welche hier wie auf der Hauptburg die Grabungen vorgenommen hatten; hier soll es eine Frau gewesen sein, dort aber, auf der Hauptburg, war es ein Mann und zwar einer, den ich unter der Zahl meiner Arbeiter hatte. Derselbe hatte nicht nur im verflossenen Jahre die erwähnte Grabung links vom Eingange zur Hauptburg vorgenommen, sondern schon einige Jahre vorher an der Spitze der Burg nach Schätzen gegraben (auf dem Grundrisse der Hauptburg mit * bezeichnet), was Veranlassung war, daß bei Besichtigung der Burg im Sommer 1895 an dieser Stelle ein Brunnen vermuthet wurde.

Wenn wir die Herstellung der Wälle und Böschungen nun noch einer allgemeinen Betrachtung unterziehen, so finden wir, daß für erstere nicht nur das durch das Ausheben der Gruben gewonnenen Material gedient hat, sondern auch Material von der Oberfläche der Moräne entnommen wurde. Aber nicht nur dieses, sondern auch aus größerer Entfernung angeführtes Material kam zur Verwendung, wozu ich nicht nur den Kalkstein rechne, sondern auch den größten Theil der Granitfindlinge. Der nächste Steinbruch soll ca. 1½ Werst von Punnamäggi entfernt liegen. Die Böschungen, jetzt, wie schon erwähnt, größtentheils dicht bewachsen, müssen einst sehr glatt gewesen sein, wie die nach O gerichtete Langseite der Mittelburg an ihrem noch jetzt unbewachsenen Theil deutlich erkennen läßt und die Vermuthung nahe legt, es wäre der Abhang von Menschenhand besonders bearbeitet worden.

Auf Grund dieser Untersuchung, welche sowohl in Folge Mangels an Zeit, als auch wegen der Bewaldung des Hügels keineswegs als eine

auch nur einigermaßen vollständige angesehen werden kann, die außerdem, was Fundobjecte anbelangt, von wenig Glück begünstigt gewesen ist, irgend welche Behauptungen aufstellen und beweisen zu wollen, kann mir nicht in den Sinn kommen. Gestattet wäre es, höchstens Mutmaßungen aufzustellen, welche durch Untersuchungen anderer, ähnlicher Burgen widerlegt oder bestätigt werden konnten. Sollten nicht etwa die niedrigen, aus Granitfindlingen und Steinen der Moräne zusammengetragenen Wälle gleichsam als Waffendepot gedient haben, um dem anstürmenden Feinde entgegengeworfen oder die größeren Steine die Böschung hinab ihm entgegen gerollt zu werden, sind doch diese Wälle gerade an den schwächsten Stellen der Befestigung die höchsten, haben also auch das meiste Material? Ist es nicht denkbar, daß der Eingang zur Hauptburg auch durch das Anmachen von Feuer vertheidigt wurde, zu welcher Vermuthung das Durchgebranntsein der reichlich 2 m starken Mauern Veranlassung giebt? Weist das gefundene Spielzeug nicht darauf hin, daß die Burg auch zur christlichen Zeit bewohnt wurde?

Sollten wir nicht in den Gruben I, II und III die Fußböden von Hütten vermuthen dürfen, welche in ihrem unteren Theil in die Erde gebaut, oberhalb der Erdoberfläche aber mit einem kegelförmig gestalteten, mit Stroh auf Sparren gedeckten Dache versehen waren, so daß die, namentlich in der Grube I gefundenen, für die Reste eines gewöhnlichen Heerdfeuers zu großen Kohlenstücke als die Ueberbleibsel der Sparren anzusehen wären? Weist das gefundene Spielzeug darauf hin, daß die Burg auch zur christlichen Zeit bewohnt wurde, oder sollte es in die Zeit, als die Ehsten noch Heiden waren, zurückreichen?

# Jahresbericht der Ehstländischen literärischen Gesellschaft für 1897—98.

Die Zahl der Ehrenmitglieder der Ehstländischen literärischen Gesellschaft beträgt gegenwärtig, wie im vorigen Jahre, 17, die der correspondirenden Mitglieder ist von 31 auf 32 gestiegen, da im November vorigen Jahres der Secretär der Kaiserlichen archäologischen Gesellschaft in Moskau, Herr Wladimir Trutowski zum correspondirenden Mitglied erwählt wurde. Der Tod hat die bisherige Liste der ordentlichen Mitglieder um fünf verkürzt; es verschieden nämlich im Laufe des Jahres der erbliche Ehrenbürger A. Dietrich, der dimittirte Rathsherr Alex. Elfenbein, der Gutsbesitzer Nicolai von Weiß, der Bankdirector Nic. von Schulmann und der Kreisdeputirte Baron Maurice Girard de Soucanton. Außerdem sind wegen Veränderung des Wohnorts 4, aus anderen Gründen 18 ordentliche Mitglieder ausgeschieden. Aufgenommen wurden im verflossenen Gesellschaftsjahre folgende 28 Herren: Pastor Constantin Willingen, Pastor Richard von Hirschhausen, Pastor Alexander Beater, Cand. math. Erhard Willig, Gymnasiallehrer Hermann Held, von Rudnicki, Bibliothekar Oskar von Haller, Axel von Fock-Karkus, Bankdirector Georg Scheel, Ingenieur Arthur Maertins, Chemiker Dr. Paul Loth, Ingenieur Nicolai Backs, Chemiker Eduard Kalling, Dr. med. Eduard Fick, Renaud v. Wetter-Rosenthal zu Herküll, dim. General-Major Eduard von Harten, Fabrikbesitzer Woldemar Reitz, Fabrikbesitzer Friedrich Wiegand, Redacteur August Busch, Pastor Paul von Kuhlberg, Arnold von Mickwitz, Lehrer Carl Ruddin, Pastor Franz Sintenis, Baron Paul Vietinghoff-Scheel zu Alt-Sommerhusen, Oberlehrer Edgar von Wahl, Cand. hist. Eduard Glanström, Baron Harald Hoyningen-Huene zu Waimel, Baron Nicolai Fersen. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt nunmehr 355.

Der Personalbestand des Directoriums der Gesellschaft ist im vorigen Jahr unverändert geblieben. Der Vicepräsident Dr. Eugen von Nottbeck, der seit 1891 dieses Amt bekleidete und dessen Triennium zum Beginn des vergangenen Gesellschaftsjahres abgelaufen war, wurde in der all-

gemeinen Versammlung am 1. October 1897 aufs Neue auf weitere drei Jahre zum Vicepräsidenten erwählt.

Die Gesellschaft steht gegenwärtig mit 29 inländischen und 44 ausländischen wissenschaftlichen Instituten, Vereinen und Gesellschaften in Verbindung und unterhält mit ihnen einen regelmäßigen Schriftenaustausch. Im vorigen Jahr gab die Ehstländische literärische Gesellschaft das zweite Heft des fünften Bandes der „Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands" heraus, welches Beiträge zur Kenntniß des Chronisten Kelch und seiner Zeit, vom Pastor R. Winkler, Mittheilungen über die Kirchenverfassung in Ehstland zur Zeit der schwedischen Herrschaft, vom correspondirenden Mitglied Westling, Rector zu Sundsvall, in der vom Verfasser autorisirten deutschen Uebersetzung des Grafen Roderich Stenbock in Schloß Gottenvik in Schweden, ferner Spottlied auf den Ordensmeister Gotthard Kettler, von Dr. E. von Nottbeck und die Jahresberichte der Gesellschaft für 1895—96, 1896—97 enthält.

Im Verlaufe des Gesellschaftsjahres wurden folgende 32 Vorträge gehalten:

In der allgemeinen Versammlung am 1. October 1897: Ein Spottlied auf den Ordensmeister Gotthard Kettler, von Dr. E. v. Nottbeck.

In den Versammlungen der Fundamentalsectionen: Bonapartes erster italienischer Feldzug 1796—97, von Oberlehrer Schnering. — Zur kirchlichen Reformarbeit des Bischofs Ihering in Ehstland 1638 bis 1657, von Pastor R. Winkler. — Zwei Vorträge über die ersten Anknüpfungen zwischen Rußland und Brandenburg, von Cand. hist. E. Glanström. — Ueber die Monstranz des Ryssenberch, von Dr. E. v. Nottbeck. — Zola's Technik und Aesthetik, von Oberlehrer A. von Hoppe. — Gerhart Hauptmann, ein Vertreter der jungen Generation, von Redacteur Axel Schmidt. — Ueber die Möglichkeit einer Weltsprache, von Oberlehrer E. von Wahl. — Das dingliche Recht in der Reichsgesetzgebung, von Maj. jur. Th. von Bunge. — Das Oberseewasser und seine organischen Verunreinigungen, von Apotheker R. Lehbert.

In der Section für Erhaltung einheimischer Alterthümer: Ueber einige ehstnische Sagen im Lichte der Geschichte, von Pastor R. Winkler. — Ueber die Geschichte des Gutes Nappel, von demselben. — Mittheilungen über das Schloß auf dem Dom, von Architect Bernhard. — Ueber die ehstnischen Holzkalender, von Revisor Poulsen. — Ueber die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vorgekommenen Fälle der Entlassung ehstnischer Bauern aus der Erbunterthänigkeit von Baron Harald

Toll. — Ueber den Maler Londicer, von Baron Stael von Holstein. — Ueber den Burgberg Tubrilinn im Nöthelschen, von Oberlehrer G. Schnering.

In der Section für provinzielle Naturkunde: Ueber die ehstländische Geologen-Excursion des vorigen Sommers (1897), von Akademiker Dr. Fr. Schmidt.

In der Section für angewandte Mathematik und Technik: Ueber den Ausbau der Domkirche zu Riga, von Architekt Bernhard. — Ueber moderne Arbeitshäuser, von demselben. — Ueber Marconi's Versuche zur Telegraphie ohne Draht, von Oberlehrer Fleischer. — Die Firma Siemens & Halske in ihrem 50jährigen Bestehen, von demselben. — Ueber den gegenwärtigen Stand der Blitzableiterfrage, von demselben. — Ueber Uralit, ein neues Baumaterial, von Stadtingenieur Jacobi. — Ueber Fabrication der Thonerdsalze aus Baurit, von Chemiker Kalling. — Ueber Schwefelsäurefabrikation, von demselben. — Ueber den Weinbau auf Schloß Johannisberg, von Chemiker Paulsen. — Ueber den Diesel-Motor, von Graveur Schümann. — Ueber Acetylengas, von Gasdirector Trompeter. — Ueber indirecte Beleuchtung und 600 Kerzen Auerlicht, von demselben. — Ueber die Motoren des Kleinbetriebes, von Ingenieur-Chemiker Witlich.

Die Ehstländische öffentliche Bibliothek enthält gegenwärtig 33,587 Werke in 54,473 Bänden, unter diesen im vorigen Jahre neu hinzugekommenen 352 Werke in 507 Bänden. Geschenke an Büchern, Manuscripten, graphischen Darstellungen, historischen und geographischen Karten wurden dargebracht: von den Erben des weiland Schulinspectors Rußwurm, von den Geschwistern von Gloy, von den Damen: Sophie v. Sengbusch, Baronin Marie Girard de Soucanton, Frau Hornbruch und Baronin Wrangell, von den Herren: F. Amelung, Dr. A. Bielenstein in Doblen, Dr. Frdr. Bienemann in Freiburg i. B., von Dehn zu Weltz, Baron Eduard Dellinghausen zu Kattentack, Axel von Gernet, Oberlehrer Graß, Stadtarchivar G. von Hansen, Georg von Haecks in Arensburg, Professor Dr. Hausmann, von Hehn zu Waiwara, Gymnasialdirector Jantschewski, Franz Kluge's Verlagsbuchhandlung, Consul Nicolai Koch, Dr. Eugen von Nottbeck, Hugo Paucker, Oberlehrer Dr. Arthur Poelchau in Riga, Akademiker Carl Salemann in St. Petersburg, Professor Ludwig Schemann in Freiburg i. B., Oberlehrer G. Schnering, Dr. Ernst Seraphim in Riga, G. von Törne, Wlad. Trutowski in Moskau, Censor Truusmann, Pastor R. Winkler. — Folgende Institute und Vereine haben im Laufe des vorigen Gesellschaftsjahres ihre Publicationen der Gesellschaft zuge-

sandt: 1. Im Inlande: das Ministerium der Volksaufklärung, die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften, die Kaiserl. russische geographische Gesellschaft, die Kaiserl. mineralogische Gesellschaft, das geologische Comité in St. Petersburg, die Kaiserl. Moskauer archäologische Gesellschaft, die Wladimir-Universität in Kiew, die Universität in Jurjew, die Gelehrte ehstnische Gesellschaft, die Naturforscher-Gesellschaft in Jurjew, die lettisch-literärische Gesellschaft, die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde, der Naturforscher-Verein und die literärisch-praktische, Bürgerverbindung in Riga, die kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst, die Felliner literärische Gesellschaft, die finnische Literaturgesellschaft, die finnische Alterthumsgesellschaft, die finnisch-ugrische Societät in Helsingsfors, das historische Museum in Abo, das Revaler Börsencomité. 2. Im Auslande: die Kgl. schwedische Akademie der Wissenschaften, das nordische Museum in Stockholm, die Universität in Upsala, die historisch-philologisch-philosophische Gesellschaft in Upsala, die Universität Lund, der Verein für das norwegische Volksmuseum in Christiania, der Museumsverein in Bergen, die Kgl. dänische Gesellschaft für nordische Alterthumskunde in Kopenhagen, die Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte in Kiel, der Verein für Hamburgische Geschichte, der Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde, der Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin, der Verein für Rostock's Alterthümer, die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin, die Rügisch-Pommersche Abtheilung dieser Gesellschaft in Greifswald, der Verein „Herold" in Berlin, der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens in Breslau, die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz, der Verein für Geschichte der Neumark in Landsberg a. W., die historische Gesellschaft für die Provinz Posen, der Coppernicus-Verein für Wissenschaft und Kunst in Thorn, der Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde in Jena, die Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes in Altenburg, der historische Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark, die Universität Göttingen, der Oberhessische Geschichtsverein in Giessen, das germanische Nationalmuseum, der Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg, der historische Verein von Oberpfalz und Regensburg, die Württembergische Commission für Landesgeschichte in Stuttgart, der Verlag der Hochschulnachrichten in München, der historisch-philosophische Verein in Heidelberg, die Gesellschaft für lothringische und Alterthumskunde in Metz, der Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen, die antiqua-

21*

rische Gesellschaft in Zürich und die Smithsonian Institution in Washington. Allen diesen Vereinen und Instituten, sowie den vorher genannten Personen, die durch ihre freundlichen Zuwendungen die Bibliothek bereichert haben, wird hiermit der ergebenste Dank der Ehstländischen literärischen Gesellschaft abgestattet. — Im Laufe des letzten Gesellschaftsjahres haben 76 Personen die Bibliothek benutzt und aus ihr 436 Werke in 742 Bänden entliehen.

Laut dem im Lesezimmer angeschlagenen detaillirten Jahresbericht des Schatzmeisters über den Stand der Casse der Ehstländischen literärischen Gesellschaft betrug am 1. September 1897 das Saldo 600 Rbl. 60 Kop. An Einnahmen liefen bis zum 1. September d. J. 2510 Rbl. 75 Kop. ein, es standen also im Ganzen 3111 Rbl. 35 Kop. zur Verfügung. Die Ausgaben des letzten Gesellschaftsjahres beliefen sich auf 2316 Rbl. 86 Kop., somit verblieb zum 1. September d. J. ein Saldo von 794 Rbl 49 Kop.

Der Fonds des Schillerstipendiums beträgt, wie bisher, 1600 Rbl. in zinstragenden Papieren. Zum vorjährigen Saldo von 146 Rbl. 93 Kop. kamen an Zinsen 76 Rbl. 53 Kop. hinzu. Ein Stipendium im Betrage von 85 Rbl. wurde auf Beschluß der Generalversammlung vom 1. October 1897 dem ehemaligen, kunstbegabten Zögling der hiesigen Stadtschule Thomas Gutmann, der sich zu seiner weiteren Ausbildung in der Malerei nach Düsseldorf zu begeben wünschte, zu Theil. Somit ist gegenwärtig ein Saldo von 138 Rbl. 46 Kop. vorhanden.

Ueber das ehstländische Provinzial-Museum berichtet der Conservator desselben folgendes:

Den Sammlungen des Museums ward auch im verflossenen Jahre durch Schenkungen ein wenn auch nicht so bedeutender Zuwachs, wie im Jahre 96/97, so doch immerhin ein recht ansehnlicher zu Theil, indem nicht nur die der Section für Erhaltung einheimischer Alterthümer dargebrachten Gegenstände in den Besitz des Museums übergingen, sondern ihm auch direct Schenkungen zugewandt wurden und außerdem seine Geldmittel Ankäufe zu machen gestatteten. Ueber die durch Vermittelung der Section für Erhaltung einheimischer Alterthümer dem Museum dargebrachten Gegenstände ist von der Section in den Zeitungen berichtet worden. Die ihm direct zugegangenen Darbringungen waren folgende: von Herrn Wirkl. Staatsrath Dr. K. Koch eine französische Assignate von 1792 auf 5 Liren und eine 25 Kop. Marke; — von Frau Redacteur von Mickwitz, 6 Stück baltische Münzen, Rigasche Groschen Gustav Adolph's

aus den Jahren 1622, 23 und 24; — von Herrn Apothekergehilfen Egon Tamberg eine marrokanische Münze (c. 1600); — von Herrn General-Major Alexander von Kraemer eine große Menge Kupfermünzen verschiedener Länder, namentlich viele russische; — von Herrn Baron Maydell ein Rigascher Schilling 1572 und 2 Revalsche aus der Ordenszeit, zu den unbestimmten zählend, beide letzteren aus dem großen Ruhdeschen Münzfunde; — von Herrn Arthur Pruwly verschiedene Kupfermünzen; — von Herrn Oberlehrer Plästerer aus Moskau verschiedene, größtentheils Kupfermünzen, darunter auch einige baltische; — von Herrn von Jasinsky eine Denga 1734, gefunden auf dem Laaksberge bei den Fundamentirungsarbeiten für die Fabrik Dwigatel; — von Herrn Blumfeldt verschiedene, größtentheils Kupfermünzen, unter denselben alte schwedische; — von Herrn Dr. Bührig 3 Stück Kupfermünzen, 1 schwedisches ½ Ör, 2 Fünfkopekenstücke 1769 und 89 und eine Spielmarke, alle 4 gefunden im Kundaschen Torfmoor; — von Frau Meta Baronin Girard de Soucanton Bronze-Fingerring, innen hohlwandig, sowie ein Stück einer Gewandnadel in zwei Bruchstücken. Zeigt zusammengesetzt einen ovalen Ring als Kopf der Nadel, darunter zwei Sprossen, zwischen denen in einem Ör sich ein Ring befindet. Beide Gegenstände gefunden im Torfmoor des Kundaschen Mergellagers; — von Herrn Dr. Bührig Knochengeräthschaften, sowie eine sehr lange Gewandnadel aus Bronze, gefunden im Mergellager von Kunda auf der Grenze zwischen Torf und Mergel. Die Nadel mißt, ohne den ovalen ringförmigen Kopf, 195 mm. Von dem Kopfe fehlt die obere Hälfte. Unter dem Kopfe drei Wülste und unter diesen eine kreisförmige Platte, verziert durch einen Knopf, hinter der Platte aber ein Ör zur Aufnahme eines Ringes; — von Herrn Lau aus Hapsal ein offener, flacher silberner Ring mit breiter werdenden Enden, die mit unregelmäßigen eingestanzten Dreiecken in der Art des sog. Wolfzahnornaments verziert sind, Langdurchmesser 101 mm, Breitdurchmesser 93 mm, Einzelfund aus einem Ackerfelde des Gutes Weißenfeld bei Hapsal. Herr Professor Hausmann, der Ueberbringer dieses Geschenkes, hält es für eine Rundschnalle, deren Dorn fehlt, und erklärt es für einen späten ehstnischen Schmuck; — von Frau Dr. Blacher 2 Stücke chinesischen Papiers in durchsichtigem Mousselinmuster, mit Vögeln und Pflanzen bemalt; — von Herrn Maler E. von Winkler ein Aquarell-Gemälde im Rahmen, Ansicht von Narva und Iwangorod; — von Fräulein von Bochmann die Photographie eines Gemäldes ihres Bruders, des Malers G. von Bochmann, eine Strandpartie darstellend; — von

Baronesse Helene von Wrangel ein von ihr selbst gemaltes Gemälde; — von Herrn Bildhauer Adamson das Modell für einen großen Tafelaufsatz, in Wachs hergestellt; — von Herrn Wirkl. Staatsrath Dr. K. Koch ein Stimmzettel für die Wahl Napoleons III. und eine Circus-Affiche vom 19. September 1839; — von Fräulein von Hunnius ein in der Hapsalschen Ruine gefundenes Petschaft, stark mit Platina bedeckt und beim Versuche des Reinigens beschädigt, sodaß Wappen und Umschrift kaum zu entziffern sein werden. Form rund, Durchmesser 28 mm, ähnlich dem im Katalog zum X. archäologischen Congresse auf Tafel 32 unter № 10 abgebildeten Siegelstempel; — von Herrn Capitän zweiten Ranges Butakow eine kleine Kanone und eine Kanonenkugel, gefunden bei Baggerarbeiten bei Arensburg; — von Herrn von Krusenstiern-Aß eine auf Seide gedruckte Lobpreisung Peter's III.; — von Fräulein Adele von Staal die innere Kalkschale der Sepia officinalis; — von Herrn Bauunternehmer Brenner ein bei den Fundamentirungsarbeiten zum Hause Mirsalis an der Lehmpforte gefundenes Bajonnet mit Messerquerschnitt: — aus dem Nachlasse des Herrn Constantin Müller das Modell einer Kanone auf Lafette, sehr sauber in Messing hergestellt; — von Herrn von Kaver ein Kiever; — von Herrn Gymnasialdirector Pogodin der Abzug auf Papier von einem Steine mit griechischer Inschrift; — von Herrn Bauunternehmer Brenner Diebswerkzeuge (Schlüssel), gefunden beim Abbruch eines Hauses auf dem Laaksberge; — von Herrn Professor Andreae, Director des Römer-Museums in Hildesheim, einzelne Hefte des Führers durch das Römer-Museum in Hildesheim; — von Herrn Privatdocenten an der St. Petersburger Universität Boris Turajew ein Separatabzug aus den Записи восточнаго отдѣленія Имп. Русск. Археол. Общ., betitelt: Описаніе Египетскихъ памятниковъ въ Русскихъ музеяхъ и собраніяхъ; — von Frau Bürgermeister Baronin Girard de Soucanton verschiedene werthvolle illustrirte Werke, aus dem Anfang und der Mitte dieses Jahrhunderts stammend; — von Frau Emma Koch, geb. Wassermann, eine schöne Sammlung von Stichen; — von Inspector Rußwurm's Erben das erste Heft des Mecklenburgischen Wappenbuches, ferner Schwedisches Wappenbuch 1872, sowie verschiedene Siegelabdrücke. Allen freundlichen Gebern sei hiermit verbindlichster und wärmster Dank gesagt, nicht nur für die Gaben, sondern auch für die damit bewiesene Theilnahme an der Fortentwickelung unsres Museums.

Die Abtheilung für Plastik hat außer dem unter den Darbringungen aufgeführten schönen Tafelaufsatz des talentvollen einheimischen

Künstlers, des Bildhauers Adamson, noch einen weiteren Zuwachs erhalten durch den Ankauf einer von demselben Künstler in Wachs modellirten kleinen Statue, den Kampf des Kalewipoeg mit dem Sarewik darstellend. Herr Adamson hat außerdem die Freundlichkeit gehabt, die reizende kleine Eisenguß-Statuette, die vor Jahren bei Erdarbeiten in einem Garten an der Rosenkranz-Straße gefunden wurde, zu restauriren, indem er die fehlenden Theile in Wachs ersetzte.

Durch den Ankauf einer Collection verschiedener Gegenstände, enthaltend silberne Bresen, Perlen, Ringe, Anhängsel und eine beträchtliche Anzahl verschiedener, größtentheils silberner Münzen, darunter auch Rubel- und Thalerstücke, erhielten die betreffenden Sammlungen eine nicht unwesentliche Bereicherung. Unter den Münzen treffen wir einen in Hapsal gefundenen Thaler von Ernst August von Braunschweig, Bischof zu Osnabrück, vom Jahre 1681 mit eingeprägtem Werthzeichen 2, auf der Rückseite den Betrieb eines Bergwerks zeigend, ferner einen ½ Thaler Erichs XIV. von 1565, in Wiems gefunden, ein spanisches 4 Real-Stück Carl und Johanna, ein ½ Mark Heinrich von Galen und Wilhelm von Brandenburg 1554, und eine größere Menge (48 Stück) Kopeken und Denga's größtentheils von Joan Grosny und ein paar von Boris Godunow, gefunden in Kaddak. Leider kann den Angaben über den Fundort, die solchen vielleicht durch mehrere Hände gegangenen Ankäufen beigegeben sind, nicht volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden und sind diese Angaben außerdem gewöhnlich sehr ungenau. Dieses gilt für die diesem Ankaufe gehörenden 4 Stück römischer Bronce-Münzen, welche an der Pernauschen Straße gefunden sein sollen, sowie von einer arabischen, als deren Fundort Nargen angegeben wird. Schließlich wäre noch von den Gegenständen dieser Collection ein angeblich bei den vor Jahren auf dem Dom ausgeführten Erdarbeiten für das Verlegen von Wasserleitungsröhren gefundener, broncener Pfeifenkopf zu erwähnen, den mit einem Helm mit aufgeschlagenem Visir bedeckten Kopf eines bärtigen Mannes darstellend. Der Kopf ist recht gut modellirt und der Guß ein sauberer.

Außer diesem größeren Ankaufe dürfte als von allgemeinerem Interesse noch ein kleiner Ankauf zu erwähnen sein von 5 in der Nähe der Sageschen Capelle gefundenen Münzen, von denen 4 Stück Wisbysche Schillinge sind und eines ein Schilling des Bischofs von Dorpat Johannes II.

Die Münzsammlung, welche hinsichtlich der einheimischen russischen

Münzen gar viele Lücken hat, wurde im verflossenen Jahre durch Ankauf von Silbermünzen zum Nennwerth nicht unbedeutend vermehrt. Es wurden zu dem Zweck 52 Rubel verausgabt, trotzdem aber hiermit nur ein kleiner Theil, etwa ein Sechstel des an Silbermünzen Fehlenden ergänzt, dieses Sechstel aber nur unter der Voraussetzung, daß der Ankauf zum Nennwerth erfolgen kann und von den verschiedenen Varietäten nach den Prägeorten abgesehen wird.

Die Münzen des im Jahresberichte 96/97 erwähnten Sutthoffschen Vermächtnisses sind bis auf wenige bestimmt und in einen Zettelkatalog eingetragen worden. Dieser Modus wurde gewählt, um einerseits die gesammte Schenkung zusammen zu haben, andererseits die Einreihung in den alten Bestand, der gleichfalls auf Zetteln verzeichnet wird, zu erleichtern. Weil den unsrer Heimath zugehörigen Münzen aus dieser Sammlung ein allgemeineres Interesse zugewandt sein dürfte, sei es gestattet, hier etwas ausführlicher zu sein. Von den 48 Stück baltischen Münzen, welche alle in den Besitz des Museums kommen, falls nicht bei genauerer Vergleichung mit dem alten Bestande sich ergeben sollte, daß einige derselben bereits vorhanden sind, indem solche alsdann nach Narva zurückzustellen sind, gehören 2 nach Wenden, 21 nach Riga, 1 nach Narva, 22 nach Reval und 2 nach Kurland, nämlich ein Thaler Herzog Jacob 1643 und ein 6 Groschen Herzog Carl 1762. Besonders hervorzuheben sind ferner bei Reval ein Christinen-Thaler 1652, sowie ein 4 Mark Carl XI: 1674, bei Riga ein Christinen-Thaler 1685, ein ½ Thaler Wilhelm Fürstenberg 1557 und ein Solidus Gustav Adolph. Um ein Bild zu geben, einen wie großen Zuwachs die Münzsammlung durch das Sutthoffsche Vermächtniß erfahren hat, seien hier nur diejenigen Abtheilungen angeführt, welche um mehr als 30 Münzen gewachsen sind, und zwar: Rußland mit 77 silbernen und 142 kupfernen Münzen, deutsche Altfürstliche mit 174, Städte mit 73, Preußen mit 66, Geistliche Fürsten mit 58, unter denselben 10 päpstliche Münzen, deutsche Neufürstliche 41, Oesterreich 34, Schweden 31 Stück.

Im verflossenen Jahre wurden vom Conservator die zum Sutthoffschen Vermächtniß gehörenden Medaillen (größtentheils Abgüsse) aus Narva abgeholt und bestimmt.

Den Wait'schen Münzfund hat der Conservator gleichfalls zum größten Theil bestimmt, und ist dieser Fund nun vielleicht in seinem ganzen Bestande in den Besitz des Museums übergegangen, indem Herr Baron Stael-Holstein für die Section zur Erhaltung einheimischer Alter-

thümer 9 Stück ankaufte und Herr Baron Franken so selbstlos war, 15 Stück aus diesem Funde stammende, von ihm angekaufte Münzen der genannten Section darzubringen. Vom Conservator wurden in diesen Tagen 2 Stück angelsächsische Münzen, angeblich die beiden letzten zum Wait'schen Funde gehörenden Münzen, angekauft. Es wäre demnach, weil alle der Section für Erhaltung einheimischer Alterthümer zugehenden Darbringungen, sowie alle von ihr gemachten Einkäufe von Alterthümern in den Besitz des Museums überzugehen haben, der versprengte Fund Dank den Bemühungen des Herrn Baron Stael und der Opferwilligkeit des Herrn Baron Franken wieder zusammengebracht.

Weil nunmehr die Münz- und Medaillensammlung zum weitaus größten Theil inventarisirt ist, kann mit dem Einräumen in den neuen Münzschrank begonnen werden, wodurch die Münzvitrinen frei werden und Platz gewonnen wird, an ihre Stelle mehr Raum zur Aufbewahrung bietende Glasschränke zu setzen, nach denen ein großes Bedürfniß vorhanden ist, können doch verschiedene dargebrachte Gegenstände, wie z. B. Kleidungsstücke jetzt noch nicht ausgestellt werden.

Die im letzten Berichte in Aussicht genommene Umarbeitung von zwei Schränken zwecks Erlangung von Platz zur Aufnahme der von der Frau von Ditmar zu Kerro dargebrachten ethnologischen Sammlung wurde ausgeführt, und ist diese schöne Sammlung eingeräumt worden. Ferner wurden noch zwei im Vorzimmer stehende, in ihrem oberen Theile mit Glas versehene Schränke, in denen die Bibliothek des Museums untergebracht war, umgearbeitet, indem auch der untere Theil Glas erhielt, und in den großen Saal gestellt, an ihre Stelle aber zwei neue Bücherschränke gesetzt. Für die genannten Arbeiten wurden 194 Rbl. 80 Kop. verausgabt.

Die Sammlungen des Museums haben im verflossenen Jahre auch wissenschaftlichen Arbeiten dienen können. Es wurde nämlich von der ethnologischen Sammlung die Abtheilung Aegypten von dem Aegyptologen Herrn Turajew benutzt, welcher in seiner unter den Darbringungen erwähnten Schrift „Описаніе Египетскихъ памятниковъ въ Русскихъ музеяхъ и собраніяхъ" unserem Museum besonderes Lob spendet.

Die Karten für prähistorische und Münzfunde in Ehstland, deren Anfertigung von dem Conservator im Bericht für das vorige Jahr zugesagt war, sind in Angriff genommen, aber wegen Zeitmangels noch nicht ganz fertiggestellt. Außer dieser zeichnerischen Arbeit hat er ver-

schiedene im Revaler Rathsarchiv befindliche, auf die Topographie Revals bezügliche Pläne und Karten für das Museum copirt und einen Theil derselben zu vergleichenden Studien brauchbar gemacht, indem er sie außerdem auf den Maßstab der jetzigen Karten reducirte, oder umgekehrt die jetzigen Karten auf den Maßstab der alten Karten brachte.

Die Einnahmen, einschließlich des Saldos vom Vorjahre im Betrage von 301 Rbl. 56 Kop., beliefen sich auf 1490 Rbl. 76 Kop., die Ausgaben auf 1141 Rbl 64 Kop., so daß auf das kommende Jahr ein Saldo von 349 R. 12 K. zu übertragen ist. Die Casse ist außerdem im Besitze von 600 Rubeln in zinstragenden Papieren gegen 800 Rbl. im Vorjahre, indem 200 Rubel zum Ankauf der im Bericht erwähnten Statue des Künstlers Adamson veräußert wurden. Das Baucapital, in zinstragenden Papieren angelegt, ist von 6850 Rubel auf 7170 Rubel angewachsen.

Ueber die Museumsabtheilung für Kunst lautet der Bericht des Directors derselben folgendermaßen:

In der ersten Hälfte des Jahres 1897 begann die bei dem Ehstländischen Provinzialmuseum errichtete Abtheilung für Kunst ihre Thätigkeit mit der Veranstaltung einer Kunstausstellung, welche gegen Mitte Mai des genannten Jahres in der Börsenhalle eröffnet wurde und bis zum 30. Juni dauerte. Dieselbe war gut beschickt, sowohl von mehreren Künstlern Revals, Rigas und Jurjews, als auch besonders von einer größeren Anzahl Petersburger Künstler, zum Theil allerersten Ranges. Diesem künstlerischen Erfolge entsprach das Interesse des Publicums, das sich sowohl in zahlreichem Besuch der Ausstellung, als auch im Ankauf einer beträchlichen Anzahl Bilder manifestirte. Demgemäß war denn auch der pecuniäre Erfolg des Unternehmens ein recht günstiger. Am Schluß der Ausstellung wurden von der Direction der Abtheilung fünf Bilder angekauft und als Gratisprämien unter die Personen vertheilt, die das Unternehmen durch Jahresbeiträge gefördert hatten.

Was das Geschäftsjahr vom 1. September 1897 bis zum 1. September 1898 betrifft, so ist über dasselbe Folgendes zu berichten:

Um das Interesse für Kunst weiter zu pflegen und zu fördern, hat die Abtheilung auch in diesem Jahre eine Kunstausstellung veranstaltet, die in den Räumen der St. Canuti-Gilde stattfand und vom 22. Mai bis zum 30. Juni geöffnet war. Die Ausstellung war wiederum gut beschickt, besonders von einer Anzahl finnländischer Künstler. Trotzdem war der pecuniäre Erfolg leider ein geringerer, wie im Vorjahre; es

wurden bedeutend weniger Bilder verkauft, und auch der Besuch war ein schwächerer, was wohl zum Theil dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Ausstellung später eröffnet wurde, als im Jahre 1897; das Local war im erwünschten Zeitpunkt noch nicht disponibel. Als Gratisprämien wurden dieses Mal vier Bilder angekauft und vertheilt. Außerdem erwarb der Vorstand für die Museumsabtheilung das große Oelgemälde von Professor Fr. Ahlstedt „Einsargung" (zum Preise von 456 R.), welches in der Folge im Museum aufgestellt ward.

An Kunstzeitschriften hat die Museumsabtheilung im abgelaufenen Geschäftsjahre die folgenden gehalten: die Kunst für Alle, die Kunst unserer Zeit, die graphischen Künste, die decorative Kunst, la gazette des beaux arts, Lützow's Zeitschrift für bildende Kunst und The studio. Ferner sind mehrere Bände der im Verlage von Velhagen und Klasing erscheinenden Künstlermonographien angekauft worden. Um die genannten Journale den Mitgliedern der Museumsabtheilung möglichst zugänglich zu machen, beschloß der Vorstand, die Zeitschriften nicht nur im Saale des Provinzialmuseums einsehen zu lassen, sondern auch ins Haus zu verleihen. Von der Erlaubniß, die Zeitschriften nach Hause mitzunehmen, ist seitens der Mitglieder in Stadt und Land der ausgiebigste Gebrauch gemacht worden.

Ebenso fanden die vom Vorstande organisirten Lese und Bilder-Abende regen Zuspruch Diese Abende wurden im Locale des Provinzialmuseums abgehalten; an denselben lagen die neuesten Nummern der Kunstzeitschriften aus und wurden außerdem mit Genehmigung der Museumsverwaltung die reichen Photographienschätze der Geheimrath von Brevernschen Sammlung nach Schulen geordnet, sowie sonstige Kunstblätter ausgestellt.

In dem Bestande des Vorstandes der Section haben keine Veränderungen stattgefunden; derselbe hat sich im verflossenen Gesellschaftsjahre acht Mal zu Sitzungen versammelt. Die Anzahl der Mitglieder der Museumsabtheilung für Kunst beträgt gegenwärtig 182.

In der Zeit vom März bis September 1897 betrugen die Einnahmen der Abtheilung 1818 Rbl. 74 Kop., die Ausgaben 1427 Rbl. 84 Kop., somit verblieb ein Saldo von 390 Rbl. 90 Kop. Mit diesem zusammen beliefen sich die Einnahmen vom September 1897 bis September 1898 auf 1924 Rbl. 92 Kop., die Ausgaben auf 1789 Rbl. 45 Kop., demnach ist gegenwärtig ein Saldo von 135 Rbl. 47 Kop. vorhanden.

Der Jahresbericht über die Thätigkeit der Section zur Erhaltung

einheimischer Alterthümer ist bereits am 15. September in den örtlichen Zeitungen abgedruckt und dadurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. Er lautet:

In dem Bestande des Sectionsvorstandes mußte in Folge des Rücktritts des Secretärs Herrn Arwed von Grünewaldt eine Aenderung eintreten; an seine Stelle trat Herr Notarius Nicolai Riesenkampff. Da durch die stetig sich mehrende Arbeitsfülle des Sectionssecretärs das Amt desselben wahrhaft gefährdet war, wurde demselben als Gehilfe ein Sectionsarchivar an die Seite gestellt, dem zugleich die Verwaltung des Archivs und der Bibliothek der Section übertragen wurde. Die Wahl fiel auf den Herrn Rechtsanwalt George Baron Wrangell.

Durch den Tod wurden der Section entrissen die Herrn Nicolai von Weiß-Uchten, dim. Rathsherr Alexander Elfenbein, Oberlehrer Nicolai von Schulmann und Kreisdeputirter Baron Maurice Girard de Soucanton-Jewe.

Die Section hat im verflossenen Gesellschaftsjahr 7 Sitzungen abgehalten, auf denen Herr Pastor Winkler zu St.-Jürgens einen Vortrag über einige ehstnische Sagen im Lichte der Geschichte hielt, Herr Ritterschaftssecretär Harald Baron Toll ein Referat über in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts vorgekommene Fälle der Entlassung ehstnischer Bauern aus der Erbunterthänigkeit brachte, Herr Architekt Staatsrath Bernhard Mittheilungen über die muthmaßliche früherere Topographie des Schloßplatzes und Gestaltung des Schloßbaues auf dem Dom machte, Herr Poulsen über den ehstnischen Holzkalender sprach, Herr Baron Stael v. Holstein über den Maler Londicer referirte, Herr Pastor Winkler-St.-Jürgens in einem Vortrage über die Geschichte des Gutes Nappel sprach und Herr Oberlehrer Schnering über den Burgberg Tubrilinn im Röthelschen referirte. An diese Vorlagen schlossen sich mehrfach interessante Discussionen an.

Die Sectionsbibliothek hat eine wesentliche Bereicherung erfahren und besteht augenblicklich aus 234 Nummern. Das Interesse für dieselbe haben die vielfachen Darbringungen bewiesen, unter denen außer dene früher in den Sitzungen bekannt gegebenen diejenigen von Franz Kluges Verlag hierselbst, sowie von der Rigaer Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde und der Dorpater Gelehrten ehstnischen Gesellschaft (von der letzteren 33 Bände) noch besonders erwähnt seien.

Die Section bezog folgende Zeitschriften: „Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine“, „Nach-

richten über deutsche Alterthumsfunde“, „Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde“, „Prähistorische Blätter“, „Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte“. Endlich wurde für die Bibliothek angeschafft: Sitzka, „Archäologische Karte von Liv-, Ehst- und Kurland“, Poelchau, „Livländische Geschichtsliteratur im Jahre 1896“, Buchholz, „Bibliographie der Archäologie Liv-, Ehst- und Kurlands“, Hoernes, „Urgeschichte der bildenden Kunst in Europa, Wien 1898“.

Für das Ehstl. Provinzial-Museum sind auch in dem verflossenen Jahre die Darbringungen sehr reichlich erfolgt, und zwar an Münzen, Medaillen und verschiedenen Marken 187 Stück. Dazu kommen Banknoten, Wechselblanquette und Actenbogen alten Musters, Schmucksachen, diverse Altsachen, Steine, eine kupferne Schale, ein altes Schloß 2c., ferner ein Meßgewand aus der katholischen Zeit. Allen Darbringern sowohl für die Sectionsbibliothek, wie für das Provinzial-Museum sei hiermit der Dank der Section nochmals gesagt. Der Vorstand der Section ist außerdem mehrfach in der Lage gewesen, Anschaffungen für das Museum zu vermitteln.

In der Sitzung vom 9. September v. J. stellte Herr Kammerherr Baron Maydell-Ruhde den Antrag, eine culturhistorische Ausstellung in Reval zu veranstalten, ein Antrag, der von der Versammlung mit großer Wärme aufgenommen und einstimmig angenommen wurde. Zu diesem Zweck wurde in der Sitzung vom 11. December der Sectionsvorstand ermächtigt, sich als Comité für die zu veranstaltende Ausstellung zu constituiren mit dem Recht beliebiger Cooptation; am 14. December fand die Constituirung dieses Comités statt, zu dessen Präses Herr Baron Stael Holstein-Samm gewählt wurde, worauf das Comité sofort an die Besprechung auf die Ausstellung bezüglicher Fragen ging. In dieser Veranlassung haben bereits mehrere Comité-Sitzungen stattgefunden. Durch die Vermittelung des Directoriums der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen Literärischen Gesellschaft wurde wo gehörig die Eingabe auf obrigkeitliche Bestätigung der culturhistorischen Ausstellung mit beigefügtem Programm gemacht, worauf dieselbe am 20. Mai erfolgte. Daraufhin beschloß das Comité zur Veranstaltung der Ausstellung ein Circulär mit Fragebogen an die Gutsbesitzer zu versenden, auf welches auch bereits eine Reihe von Antworten mit freundlicher Zustimmung erfolgt ist, welche die Hoffnung erwecken können, daß bei allseitiger Betheiligung seitens der Bewohner Ehstlands in Stadt und Land das Resultat aller Bemühungen ein zu-

friedenstellendes und die Ausstellung eine für die Kenntniß der im Lande befindlichen Gegenstände der Kunst und des Kunstgewerbes bedeutsame sein wird. Das Comité ist sich aller Schwierigkeiten, die ihm im Wege stehen, wohl bewußt: es rechnet aber auf die freudige Betheiligung Aller in Stadt und Land an dem in Rede stehenden Werk, sei es durch Darbringung von Geldmitteln, sei es durch Ueberlassung von Gegenständen für die Ausstellung. Das Comité glaubt aber im Hinblick auf die jedem derartigen Unternehmen entgegenstehenden Schwierigkeiten und auf die Kürze der Zeit die Möglichkeit ins Auge fassen zu müssen, daß die geplante Ausstellung erst nach dem in Aussicht genommenen Jahre 1899 wird stattfinden können. In einer anderen Sitzung wurde der Beschluß gefaßt, die Sitzungsprotocolle durch die hiesigen Tageblätter zu veröffentlichen, wie es auch seitens der Schwestervereine in den baltischen Gouvernements ins Werk gesetzt wird. Auf diesem Wege erschien zuerst im Druck das Protokoll der 12. Sitzung vom 23. October v. J.

In Bezug auf die Arbeiten an der Mariencapelle in Maholm, die unter der Leitung des Sectionsdirectors stattfanden, ist mitzutheilen, daß durch Untermauerungen und Cementverkittungen die Ueberreste vor weiterem Verfall zu schützen hoffentlich gelungen ist. Durch Ausgrabungen konnten die Umrisse des Baues festgestellt werden, doch war die Ausbeute an Fundstücken eine geringe. Brandspuren waren nur wenig zu sehen. Allem Anscheine nach haben schon früher Nachgrabungen stattgefunden. Dagegen wurde eine Menge Knochen und Schädel zu Tage gefördert, deren nähere Bestimmung jedoch leider nicht hat realisirt werden können, wie es in Aussicht genommen war. Mit Dank verdient erwähnt zu werden, daß der Kirchspielsconvent von Maholm die Summe von 150 Rbl. der Section zur Vornahme der Arbeiten angewiesen hat. Ebenso hat Baron Stael an der Wesenbergschen Schloßruine die allernothwendigsten Arbeiten vornehmen lassen, um die am meisten gefährdeten Stellen der Ruine vor weiterem Verfall zu schützen, wobei die Summe von 72 R. 55 Kop. verausgabt worden. Doch muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß in jedenfalls absehbarer Zeit weitere Arbeiten an der Ruine zu Wesenberg in Angriff genommen werden müssen, um das Schlimmste abzuwenden.

Mit Genehmigung des Convents der St. Nikolaikirche in Reval ist mit der Restauration der in der Kirche befindlichen Alterthümer der Anfang gemacht worden. Zunächst wurde der in der St. Antoniuscapelle (auch Barbaracapelle genannt) befindliche Todtentanz vorgenommen und

die Wiederherstellung desselben Herrn Maler Deppen übertragen, der über den Fortgang der Arbeiten auf den Sitzungen mehrfach Mittheilung machte und die Arbeit auch glücklich und erfolgreich zu Ende führte. Wer den Zustand, in dem sich der Todtentanz befand, kennt, muß staunen über den Erfolg der Arbeit, welcher die Erhaltung des interessanten Werks zu verdanken ist. Es ist dem Vorstande der Section eine angenehme Pflicht, Herrn Deppen für seine Mühewaltung und Herrn Professor Dr. Dehio und dem Convent der St. Nicolai-Kirche für Bereitstellung der für die Arbeit erforderlichen Mittel seinen Dank auszusprechen.

Nachdem dieses Werk glücklich zu Ende geführt worden ist, wird es Aufgabe der Section sein, der Erhaltung auch der anderen Denkmäler der St. Nicolai-Kirche ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und das Interesse weiterer Kreise dafür zu gewinnen. Eine Commissson, aus den Herren Consul Arthur Koch, Redacteur Edwin Hoerschelmann und Dr. Eugen von Nottbeck bestehend, hat sich in dankenswerther Weise der Aufgabe unterzogen, die Altäre der St. Antonius-Capelle zu untersuchen und ist zu der Ueberzeugung gekommen, das eine schleunige Renovirung des St. Antonius-Altars nicht von der Hand gewiesen werden darf. Zur Renovirung des großen Altars haben die Große Gilde und das Corps der Schwarzhäupter je 100 Rbl. bereits gespendet und durch diese Schenkung die Section zu Dank verpflichtet. Es steht zu hoffen, daß nach dem Vorgange der beiden Körperschaften die zur Erneuerung der Altäre erforderlichen Mittel in gewohnter Weise zusammengebracht werden, woran bei der hier zu Lande bekannten Opferwilligkeit wohl kaum zu zweifeln ist.

Vom 1. September 1897 bis zum 1. September 1898 hat die Section zu Erhaltung einheimischer Alterthümer vereinnahmt 561 Rbl. 83 Kop.; verausgabt sind 394 Rbl. 80 Kop.; somit verbleibt ein Restbetrag von 167 Rbl. 3 Kop. per 1. September 1898.

Das Capital zur Erhaltung der Wesenbergschen Ruine war gestiegen auf 536 Rbl. 74 Kop.; verausgabt zu einer nothwendigen Untermauerung sind 72 Rbl. 55 Kop., so daß das Capital jetzt per 1. September 1898 — 484 Rbl. 19 Kop. beträgt.

Zur Renovirung des großen Altargemäldes in der Barbaracapelle der Nicolai-Kirche sind vereinnahmt worden 200 Rbl., über welche noch nicht verfügt worden ist.

Zur Section für angewandte Mathematik und Technik der Ehstländischen literärischen Gesellschaft gehörten zum Beginn des verflossenen Geschäftsjahres 41 Mitglieder. Hinzugetreten sind 6 Mitglieder, aus-

geschieden, weil Reval verlassen habend, 2 Mitglieder, so daß zum Schluß 45 Mitglieder in der Section verblieben.

Im Laufe der Wintermonate fanden 13 ordentliche und eine außerordentliche Versammlung statt, die von insgesammt 190 Mitgliedern und 7 Gästen besucht wurden, so daß durchschnittlich 14 Personen oder 31,1 Procent auf jede Sitzung kamen. War auch der Besuch der Vortragsabende im verflossenen Jahre kein so reger, wie im Vorjahre, so fand nichtsdestoweniger auch an den weniger besuchten Abenden unter den Anwesenden ein um so lebhafterer Gedankenaustausch statt, der sich an die Discussion über den Vortrag anlehnend, schließlich auch auf verschiedene Fragen aus dem Gebiete der praktischen Berufsthätigkeit erstreckte. Außer den bereits angeführten, an den ordentlichen Versammlungsabenden gehaltenen Vorträgen fand auf einem außerordentlichen Versammluugsabende eine speciell für die Sectionsmitglieder veranstaltete Demonstration der Röntgen-Strahlen vom Photographen Bernhard Lais statt.

Die Sectionsbibliothek bestand am Schluß des Gesellschaftsjahres aus 430 Werken in 557 Bänden. Die Zahl der von der Section abonnirten technischen Zeitschriften betrug 11, von denen der größere Theil unter den Mitgliedern in Mappen circulirte.

Die Einnahmen des vorigen Geschäftsjahres betrugen einschließlich des Saldos des Vorjahres 444 Rbl. 82 Kop., die Ausgaben 214 Rbl. 60 Kop. Es ist somit zum nächsten Gesellschaftsjahr ein Saldo von 230 Rbl. 22 Kop. in der Sectionscasse verblieben.

# Verzeichniß

## der Mitglieder der Ehstländischen literärischen Gesellschaft.

(November 1898).

---

### A. Ehrenmitglieder.

1) Prof. Dr. Carl Schirren (1870).
2) Landrath, Kammerherr Eduard Baron Maydell z. Pastfer (1872), Präsident der Ehstl. lit. Gesellsch.
3) Akademiker, Wirkl. Staatsrath, Dr. Friedrich Schmidt (1874).
4) Dr. Georg Schweinfurth (1875).
5) Wirkl. Staatsrath, Professor Dr. Leo Meyer (1880).
6) Staatssecretär, Wirkl. Geheimrath Andreas Saburow (1881).
7) Wirkl. Geheimr. A. A. Polowzow (1892).
8) Stadtarchivar Gotthard von Hansen (1892).
9) Wirkl. Staatsrath Alexander Berting (1892), Secretär der Gesellschaft.
10) Leopold Pezold (1892).
11) Wirklicher Staatsrath Julius Iversen (1892).
12) Gräfin Praskowja Uwarow (1892).
13) Baron Hermann v. Bruiningk (1892).
14) Dr. August Bielenstein (1892).
15) Professor emer., wirkl. Staatsrath Dr. Richard Hausmann (1892).
16) Vice = Admiral Olaf Baron Stackelberg-Merhof (1892).
17) Dr. Anton Buchholtz (1896).

---

### B. Correspondirende Mitglieder.

1) Wirkl. Staatsrath Dr. Julius Kirchner (1860).
2) Geheimrath, Professor Dr. J. Rein (1860).
3) Dr. Friedrich Bienemann sen. (1887).
4) Dr. Karl Sallmann (1887).
5) Dr. Theodor Schiemann (1887).
6) Kgl. schwedischer Reichsheraldiker C. A. von Klingspor (1887).
7) Dr. med. Joh. Sachssendahl (1888).
8) Architekt Dr. Wilh. Neumann (1890).
9) Redacteur Arnold Hasselblatt (1892).
10) Professor Dr. F. Haag (1892).
11) Fabrikbes. Fr. Amelung (1872).
12) Professor Dr. K. Höhlbaum (1892).
13) Schulinspector a. D., Leonid Arbusow (1892).
14) Professor Dr. Carl Dehio (1892).

15) Professor Dr. G. Loeschke (1892).
16) Professor Dr. Wilh. Stieda (1892).
17) Oberlehrer Georg Schnering (1892).
18) Dr. Alexander Bergengrün (1893).
19) Oberlehrer Heinrich Diederichs (1893).
20) Cand. Benjamin Cordt (1893)
21) Oberlehrer Oscar Stavenhagen (1894).
22) Stadtarch. Dr. Philipp Schwartz (1897)
23) Schulinsp. Constantin Mettig (1897).
24) Dr. Ernst Seraphim (1897).
25) Dr. Friedrich Bienemann jun. (1897).
26) Carl von Loewis of Menar (1897).
27) Dr. Hjalmar Appelgren (1897).
28) Mag. Alfred Hackmann (1897).
29) Cand. hist. Axel von Gernet (1897).
30) Oberlehrer Carl Boy (1897).
31) Rector G. O. F. Westling (1897).
32) Wladimir Trutowsky, Secretär der Kais. Moskauschen Archäol. Gesellschaft (1897).
33) Wirkl. Staatsrath, Akademiker Carl Salemann (1898).

## C. Ordentliche Mitglieder.

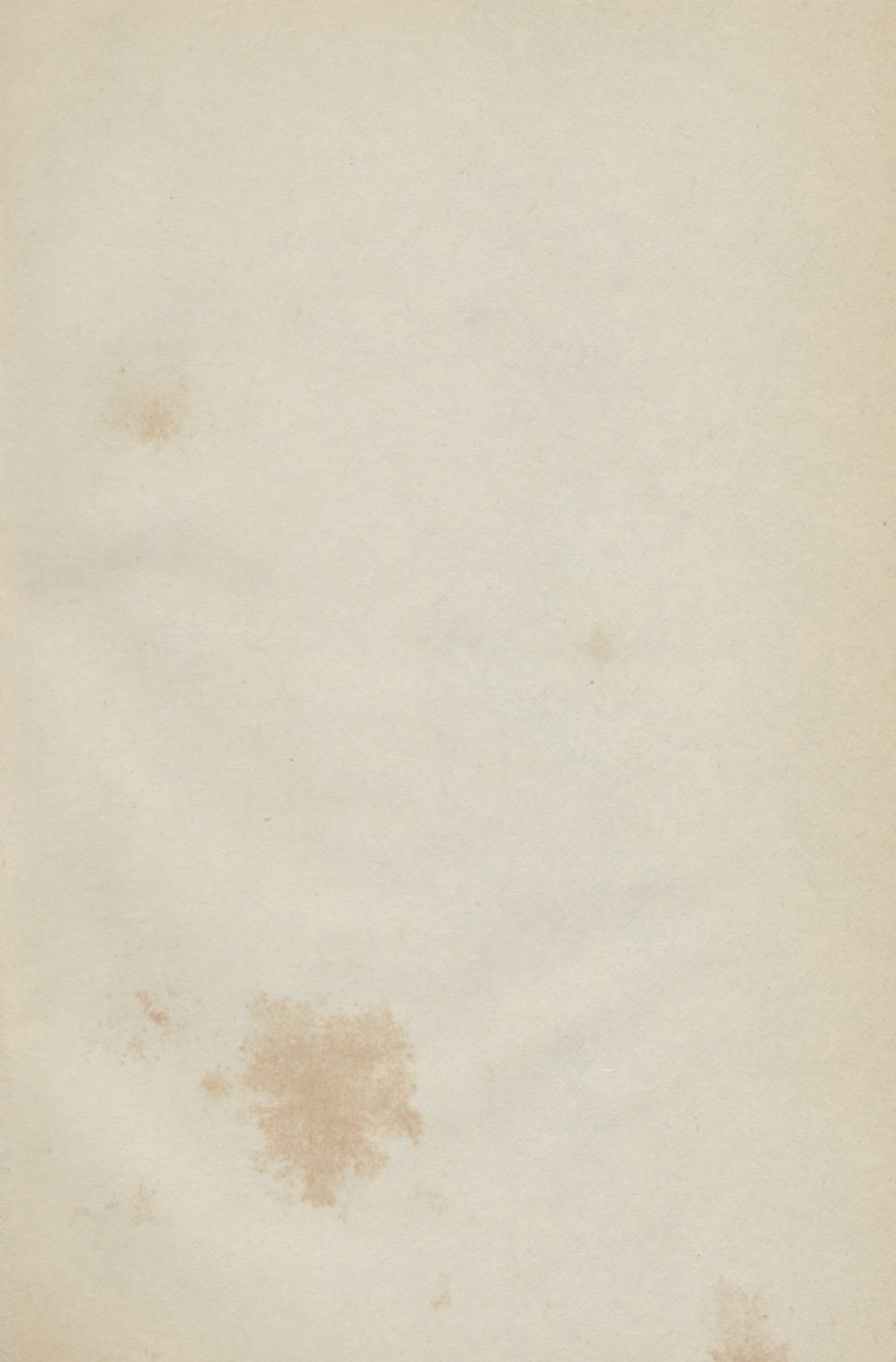
Adelheim, E., Dr. med.
Adelheim, W., Rechtsanwalt.
Ahrens, Techniker.
Antropoff, R. v.
Armsen, A., Staatsrath.
Armsen, P., Dr.
Aßmuth, A., Pastor.
Aun, A., Revisor.
Backs, N., Ingenieur.
Baer, A. v., Landrath, Piep.
Balg, H., Dr., Realschullehrer.
Barchow, G., Realschul-Inspector.
Bätge, Ed., Stadtrath.
Bätge, A., Dr. med.
Bäuerle, C., Gymnasiallehrer.
Baumgarten, v., Raggafer.
Beater, A., Pastor
Behrens, Kaufmann.
Benckendorff, P. v., Löwenwolde.
Benecke, O., Stadtsecretär.
Berg, Fr., Lehrer.
Berger, O., Kaufmann.
Bergwitz, C., Pastor.
Bernhard, Edwin, Staatsrath, Gouv.-Architekt.
Berting, L., Bankdirector.
Bienert, E., Apotheker.
Bodisco, Ed. v., Secretär d. Landes-Steuercommission.
Bodisco, A. v., Rechtsanwalt.
Böhlendorff, O. v., Accisebeamter.
Borck, H., Hofrath.
Borg, W. v. d., Dr.
Brasche, J., Pastor.
Brenner, Bauunternehmer.
Brevern, v., Kirrisaar.
Bunge, Th. v., Mag. jur.
Busch, A., Redacteur.
Büttner, H., Dr. med.
Buxhöwden, A. Baron.
Callisen, D.
Christiansen, N.
Clever, E., Dr. med., Staatsrath.
Cube, v., Werpel.
Dehio, E., Kaufmann.
Dehio, Nic., Apotheker.
Dehn, H. v.
Dehn, Heinr. v., Kieckel.
Dellingshausen, E. Baron, Kattentack.
Deppen, Franz, Maler.
Dietrich, G.

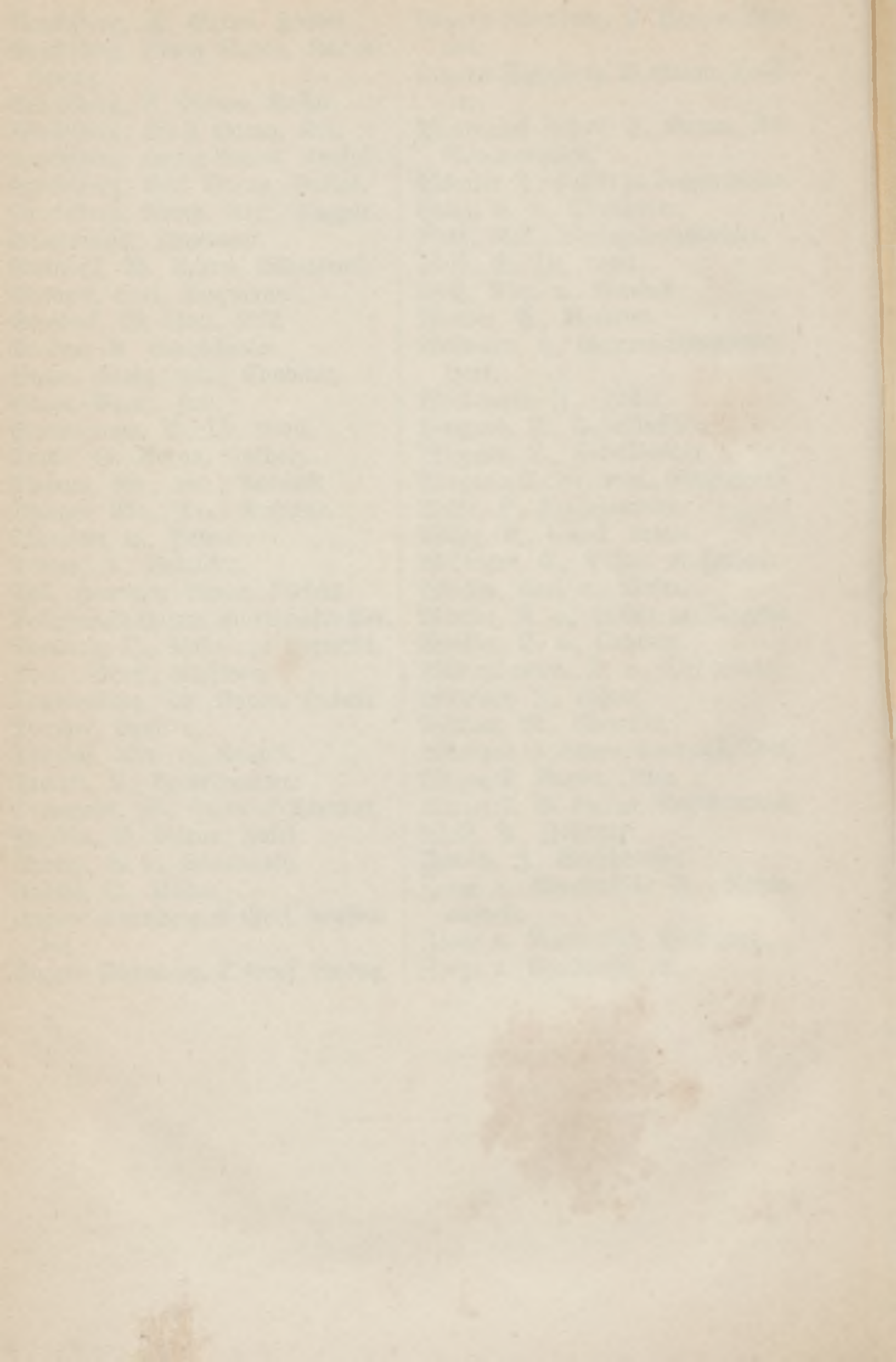
Dittrich, Techniker.
Drümpelmann, B. v.
Eggers, O., Accisebeamter.
Elfenbein, John, Consul.
Elfenbein, Carl, Bankdirector.
Embeck, Th., Pastor.
Engelhardt, A. Baron, Allenküll.
Engelhardt, G. Baron, Landrath, Weinjerwen.
Erbe, E., Stellv. Stadthaupt.
Feldmann, G.
Ferberg, H., Kaufmann.
Fersen, Axel Baron.
Fersen, M. Baron, Tammick.
Fersen, N. Baron.
Fick, J., Dr. med.
Fick, R., Mag. pharm.
Fick, Ed., Dr. med.
Fleischer, Chr., Oberlehrer.
Florell, O., Börsenmakler.
Fock, A. v., Karkus.
Frey, A., Cand., Torry.
Frese, J., Dr. med.
Gabler, A., Rechtsanwalt.
Gahlnbaeck, Edm., Consul.
Gebauer, Woldemar, Secretär der Krepostabtheilung.
Gebauer, Victor, Kaufmann.
Gebert, Lithograph.
Giesse, J., Procurist.
Girard de Soucanton, E. Baron, Consul.
Glanström, Ed., Cand. hist.
Glasow, C., Bankdirector.
Glöckner, R., Notar. publ.
Gloy, Ed. v., Pasik.
Gräbner, C., Bankdirector.
Graß, W., Gymnasiallehrer.
Greiffenhagen, W., Dr. med.
Grohmann, W., Pastor.
Grove, E., Juwelier.
Grube, Fr., Hofrath.
Grünberg, R., Kaufmann.
Grünewaldt, Paul v.
Grünewaldt, O. v., Dr. med., W. St., Haackhof.
Grünewaldt, Arth. v.
Grünewaldt, Arwed v.
Grünewaldt, Walter v., Orrisaar.
Grünewaldt, Otto v., Waetz.
Grünewaldt, Th. v., Rechtsanwalt.
Hacke, Fr., Ingenieur.
Haecks, E. v., Bankbeamter.
Hagemeister, J. v., Pirk.
Hahn, Tr., Pastor.
Hall, J., Ingenieur.
Haller, Albert, Dr. med., Staatsrath.
Haller, Adolf, Pastor z. Mar.-Magdal.
Haller, Oscar, Bibliothekar.
Hansen, E., Dr.
Hanson, H., Staatsrath.
Harpe, A. v., Pöddrang.
Harten, E. v., d m. Generalmajor.
Hasselblatt, C., Pastor.
Heidenschildt, W., Dr. med.
Held, H., Gymnasiallehrer.
Hesse, Rob. v., Telegraphen-Beamter.
Hirschhausen, R. v., Pastor in Wesenberg.
Hoeppener, Alex., dim. Rathsherr.
Hoeppener, Rud., dim. Rathsherr.
Hoeppener, Edgar, Kaufmann.
Hoeppener, Eduard, Kaufmann.
Hoeppener, O., Dr. med.
Hoffmann, Th., Dr. med.
Hollberg, Ed.
Hopps, A. v., Oberlehrer.
Hörschelmann, Edwin, Redacteur.
Hörschelmann, L., Generalsuperintendent.
Hörschelmann, Chr., Pastor.
Howen, Axel v., Stadtrath, Conservator des Museums.
Howen, R. v., Creditcassen-Beamter.
Hradetzky, H., Bankbeamter.
Huck, J. v., Stadthaupt.
Huck, R. v., Secretär des Consistoriums.
Huene-Hoyningen, Fr. Baron, Lechts.
Huene-Hoyningen, Baron, Jerwakant
Huene-Hoyningen, R. Baron, Matzal.
Huene-Hoyningen, H. Baron, Waimel.

Hunnius, F., Probst, Pastor zu Maholm.
Husen, Jac. v., Buchhalter der Stadtcasse.
Jacoby, C., Stadtingenieur.
Jahnentz, H., Hofrath.
Jahnentz, A., Accisebeamter.
Igelström, E. Graf, Ritterschafts-Secretär
Johannson, Arthur.
Jucum, Alex., Collegienrath, Schuldirector.
Kalling, Ed, Chemiker.
Karp, R., Staatsrath.
Karstens, W., Ingenieur.
Kaulbars, Baron, Mödders.
Kentmann, Wold., Propst, Pastor zu Kusal.
Kentmann, Wilh., Propst, Pastor zu Goldenbeck.
Kirchhofer, Th., Dr., Staatsrath, Oberlehrer.
Koch, R., Consul.
Koch, A., Consul.
Koch, Osc., Kaufmann.
Koch, J., Kawast.
Koch, E., Rechtsanwalt.
Koch, C. H., Kaufmann.
Koch, P., Börsenmakler.
Köhler, A., dim. Rathsherr.
Korff, Ferd. Baron.
Korff, Nic. Leop. Baron.
Korff, P. Baron, Ceremonienmeister, Sala.
Knüpffer, R., wirkl. Staatsrath, Gouv.-Ingenieur.
Knüpffer, R., Oberlehrer, Staatsrath.
Knüpffer, W., Dr. med.
Krause, M., Pastor.
Krull, Franz, Fabrikant.
Kruus, C., Rechtsanwalt.
Kügelgen, P. v., Redacteur in St. Petersburg.
Kuhlberg, P. v., Pastor.
Küsel, G., Dr. med. in Narwa.
Kusick, J., Dr. med.
Küßner, C., Hofrath.
Labbé, A., Dr. med.
Landesen, O. v., Dr. med.
Lausmann, E., Fabrikant
Lausmann, W., Fabrikant.
Lehbert, R., Apotheker.
Lehbert, G., Oberlehrer.
Lezius, H., Pastor zu Michaelis.
Lilienfeld, v., Toal.
Lilienfeld, Alex. v., Landrath, Alp.
Lilienfeld, v., Jeddefer.
Loewis of Menar, H. v., Wrangelstein.
Loppenowe, P., Pastor emer.
Loth, P., Dr., Chemiker.
Lueder, Fr. v., Kreisdeput., Palliser.
Lueder, A. v., Obrist, Wrangelshof.
Luther, Carl, Layküll.
Luther, C., Ingenieur.
Luther, F., Pastor.
Luther, J., Pastor zu Catharinen.
Maertins, A., Ingenieur.
Malm, C., Propst, Pastor zu Rappel.
Maultsch, J., Techniker.
Maydell, C. Baron, Landrath, Kurro.
Maydell, H. Baron, Kammerherr, Ruhde.
Maydell, E. Baron, Pastfer.
Maydell, A. Baron, Pastfer.
Maydell, L. Baron, Dr. med.
Maydell, H. Baron, Architekt.
Maydell, B. Baron, Maidel.
Maydell, Baron, Patzal.
Maydell, Hermann, Baron.
Maydell, Baron, Wattel.
Mayer, Rich., Consul.
Meder, L., Dr.
Mey, J., Hofrath.
Meybaum, M., Techniker.
Meyer, Alex., Hofrath.
Mickwitz, A. v., Stadtrevisor.
Mickwitz, Christoph, Redacteur.
Mickwitz, Arnold, Kaufmann.
Middendorff, M. v., Dr. med.
Mohrenschildt, Ferd. v., Rechtsanwalt.

Mühlen, A. von zur, Landrath, Piersal.
Mühlen, G. von zur, Hofrath.
Mühlen, F von zur, Präsident der Creditcasse
Muischneck, J., Kaufmann
Müller, A., Oberförster.
Nieberg, O., Cand. jur.
Nieländer, Iwan, Hofrath.
Nocks, Emil, Dr, Staatsrath.
Nottbeck, Eugen v., Dr. jur. et phil., Staatsrath, Vicepräsident der Gesellschaft.
Nottbeck, Ed. v., Collegienrath.
Oppermann, H., Apotheker.
Osse, E., Collegienrath.
Paucker, Hugo.
Paulsen, O., Cand. chem.
Peetz, G. v., Rechtsanwalt.
Petersen, W., Mag., Realschuldirector.
Pilar v. Pilchau, A. Baron, Audern.
Pilar v. Pilchau, Th. Baron, Walck.
Poulsen, P, Revisor.
Prahm, E, Buchhändler.
Rall, C., Pastor zu Weißenstein.
Ramm, Clas v.
Rehbinder, H. Graf, Mönnikorb.
Rehren, B. v., Mettapäh.
Rein, G. v, Contre-Admiral a. D.
Reitz, W., Fabrikbesitzer.
Rennenkampff, E. v., Dr. med.
Riesenkampff, C., Rechtsanwalt.
Riesenkampff, R., Rechtsanwalt
Riesenkampff, R., Notar. publ.
Rogenhagen, C., Dr. med.
Rosen, R. Baron, Kreisdeputirter, Kostifer.
Rosen, C. Baron, Landrath, Mehntack.
Rosenbaum, A.
Rosenthal, Renaud von Wetter-, Herküll.
Rosenthal, H., Dr., Staatsrath.
Rotermann, Chr., Consul.
Rotermann, E, Fabrikbesitzer.
Rübenberg, E., Dr. med.
Ruddin C., Lehrer.
Rudnicki, v.
Samson, E. v., Dr. med.
Samson, W. v., Rechtsanwalt.
Samson, Erich v., Ritterschafts-Secretär.
Scheel, J., Rechtsanwalt.
Scheel, G., Bankdirector.
Scheibe, R., Dr.
Scheibe, R., Provisor.
Schiffer, P., Kaufmann.
Schilling, C. Baron.
Schilling, H. Baron, Jürgensberg.
Schilling, Herm. Baron, Orgena.
Schilling, G. Baron, Pöddes.
Schilling, Baron, Seinigal.
Schilling, O Baron, Kook.
Schmidt, H., Kaufmann.
Schmidt, Axel, Redacteur.
Schmidt v. d. Launitz, Gymnasiallehrer, Staatsrath.
Schröter, R., Ältermann.
Schubert, J. v., Landrath, Arknal.
Schubert, R. v., Waiküll.
Schulmann, Bernh. v.
Schultz, C. v.
Schümann, Graveur.
Seegrön, Ed., Dr. med.
Seywang, E, Oberlehrer.
Sieger, H., Oberlehrer.
Sivers, H. v., Rechtsanwalt.
Sintenis, Franz, Pastor zu Röthel.
Soerensen, Cultur-Techniker.
Spohr, Ingenieur.
Spreckelsen, A., Oberlehrer.
Staal, R. v., Haehl.
Stael von Holstein, A. Baron, Samm.
Stael von Holstein, Const. Baron, Gesandtschafts-Secretär.
Stackelberg, O. Baron.
Stackelberg, Ernst Baron, Pallo.
Stackelberg, Otto Baron, Fähna.
Stackelberg, Const. Baron, Fegfeuer.
Stackelberg, Reinh. Baron, Eiefer.

Stackelberg, W. Baron, Hördel.
Stackelberg, Georg Baron, Kaltenbrunn.
Stackelberg, A. Baron, Kassar.
Stackelberg, Ernst Baron, Kui.
Stackelberg, Georg Baron, Kurküll.
Stackelberg, Carl Baron, Putkas.
Stackelberg, Reinh. Graf, Paggar.
Staszewitsch, Ingenieur.
Steinheil, W. Baron, Staatsrath.
Stempel, Carl, Kaufmann.
Stenbock, M. Graf, Kolk.
Ströhm, A. Buchhändler.
Stude, Georg, sen., Conditor.
Stude, Georg, jun.
Tannebaum, P., Dr. med.
Taube, G. Baron, Nickholz.
Thamm, Nic., sen., Architekt.
Thamm, Nic., jun., Architekt.
Thomson, C., Pastor.
Tobies, J., Techniker.
Toll, Hermann Baron, Kuckers.
Toll, Harald Baron, Ritterschafts-Sec.
Tomberg, O., Pastor zu Jegelecht.
Törne, G. v., Archivar.
Traubenberg, Th. Baron, Hukas.
Tritthof, Ernst v.
Tritthof, Alex. v., Kandel.
Troitzki, N., Accisebeamter.
Trompeter, W., Gaswerk-Director.
Uexküll, B. Baron, Fickel.
Undritz, E. v., Staatsrath.
Undritz, O., Pastor.
Ungern-Sternberg, E. Graf, Großenhof.
Ungern-Sternberg, E. Graf, Linden.
Ungern-Sternberg, E. Baron, Parmel.
Ungern-Sternberg, V. Baron, Noistfer.
Vietinghof-Scheel, P. Baron, Alt-Sommerhusen.
Walter, F., Pastor zu Luggenhusen.
Wahl, E. v., Oberlehrer.
Weiß, Rob., Verlagsbuchhändler.
Weiß, E., Dr. med.
Weiß, Alex. v., Wardes.
Wender, P., Beamter.
Weymarn, v., General-Lieutenant, Hark.
Wickmann, F., Pastor.
Wiegand, F., Fabrikbesitzer.
Wiegand, L., Fabrikbesitzer.
Wiegand, C., Dr. med., Geheimrath.
Wilde, L., Accisebeamter.
Willig, E., Cand. math.
Willingen, C., Pastor zu Haljall.
Winkler, Carl v., Maler.
Winkler, R. v., Pastor zu Jürgens.
Winkler, H. v., Oehrten.
Wistinghausen, N. v., Dr. med.
Wittandt, J., Lehrer.
Wittlich, M., Chemiker.
Wrangell, G. Baron, Landrath, Tois.
Wrangell, Baron, Itfer.
Wrangell, G. Baron, Rechtsanwalt.
Wulff, A., Zahnarzt.
Zeibich, J., Buchhändler.
Zoege v. Manteuffel, G., Rechtsanwalt.
Zoege v. Manteuffel, Wechmuth.
Zoege v. Manteuffel, P.





# Die Bauernburg auf dem Punnamäggi in Engdes

## Situations-Plan.

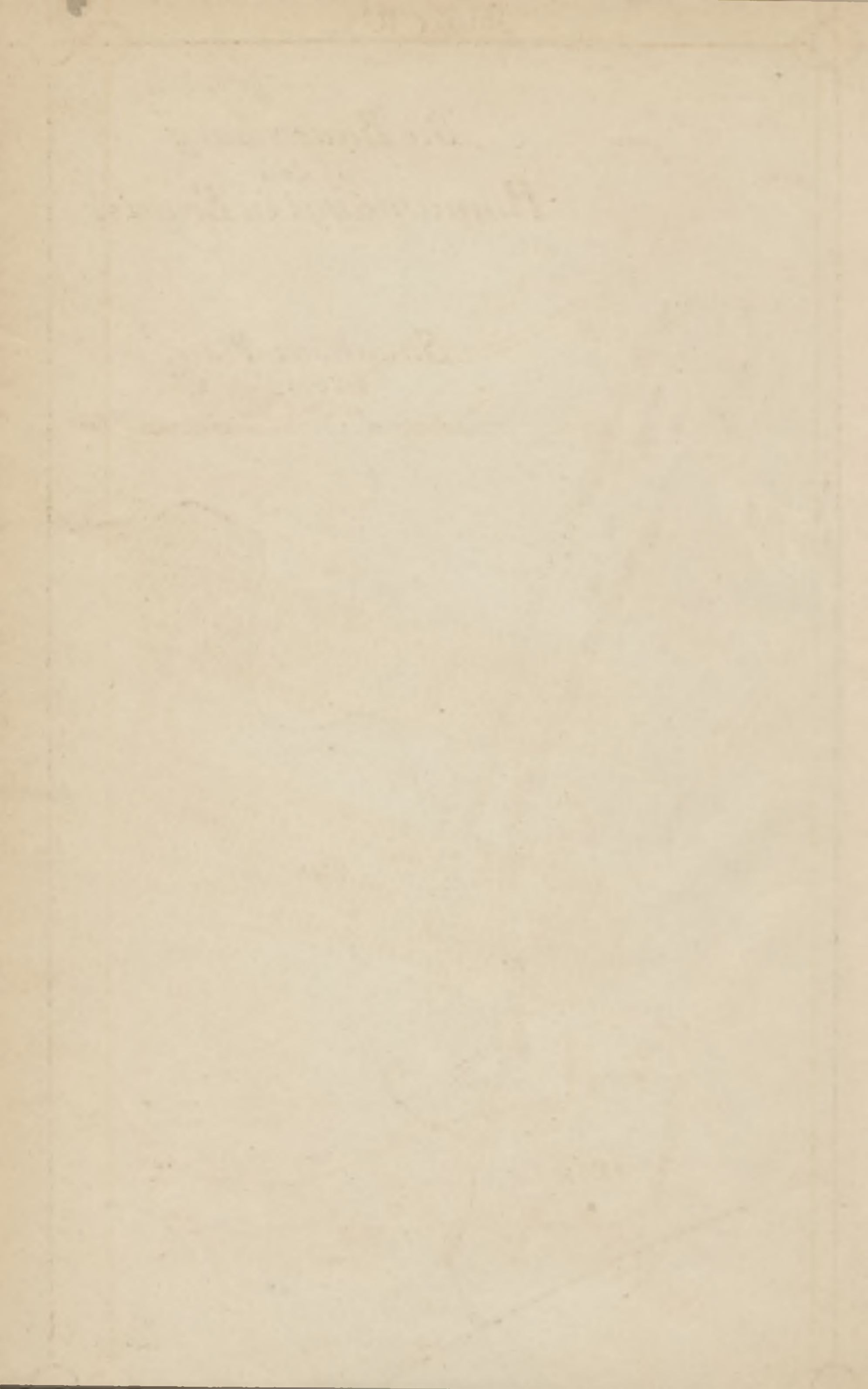
1:5040

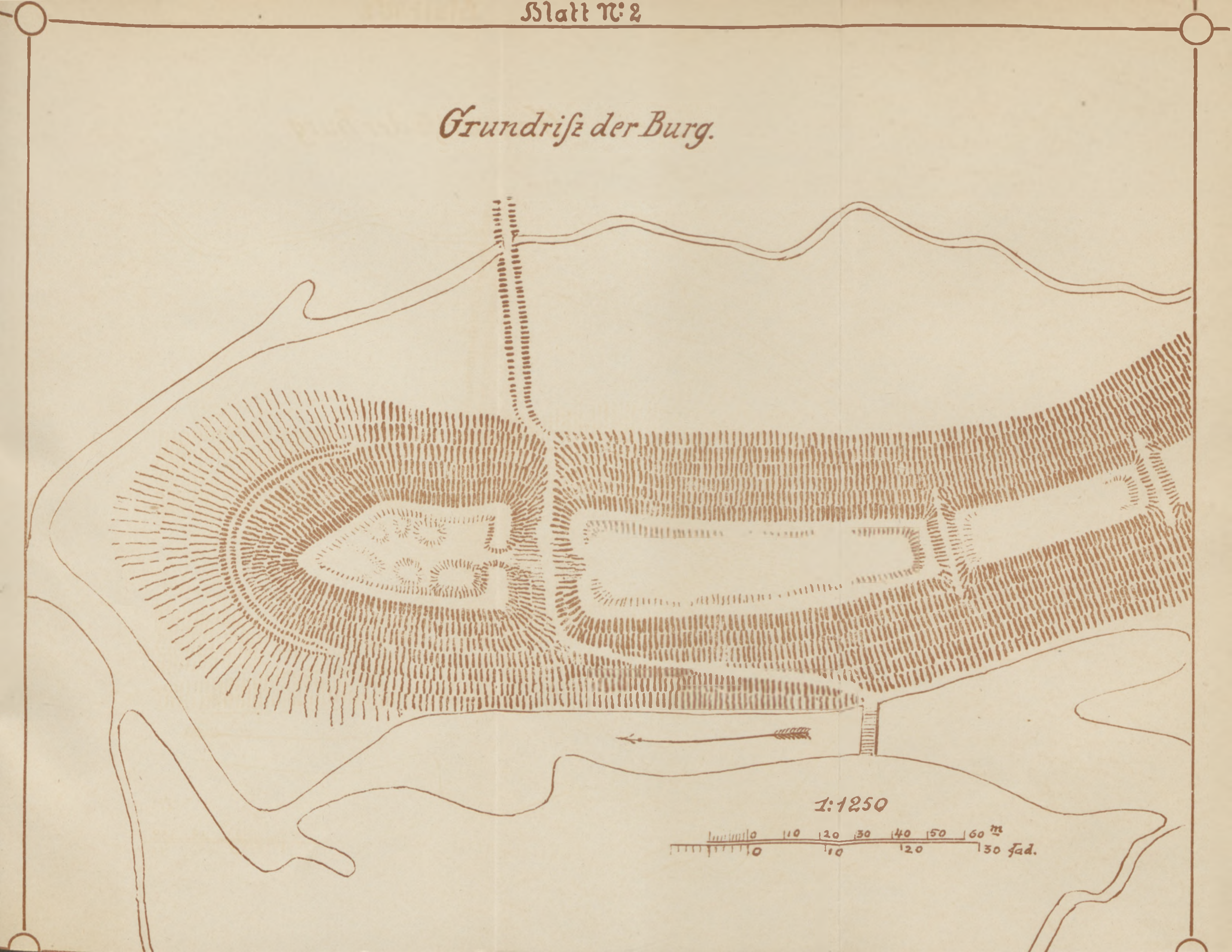
0 50 100 150 Fad:

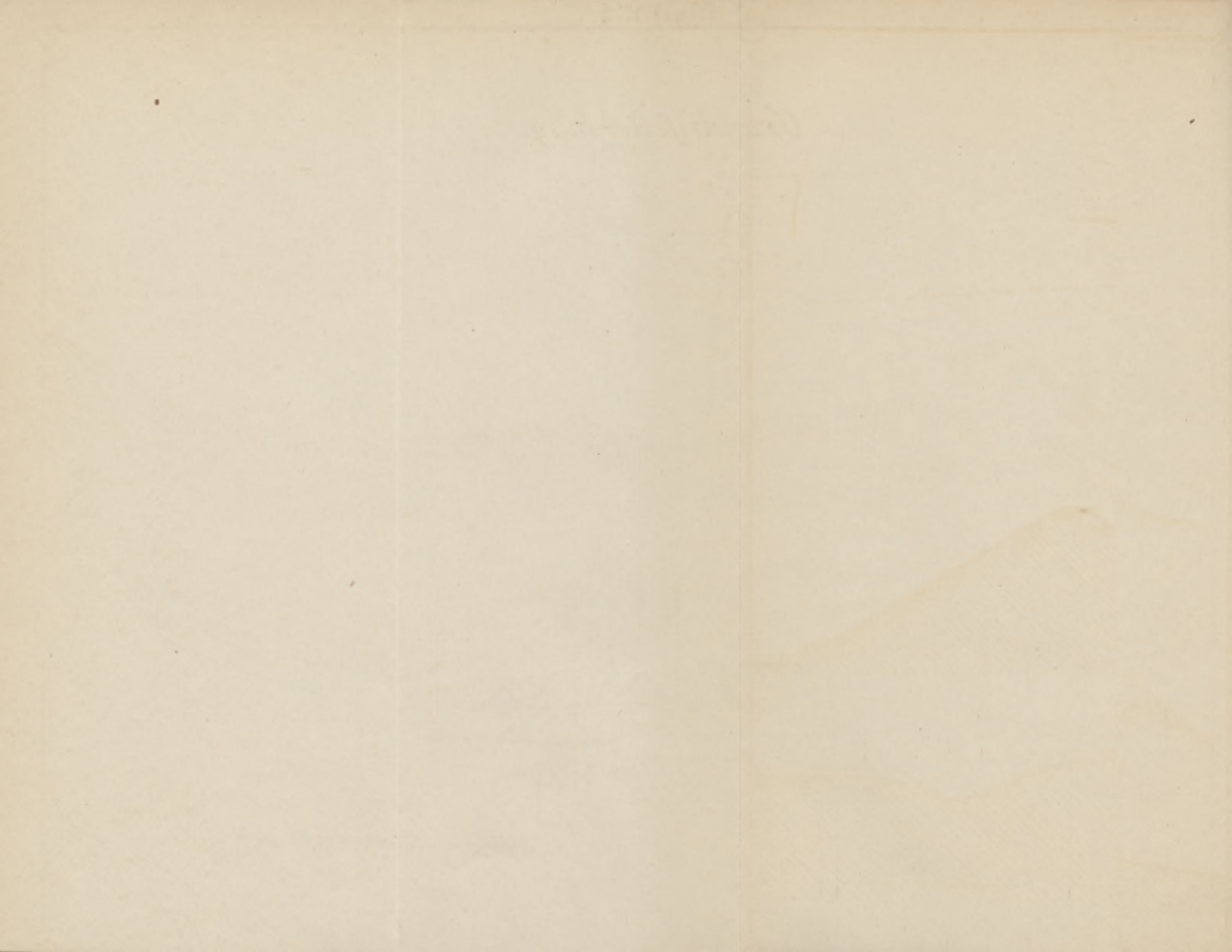
Mühle

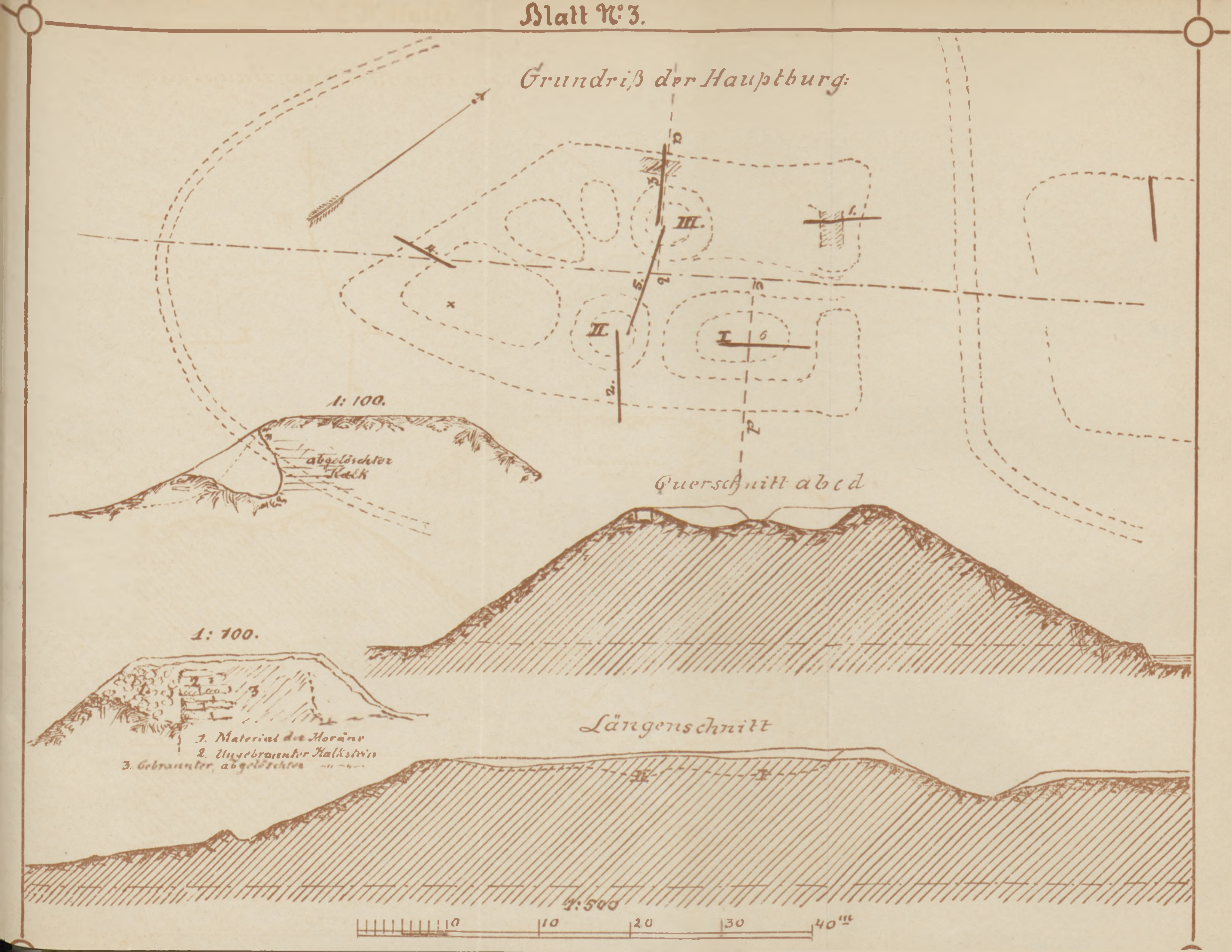
Japs

Riga

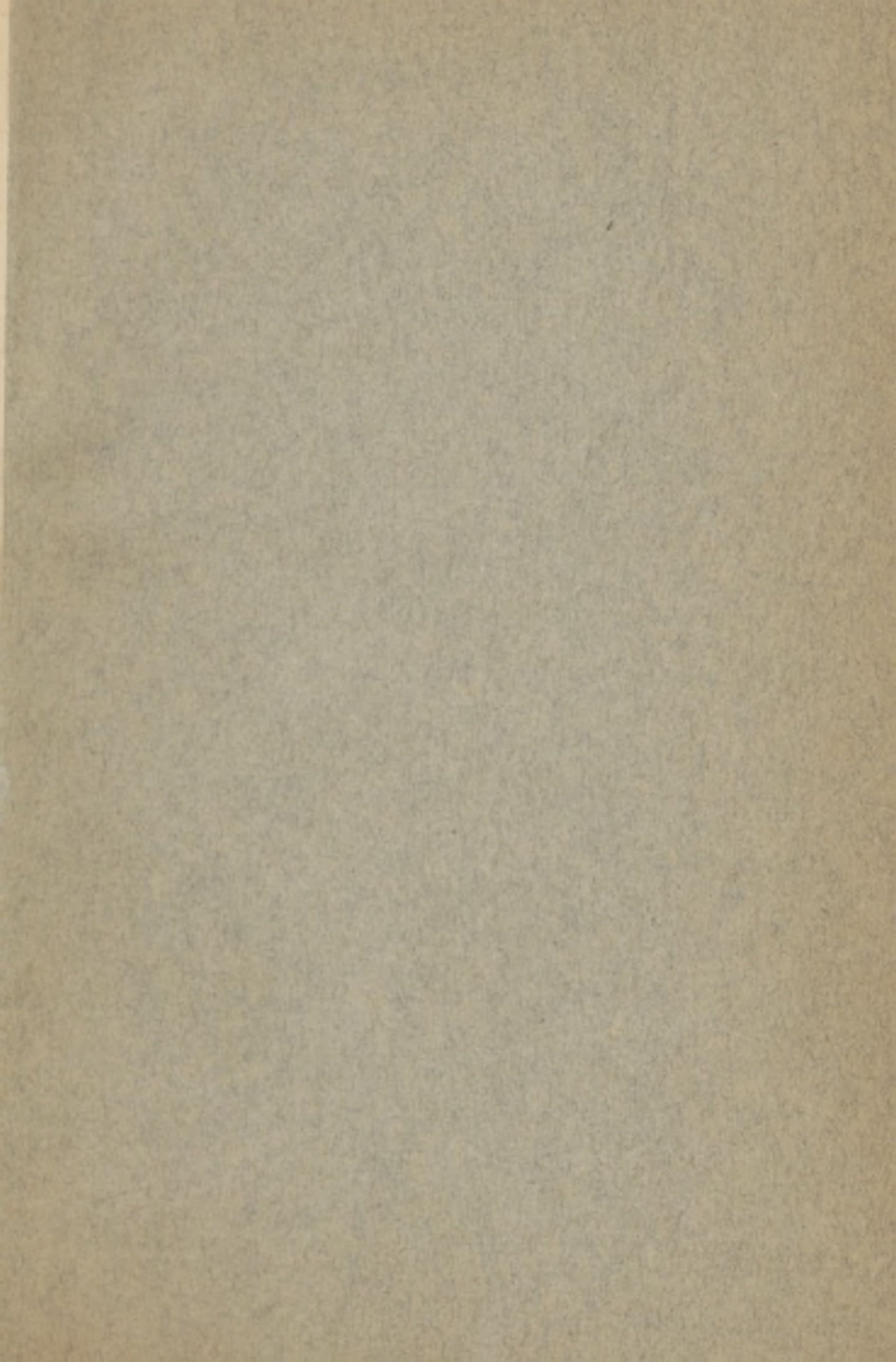



Grundriſz der Burg.
1:1250
0
10
20
30
40
50
60 m
0
10
20
30 Fad.




Blatt No. 3.
Grundriß der Hauptburg:
1.
2.
3.
4.
5.
6.
I.
II.
III.
a
b
c
d
1: 100.
abgelöschter Kalk
Querschnitt a b c d
1: 100.
1
2
3
1. Material der Moräne
2. Ungebrannter Kalkstein
3. Gebrannter, abgelöschter " "
Längenschnitt
II
I
1: 500
10
10
20
30
40 m





# Inhalt.

Seite.

Mittheilungen über den Volksunterricht in Ehstland 1561 bis 1710. Von G. O. F. Westling . . . . . . . . . 231

Geschichte der Reduction Hapsals. Von P. Girgensohn in Upsala . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 251

Mittheilungen über den kirchlichen Cultus in Ehstland zur Zeit der schwedischen Herrschaft. Kirchengeschichtliche Studie von G. O. F. Westling . . . . . . . . . . . 270

Die Bauernburg auf dem Punnamäggi bei Engdes von A. Baron Hoyningen-Huene . . . . . . . . . . . . . 303

Jahresbericht der Ehstländischen literärischen Gesellschaft für 1897—98 . . . . . . . . . . . . . . . . . 310

Печатано въ типографіи Наслѣдниковъ Линдфорса въ Ревелѣ.